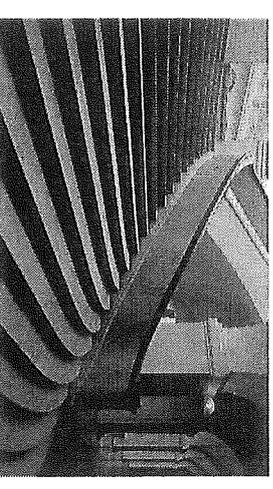


Schiedssprüche zwischen Aufhebung und Vollstreckung

Thomas Sprecher

Veröffentlichungen aus dem Nachdiplom-
studium Internationales Wirtschaftsrecht
der Universität Zürich und dem Europa
Institut Zürich. 2004 Band 38



Schulthess 

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis
Literaturverzeichnis

I. Problem

II. Die Anfechtung und Aufhebung des Schiedsspruchs

1. Zur Endgültigkeit des Schiedsspruchs

1.1 Relative Endgültigkeit

1.2 Absolute Endgültigkeit

2. Die Anfechtung des Schiedsspruchs

2.1 Die Anfechtung von Schiedssprüchen als *contradictio in objecto*

2.2 Anfechtungsstaat

a. Anfechtung im Ursprungsstaat

b. Vereinbarung über den Anfechtungsstaat

2.3 Anfechtung in der Schweiz

a. Anfechtungsinstanz

b. Anfechtungsfrist

c. Anfechtungsgrund

2.4 Anfechtungsausschluss

a. Möglichkeit und Gültigkeit der Verzichtserklärung

b. Wirkung

3. Die Nichtigkeit des Schiedsspruchs

III. Die Vollstreckung des Schiedsspruchs

1. Zur Notwendigkeit der Vollstreckung

1.1 Freiwillige Vollstreckung

a. Vereinbarung

b. Gründe

1.2 Staatliche Vollstreckung

2. Die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

3. Rechtsquellen für die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in der Schweiz

3.1 UNÜ

3.2 Andere Staatsverträge

3.3 Autonomes Recht

3.4 Richterrecht

4. Die Vollstreckungsveragsgründe des UNÜ

4.1 Art. V UNÜ

4.2 Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ insbesondere

a. "not yet become binding"

b. "has been set aside or suspended by a competent authority of the country in which, or under the law of which, that award was made"

c. Case Law

aa. Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 22. Februar 2001

bb. Beschluss des Bayerischen Oberlandesgerichtes vom 22. November

2002

c. Case Law

aa. Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 22. Februar 2001

bb. Beschluss des Bayerischen Oberlandesgerichtes vom 22. November

2002

Die vorliegende Abhandlung wurde als Diplomarbeit im Rahmen des Lehrgangs 2002/2004 des Nachdiplomstudiums Internationales Wirtschaftsrecht der Universität Zürich verfasst und auf Empfehlung von Prof. Dr. Kurt Siehr, emeritierter Professor für Privatrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, angenommen.
Dr. iur. et phil. Thomas Sprecher, LL.M., wurde mit dem von Pestalozzi Lachenal Parly gestifteten Preis für das beste Ergebnis des Spezialisierungskurses Vertragsrecht und Schiedsgerichtsbarkeit des Lehrgangs 2002/2004 ausgezeichnet und ist Rechtsanwalt in Zürich (Thomas.Sprecher@nkf.ch).

5.	Das Meistbegünstigungsprinzip	22
5.1	Art. VII Ziff. 1 UNÜ	22
5.2	Beispiele	24
	a. Spanien	24
	b. Deutschland	24
	c. Holland	25
	d. Frankreich	25
5.3	Die Situation des Vollstreckungsrichters	25
	Einzelfragen	26
6.1	Vollstreckung in mehreren Staaten	26
6.2	Verweigerung der Vollstreckung	26
6.3	Keine Doppelexekution	27
6.4	Anfechtungsausschluss und Begehren auf Vollstreckungsverweigerung	27
6.5	Anfechtung des schweizerischen Vollstreckungsentscheids	27
6.6	Aussetzung des Entscheidendes	28
	a. Ermessen des Vollstreckungsrichters	28
	b. Case Law	29
	aa. AB Götawerken v. General National Transport Company	29
	bb. Southern Pacific Properties (Middle East) Ltd. v. Arab Republic of Egypt, Rb.	29
	cc. Toyo Engineering Corporation v. John Holland Pty Ltd.	30
	c. Sicherheitsleistung	30
IV.	Die Vollstreckung aufgehobener Schiedssprüche – Case Law	31
1.	Sonatrach v. Ford, Bacon & Davis, Inc.	32
2.	Société Pabalk Ticaret Ltd. Sirketi v. Société Norsolor	32
3.	Hilmarton Ltd. v. Omnium de Traitement et de Valorisation SA	34
4.	Chromalloy Aeroservices Inc. v. Republic of Egypt	34
5.	Baker Marine Ltd. v. Chevron Ltd./Chevron Corp. Inc.; Baker Marine Ltd. v. Danos and Curole Marine Contractors Inc.	41
6.	Spiet v. Calzaturificio Teonico S.p.A.	42
7.	Kajo-Erzeugnisse Essenzen GmbH v. DO Zdravilisce Radenska	43
V.	Aspekte der Problematik	46
1.	Überblick	46
1.1	Kritik an der Praxis der Vollstreckung aufgehobener Schiedssprüche	46
1.2	Zustimmung zur Praxis der Vollstreckung aufgehobener Schiedssprüche	47
1.3	Fragen	48
2.	Verhältnis zwischen Ursprungsstaat und Vollstreckungsstaat	50
3.	Verhältnis zwischen verschiedenen Vollstreckungsstaaten	52
4.	Verhältnis zwischen schiedsgerichtsfriendlichen und dem Schiedswesen reservierter gegenüberstehenden Staaten	53
5.	Verhältnis zwischen nationalem Recht und Konventionsrecht	54
6.	Verhältnis zwischen Aufhebungs- und Vollstreckungsverfassungsgründen	54
7.	Verhältnis zwischen international akzeptierten und nur national akzeptierten Aufhebungsgründen	56
8.	Verhältnis zwischen Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ und Art. VII UNÜ	56

9.	Verhältnis zwischen der Vollstreckung von Schiedssprüchen und der Vollstreckung von staatlichen Entscheiden	58
10.	Das Problem der ungerechtfertigten Bereicherung	59
VI.	Möglichkeiten der Koordination	60
1.	Gesetzgebung	60
1.1	Reform des Aufhebungssystems	61
	a. Aufhebung der Aufhebung	61
	b. Internationale Angleichung der Aufhebungsgründe	61
	c. Anpassung des nationalen Aufhebungsrechts an die ausländische Vollstreckungsentcheidung	61
1.2	Reform des Vollstreckungssystems	62
	a. Internationale Angleichung der Vollstreckungsverfassungsgründe	62
	b. Anpassung des nationalen Vollstreckungsrechts an die ausländische Aufhebung	62
1.3	Revision des UNÜ	63
1.4	Schaffung eines neuen internationalen Gerichtshofs	63
2.	Richterrecht	64
2.1	Richterliches Ermessen	64
2.2	Einschränkung des richterlichen Ermessens	65
	a. Europäisches Kartellrecht	65
	b. Übriges Recht	66
2.3	Vorsorgliche Massnahmen	67
	a. Vorsorgliche Massnahmen im Ursprungsstaat	67
	b. Vorsorgliche Massnahmen im Vollstreckungsstaat	68
	aa. Aussetzung	69
	bb. Schutzschrift	69
	bb. Schutzschrift	69
2.4	Negative Feststellungsklage	69
3.	Parteivereinbarung	70
3.1	Zulässigkeit und Wirksamkeit	70
3.2	Form	71
3.3	Zeitpunkt	71
3.4	Inhalt	72
	a. Wahl einer lex arbitri, welche das UNÜ anwendet	72
	b. Bezugnahme auf den Chromalloy-Entscheid	72
	c. Vereinbarung amerikanischen Schiedsrechts	72
	d. Vollstreckungsverzicht	73
	e. Einigung über den Zeitpunkt der Verbindlichkeit	73
	f. Verbot von vorsorglichen Massnahmen	73
VII.	Ergebnisse	74
VIII.	English summary	77

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Artikel	Artikel
ASA	Association Suisse de l'Arbitrage
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung (Lausanne)
Bull ASA	Bulletin de l'Association Suisse de l'Arbitrage (Basel)
CERN	Conseil européen pour la recherche nucléaire
CPC	Codice di procedura civile (italienische Zivilprozessordnung)
d.h.	das heisst
EU	Europäisches Übereinkommen vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
Genfer Abkommen	Genfer Abkommen vom 26. September 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
Hrsg.	Herausgeber
ICCA	International Council of Commercial Arbitration
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
ICSID-Scho	Schiedsordnung des ICSID
IHK	Internationale Handelskammer
IHK-Scho	Schiedsordnung der IHK
IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht
Konkordat	Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. August 1969
LA	Ley de Arbitraje (spanisches Schiedsgesetz)
lit.	litera = Buchstabe
LugÜ	(Lugano) Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
N	Note
OG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
SchKonk	Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit
S.D.N.Y.	Southern District New York
Sect.	Section
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNCITRAL-Model-Law	UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handels-schiedsgerichtsbarkeit
UNÜ	New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
ZPO	Zivilprozessordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

Literaturverzeichnis

- VAN DEN BERG ALBERT JAN, The New York Arbitration Convention of 1958, *Deventer* u.a. 1981.
- VAN DEN BERG ALBERT JAN, Enforcement of Annulled Awards, in: *ICC Bulletin*, Vol. 9, 1998, Nr. 2, 15-21.
- VAN DEN BERG ALBERT JAN, The Application of the New York Convention by the Courts, in: *ICCA Congress series no. 9* [VAN DEN BERG ALBERT JAN (Hrsg.), *Improving the Efficiency of Arbitration Agreements and Awards: 40 Years of Application of the New York Convention*, Kluwer Law International], Paris 1999, 25-35.
- BERGER KLAUS PETER, Die Regelung der gerichtlichen Anfechtbarkeit internationaler Schiedsprüche in europäischen Schiedsgesetzen, in: *Recht der internationalen Wirtschaft (RIW)* 35, 1989, 850-857.
- BERTI STEPHEN V., Zur Anfechtung eines Schiedsentscheides wegen Unvereinbarkeit mit dem Ordre public nach Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG, in: *MEIER ISAAC/SIEHR KURT* (Hrsg.), *Rechtskollisionen. Festschrift für Anton Heini zum 65. Geburtstag*, Zürich 1995, 1 ff.
- BESSON SEBASTIEN/PITET LUC, La reconnaissance à l'étranger d'une sentence annulée dans son Etat d'origine – Réflexions à la suite d'affaire Himarton, in: *Bull. ASA* 1998, 498-527.
- BESSON SEBASTIEN, Du nouveau sur la reconnaissance aux Etats-Unis d'une sentence annulée dans son Etat d'origine, in: *Bull. ASA* 2000, 60-70.
- BRANCHI CARLOS J., Significant Recent Developments in U.S. Arbitration Law, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 19, 2002, 349-362.
- BRESSING MARC, Einleitung zum Zwölften Kapitel, in: *HONSELL HENNRICH/VOGT NEDDM PETER/SCHNYDER ANTON K.* (Hrsg.), *Kommentar zum schweizerischen Privatrecht. Internationales Privatrecht*, Basel/Frankfurt am Main: Helbing & Lichtenhahn 1996, 1285-1410.
- BOCKSTEGEL KARL-HENZ, Summary of Discussion in The Third Working Group, in: *ICCA Congress series 9* [VAN DEN BERG ALBERT JAN (Hrsg.), *Improving the Efficiency of Arbitration Agreements and Awards: 40 Years of Application of the New York Convention*, Kluwer Law International], Paris 1999, 433-439.
- DE BOISSÉSON MATTHIEU, Enforcement in Action: Harmonization Versus Unification, in: *ICCA Congress series no. 9* [VAN DEN BERG ALBERT JAN (Hrsg.), *Improving the Efficiency of Arbitration Agreements and Awards: 40 Years of Application of the New York Convention*, Kluwer Law International], Paris 1999, 593-600.
- BOVIN RICHARD, International Arbitration with States: An Overview of the Risks, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 19, 2002, 285-300.
- BRUNER ROBERT, Die Anfechtung und Vollstreckung des Schiedsentscheides, in: *BÖCKSTEGEL KARL-HENZ* (Hrsg.), *Die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz* (II), Köln u.a. 1989, 99 ff.
- BROWER CHARLES N., A crisis of legitimacy, in: *The National Law Journal*, 7. Oktober 2002, 1-4.

- BROWER CHARLES N./BROWER CHARLES H., I/SHARPE JEREMY K., The Coming Crisis in the Global Adjudication System, in: *Arbitration International*, Vol. 19, 2003, 415-440.
- BROWN EWAN, Illegality and Public Policy: Enforcement of Arbitral Awards in England: *Hilmarton Limited v. Omnium de Traitement et de Valorisation S.A.*, in: *International American Law Reports*, Vol. 3, 2000, 31-35.
- BRULARD YVES/QUINTIN YVES, European Community Law and Arbitration – National Versus Community Public Policy, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 18, 2001, 533-548.
- BUCHER ANDREAS, Die neue internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, *Basel/Frankfurt am Main: Helbing & Lichtenhahn* 1989.
- CHAN R. Y., The Enforceability of Annulled Foreign Arbitral Awards in the United States: A Critique of Chromalloy, in: *Boston University International Law Journal*, Vol. 17, 1999, 141.
- CRAIG WILLIAM LAURENCE, Uses and Abuses of Appeals from Awards, in: *Arbitration International*, Vol. 4, 1988, 174-227.
- CRAIG WILLIAM LAURENCE/PARK WILLIAM W./PAULSSON JAN, *International Chamber of Commerce Arbitration*, 3. ed., Paris 2000.
- DAVIS KENNETH R., Unconventional Wisdom: A New Look at Articles V and VII of the Convention for the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards, in: *Texas International Law Journal*, Vol. 37, 2002, 63-66.
- DELAUME GEORGES R., Enforcement Against a Foreign State of an Arbitral Award Nullified in the Foreign State, in: *Revue de Droit des Affaires Internationales*, 1997, 253.
- EL-KOSHERI AHMED, The Enforcement of Awards Nullified in the Country of Origin, in: *ICCA Congress series no. 9 [VAN DEN BERG ALBERT JAN (Hrsg.), Improving the Efficiency of Arbitration Agreements and Awards: 40 Years of Application of the New York Convention, Kluwer Law International]*, Paris 1999, 544-547.
- FOLEY DAVID R., Agreements Precluding Review of Awards: Are They Now Enforceable in U.S. Courts?, in: *International Arbitration Report*, Vol. 15, 2000, 28.
- FOUCHARD PHILIPPE, La portée internationale de l'annulation de la sentence arbitrale dans son pays d'origine, in: *Revue de l'arbitrage* 1997, 329-352.
- FOUCHARD PHILIPPE, Suggestions pour accroître l'efficacité internationale des sentences arbitrales, in: *Revue de l'arbitrage* 1998, 653-672.
- FOUCHARD PHILIPPE, Suggestions to Improve Efficacy of Arbitral Awards, in: *ICCA Congress series no. 9 [VAN DEN BERG ALBERT JAN (Hrsg.), Improving the Efficiency of Arbitration Agreements and Awards: 40 Years of Application of the New York Convention, Kluwer Law International]*, Paris 1999, 601-615.
- FREYER DANA H., Practical Considerations in Drafting Dispute Resolution Provisions in International Commercial Contracts: A US Perspective, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 15, 1998, 7-46.
- FREYER DANA H./GHARAVI HAMD G., Finality and Enforceability of Foreign Arbitral Awards: From "Double Exequatur" to the Enforcement of Annulled Awards: A Suggested Path to Uniformity Amidst Diversity, in: *ICSID Review-Foreign Investment Law Journal* 1998, 101 ff.
- FREYER DANA H., United States Recognition and Enforcement of Annulled Foreign Arbitral Awards – The Aftermath of the Chromalloy Case, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 17, 2000, 1-10.
- GAILLARD EMMANUEL, L'exécution des sentences annulées dans leur pays d'origine, in: *Journal du droit international* 1998, 645 ff.
- GAILLARD EMMANUEL, The Enforcement of Awards Set Aside in the Country of Origin: The French Experience, in: *ICCA Congress series no. 9 [VAN DEN BERG ALBERT JAN (Hrsg.), Improving the Efficiency of Arbitration Agreements and Awards: 40 Years of Application of the New York Convention, Kluwer Law International]* Paris 1999, 505-527.
- GAILLARD EMMANUEL, Enforcement of Awards Set Aside in the Country of Origin, in: *ICSID Review* 1999, Vol. 14, Nr. 1, 16 ff.
- GAILLARD EMMANUEL/SAVAGE JOHN (Hrsg.), *Fouchard Gaillard Goldman on International Commercial Arbitration*, Kluwer 1999.
- GAILLARD EMMANUEL/EDELSTEIN JENNY, Baker Marine and Spier Strike a Blow to the Enforceability in the United States of Awards Set Aside at the Seat, in: *International Arbitration Law Review* 2000, 37.
- GARTENKEL BARRY H./GARDNER JOHN, A Blow to the New York Convention? U.S. Courts Refuse to Enforce Nullified Foreign Awards, in: *ADR Currents*, Dezember 1999.
- GARTENKEL BARRY H./GARDNER JOHN, A Blow to the New York Convention? United States Courts Refuse to Enforce Awards that have been Nullified in the Country of Origin, in: *Mealey's International Arbitration Report*, Vol. 15, 2000, 15.
- GHARAVI HAMD G., Enforcing Set Aside Arbitral Awards: France's Controversial Steps Beyond the New York Convention, in: *Journal of Transnational Law & Policy*, Vol. 6, 1996, 100-104.
- GHARAVI HAMD G., Chromalloy: Another View, in: *International Arbitration Report*, Vol. 12, 1997, 21-27.
- GHARAVI HAMD G., The Legal Inconsistencies of Chromalloy, in: *International Arbitration Report*, Vol. 12, 1997, 21-24.
- GHARAVI HAMD G., A Nightmare called Hilmarton, in: *International Arbitration Report*, Vol. 12, 1997, 20-24.
- GHARAVI HAMD G., The International Effectiveness of the Annulment of an Arbitral Award, *Kluwer Law International* 2002.
- GIARDINA ANDREA, The Practical Application of Multilateral Conventions, in: *ICCA Congress series no. 9 [VAN DEN BERG ALBERT JAN (Hrsg.), Improving the Efficiency of Arbitration Agreements and Awards: 40 Years of Application of the New York Convention, Kluwer Law International]*, Paris 1999, 440-451.
- GIARDINA ANDREA, The International Recognition and Enforcement of Arbitral Awards Nullified in the Country of Origin, in: *Law of International Business and Dispute Settlement in the 21st Century – Liber Amicorum KARL-HEINZ BOCKSTIEGEL*, hrsg. v. ROBERT BRUNER, L. Y. FORTIER, KLAUS P. BERGER u.a., Köln: Carl Heymanns 2001, 205 ff.

- GIARDINA, ANDREA, The International Recognition and Enforcement of Arbitral Awards Nullified in the Country of Origin, in: *Rivista di diritto internazionale privato e processuale* 2001, 265-278.
- GRSBERGER DANIEL/HENI ANTON/KELLER MAX/KREN KOSTKIEWICZ/SEHR KURT/VISCHER FRANK/VOLKEN PAUL (Hrsg.), Zürcher Kommentar zum PPRG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (PPRG) vom 18. Dezember 1987, 2. Aufl., Zürich: Schulthess 2004 [zit. PPRG-Kommentar-AUTOR, Artikel Randnummer].
- GOLDMAN BERTHOLD, Une bataille judiciaire autour de la lex mercatoria: l'affaire *Norsolor*, in: *Revue de l'arbitrage* 1983, 379.
- DE GROOT DIEDERIK T., The Impact of the Benetton Decision on International Commercial Arbitration, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 20, 2003, 365-373.
- HAAS URICH, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer und internationaler Schiedssprüche, Berlin: Duncker & Humblot 1991.
- HASCHER DOMINIQUE, Note following *Polish Ocean Line*, in: *Revue de l'arbitrage* 1993, 255.
- HASCHER DOMINIQUE, The International Effectiveness of the Annulment of an Arbitral Award [Rez. von GHARAVI HAMD G., 2000], in: *Revue de l'arbitrage* 2003, 261-262.
- HEUZE VINCENT, La morale, l'arbitre et le juge, in: *Revue de l'arbitrage* 1993, 179.
- HOLTZMANN HOWARD, A task for the 21st Century: Creating a New International Court for Resolving Disputes on the Enforceability of arbitral awards, in: HUNTER M./MARRIOTT A./VEEDER V.V. (Hrsg.), *The Internationalisation of International Arbitration*, Dordrecht: Graham & Troiman 1995.
- HONSELL HENNRICH/VOGT NEDIM PETER/SCHYNDER ANTON K. (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Internationales Privatrecht, Basel/Frankfurt am Main: Helbing & Lichtenhahn 1996 [zit. PPRG-AUTOR].
- HULBERT RICHARD W., Further Observations on Chromalloy: A Contract Misconstrued, a Law Misapplied, and an Opportunity Foregone, in: *ICSID Review of Foreign Investment Law Journal*, Vol. 13, 1998, 124.
- JACOBS MARCUS S., Duelling Forums: What Is a Court to Do When Asked to Enforce an Award that Is Challenged in Court of Country Where Arbitration Took Place, in: *Mealey's International Arbitration*, Vol. 16, 2001, 24.
- JARROSSON CHARLES, Note following *Civ. 1re, 23 March 1994*, *Hilmarton*, in: *Revue de l'arbitrage* 1994, 327.
- JEROMI CESARE, Die Anfechtung der Schiedssprüche im internationalen Privatrecht nach dem schweizerischen Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, mit rechtsvergleichenden Ausblicken, Zürich: Schulthess 1997 (= Schweizer Studien zum Internationalen Recht, Bd. 100).
- KESSEDIAN CATHERINE, Court Decisions on Enforcement of Arbitration Agreements and Awards, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 18, 2001, 1-12.
- KING BRIAN D., Enforcing Annulled Awards: U.S. Courts Chart Their Own Course, in: *International Arbitration Report*, Vol. 15, January 2000, 15-21.
- KNOEPFLER FRANÇOIS/SCHWEIZER PHILIPPE, Arbitrage international, Jurisprudence suisse commentée depuis l'entrée de vigueur de la LDIP, Zürich: Schulthess 2003.
- KÜHN WOLFGANG, Die Anfechtung und Vollstreckung des Schiedsentscheidens – Eine kritische Würdigung der neuen schweizerischen Regelung unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen im deutschen Vollstreckbarkeitsverfahren, in: BÖCKSTEGEL KARL-HENZ (Hrsg.), in: *Die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz* (II), Köln u.a. 1989, 163 ff.
- LALIVE PIERRE/POUDRET JEAN-FRANÇOIS/REYMOND CLAUDE, Le droit de l'arbitrage interne et international en Suisse, Edition annotée et commentée du Concordat sur l'arbitrage du 27 mars 1969 et des dispositions sur l'arbitrage international de la Loi fédérale du 18 décembre 1987 sur le droit international privé, Lausanne: Payot 1989 [zit. LALIVE/POUDRET/REYMOND, Artikel Randnummer].
- LASTENOUSE PIERRE, Why Setting Aside an Arbitral Award is not Enough to Remove it from the International Scene, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 16, 1999, 25-48.
- LASTENOUSE PIERRE, Angleterre – Le contrôle de l'ordre public lors de l'exécution en Angleterre de la seconde sentence *Hilmarton*, in: *Revue de l'arbitrage* 1999, 867-892.
- LEAHY EDWARD R./BIANCHI CARLOS J., The Changing Face of International Arbitration, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 17, 2000, 19-92.
- LEURENT BRUNO/MEYER-FABRE NATHALIE, La reconnaissance en France des sentences rendues à l'étranger, l'exemple franco-suisse, in: *Bull ASA* 1995, 118.
- LEURENT BRUNO, Réflexions sur l'efficacité internationale des sentences arbitrales, in: *Traux du comité de droit international privé*, 1994-95, Pedone, 1996, 181.
- LEURENT BRUNO, Reflections on the International Effectiveness of Arbitration Awards, in: *Arbitration International*, Vol. 12, 1996, 269-286.
- MAYER PIERRE/SHEPPARD AUDLEY, Final IIA Report on Public Policy as a Bar to enforcement of International Arbitral Awards, in: *Arbitration International*, Vol. 19, 2003, 249-263.
- MAYER URICH C., The Enforcement of Annulled Arbitral Awards: Towards a Uniform Judicial Interpretation of the 1958 New York Convention, *Uniform Law Studies/Études de Droit Uniforme* 1998, 583 ff.
- MOSK RICHARD M./NELSON RYN D., The Effects of Confirming and Vacating an International Arbitration Award on Enforcement in Foreign Jurisdictions, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 18, 2001, 463-474.
- OPPETTI BRUNO, Note following *Hilmarton*, in: *Revue critique de droit international privé* 1995, 356.
- OSTROWSKI STEPHEN/SHANY YUVAL, Chromalloy: United States Law and International Arbitration at the Crossroads, in: *New York University Law Review*, Vol. 73, 1998, 1650.
- PARK WILLIAM W., Judicial Controls in the Arbitral Process, in: *Arbitration International*, Vol. 5, 1999, 230-279.
- PARK WILLIAM W., Duty and Discretion in International Arbitration, in: *American Journal of International Law*, Vol. 93, 1999, 805 ff.
- PAULSSON JAN, Arbitration unbound in Belgium, in: *Arbitration International*, Vol. 2, 1986, 68-72.

- PAULSSON JAN, The Case for Disregarding LSAs (Local Standard Annulments) Under the New York Convention, in: *American Review of International Arbitration*, Vol. 7, 1997, 99.
- PAULSSON JAN, Rediscovering the New York Convention: Further Reflections on Chromalloy, in: *International Arbitration Report*, Vol. 12, 1997, 20-34.
- PAULSSON JAN, Enforcing Arbitration Awards Notwithstanding a Local Standard Annulment (LSA), in: *The ICC International Court of Arbitration Bulletin*, Vol. 9, 1998, 21-23.
- PAULSSON JAN, May or Must Under the New York Convention: An Exercise in Syntax and Linguistics, in: *Arbitration International*, Vol. 14, 1998, 227-230.
- PAULSSON JAN, L'exécution des sentences arbitrales dans le monde de demain, in: *Revue de l'arbitrage* 1998, 637-652.
- PAULSSON JAN, Towards Minimum Standards of Enforcement: Feasibility of a Model Law, in: *ICCA Congress series no. 9* [VAN DEN BERG ALBERT JAN (Hrsg.)], *Improving the Efficiency of Arbitration Agreements and Awards: 40 Years of Application of the New York Convention*, Kluwer Law International], Paris 1999, 574-582. POUDDRET JEAN-FRANÇOIS, Challenge and Enforcement of Arbitral Awards in Switzerland, in: *Arbitration International*, Vol. 4, 1988, 278-299.
- POUDDRET JEAN-FRANÇOIS, Quelle solution pour en finir avec l'affaire Hilmarton?, Réponse à Philippe Fouchard, in: *Revue de l'arbitrage* 1998, 7-24.
- POUDDRET JEAN-FRANÇOIS/BESSONS SEBASTIEN, Droit comparé de l'arbitrage international, Zürich: Schulthess 2002.
- RAMASWAMY P., Enforcement of Annulled Awards – An Indian Perspective, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 19, 2002, 461-472.
- RUBS J., Le Sort de la Sentence Annulée dans son Pays d'Origine, in: *Les Petites Affiches*, 9. August 1996, 15.
- RIVKIN DAVID W., Enforceability of Arbitral Awards Based on *Lex Mercatoria*, in: *Arbitration International*, Vol. 9, 1993, 67-84.
- RIVKIN DAVID W., The Enforcement of Awards Nullified in the Country of Origin: The American Experience, in: *ICCA Congress series no. 9* [VAN DEN BERG ALBERT JAN (Hrsg.)], *Improving the Efficiency of Arbitration Agreements and Awards: 40 Years of Application of the New York Convention*, Kluwer Law International], Paris 1999, 528-543.
- ROGERS ANDREW, The Enforcement of Awards Nullified in the Country of Origin, in: *ICCA Congress series no. 9* [VAN DEN BERG ALBERT JAN (Hrsg.)], *Improving the Efficiency of Arbitration Agreements and Awards: 40 Years of Application of the New York Convention*, Kluwer Law International], Paris 1999, 548-551.
- RUBINO-SAMMARTANO MAURO, Comments on the 7th Geneva Global Arbitration Forum, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 16, 1999, 93-100.
- RÜDE THOMAS/HADENFELDT REMER, Schweizerisches Schiedsgerichtsrecht, 2. Aufl., Zürich: Schulthess 1993.
- SACHS KLAUS, The Enforcement of Awards Nullified in the Country of Origin: The German Perspective, in: *ICCA Congress series no. 9* [VAN DEN BERG ALBERT JAN (Hrsg.)], *Improving the Efficiency of Arbitration Agreements and Awards: 40 Years of Application of the New York Convention*, Kluwer Law International], Paris 1999, 552-556.
- SAMPPLNER GARY H., Enforcement of Foreign Arbitral Awards after Annulment in their Country of Origin, in: *International Arbitration Report*, Vol. 11, 1996, 22-30.
- SAMPPLNER GARY H., Enforcement of Nullified Foreign Arbitral Awards, Chromalloy revisited, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 14, 1997, 141-166.
- SCHLOSSER PETER, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck 1989.
- SCHWAB KARL HENZ/WALTER, GERHARD, Schiedsgerichtsbarkeit, Systematischer Kommentar zu den Vorschriften der Zivilprozessordnung, des Arbeitsgerichtsgesetzes, der Staatsverträge und der Kostengesetze über das privatrechtliche Schiedsverfahren, 4. Aufl., München 1990.
- SCHWARTZ ERIC A., A Comment on Chromalloy: Hilmarton, à l'américaine, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 14, 1997, 125-135.
- SCHWARTZ ERIC A., French Supreme Court Renders Final Judgment in the Hilmarton Case, in: *International Arbitration Law review*, Vol. 1, 1997, 45-47.
- SEIDL-HOHENVELDERN IGNAZ, Austrian Public Policy and the enforcement of Foreign Arbitral Awards, in: *Arbitration International*, Vol. 4, 1988, 322-330.
- SHEPPARD AUDLEY, Interim IIA Report on Public Policy as a Bar to Enforcement of International Arbitral Awards, in: *Arbitration International*, Vol. 19, 2003, 217-248.
- SIEHR KURT, Der aufgehobene Schiedsspruch, Zum Schicksal der im Ursprungsstaat aufgehobenen Schiedssprüche bei Vollstreckung im Ausland, in: *Zeitschrift für Zivilprozess (ZZP)*, Bd. 115, 2002, H. 2, 143-155.
- SULKOWSKI ADAM, Polish Arbitration Law analyzed and Applied to the Procedural Scenarios of Chromalloy, in: *American Review of International Arbitration*, Vol. 10, 1999, 247-263.
- TURMAN MICHAEL W., Staying Enforcement of Arbitral Awards under the New York Convention, in: *Arbitration International*, Vol. 3, 1987, 209-225.
- WAHL PHILIPP, Enforcement of Foreign Arbitral Awards Set Aside in their Country of Origin: The Chromalloy Case Revisited, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 16, 1999, 131-140.
- WALTER GERHARD/BOSCH WOLFGANG/BRONNIMANN JÜRGEN, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Kommentar zu Kapitel 12 des IPR-Gesetzes, Bern 1991.
- WEHNACHT FELIX, Enforcement of Annulled Foreign Arbitral Awards in Germany, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 19, 2002, 313-336.
- WERNER JACOUES, An Agenda for the Millennium, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 16, 1999, 1-4.
- WERNER JACOUES, Where Do you Come from, Arbitration? – Some Reflections on Quo Vadis Arbitration? – Sixty Years of Arbitration Practice, by Pieter Sanders, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 16, 1999, 185-188.
- Yearbook Commercial Arbitration, ed. VAN DEN BERG ALBERT JAN, Vol. 1 ff., 1975 ff.

I. Problem

Die Schiedsgerichtsbarkeit wird von den Gesetzgebern als eine im Prinzip der staatlichen Gerichtsbarkeit gleichwertige Rechtsschutzmöglichkeit weltweit anerkannt. Sie ist private Schlichtung, welche auf einer Vereinbarung der Parteien beruht. Heute ist sie für den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr das wichtigste Instrument der Streitbeilegung und in internationalen Verträgen die Regel.

Schiedssprüche haben ihren Wert und ihre Erfüllung in der Vollstreckung. Können sie nicht vollstreckt werden, bleiben sie *de facto* unwirksam. Um wirksam zu werden, müssen sie entweder freiwillig erfüllt oder aber in die Rechtsordnung eines oder mehrerer Vollstreckungsstaaten eingegliedert werden. Da Entscheidungen von Schiedsgerichten nicht zu unmittelbaren Massnahmen des staatlichen Vollstreckungsrechts führen, müssen sie durch die staatlichen Gerichte in einen durchsetzbaren Vollstreckungstitel umgewandelt werden. Dass Staaten Hand dazu bieten, private Schiedssprüche zu vollstrecken, ist aus historischer Sicht nicht selbstverständlich. So standen zum Beispiel die US-amerikanischen Gerichte bis ins 20. Jahrhundert hinein der Schiedsgerichtsbarkeit ablehnend gegenüber. Einschlägige Skepsis herrscht auch heute noch, offen oder unterschwellig, in einzelnen Staaten.

Unabhängig von der Vollstreckung können Schiedssprüche im Ursprungsstaat – d.h. in dem Staat, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hatte oder unter dessen Recht das Schiedsverfahren gestellt war oder dessen Gerichtsbarkeit der Schiedsspruch aus anderen Gründen zugeordnet wird – von der unterliegenden Partei angefochten und vom zuständigen staatlichen Gericht aufgehoben werden. Daraus ergibt sich in internationalen Verhältnissen das Problem national unterschiedlicher Schicksale des Schiedsspruchs: im Urteilsstaat wird er aufgehoben oder für nichtig erklärt, im Vollstreckungsstaat vollstreckt.

Für die im Schiedsverfahren unterliegende Partei ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Sie kann den Schiedsspruch freiwillig vollstrecken.
- Sie kann gar nichts tun.
- Sie kann versuchen, den Schiedsspruch aufheben zu lassen.
- Sie kann warten, bis die obsiegende Partei in einem anderen Staat Vollstreckung nachsucht, und sich dort verteidigen, indem sie Vollstreckungsversagungsgründe darlegt.

Lange galt der Weg des Aufhebungsverfahrens als sicherste Möglichkeit, den Schiedsspruch zu bekämpfen. Indes kann auch ein aufgehobener Schiedsspruch in anderen Staaten vollstreckt werden. Die unterliegende Partei ist gut beraten, diese Gefahr nicht aus den Augen zu lassen. Da keine Partei davor gefeit ist zu unterliegen, gilt dies im Vorausblick für *alle* Parteien.

Die vorliegende Arbeit widmet sich dieser – seit Mitte der 1990er Jahre international lebhaft und sehr kontrovers diskutierten, im deutschen Sprachraum freilich noch nicht sehr beachteten¹ – Problematik. Sie stellt zunächst die Anfechtung und Aufhebung internationaler Schiedssprüche aus Schweizer Sicht (Kapitel II) und ihre Vollstreckung (Kapitel III) dar. Kapitel IV beschreibt Fälle des Nebeneinanders unterschiedlicher Urteile in verschiedenen Staaten in derselben Sache – Vollstreckung im Ausland trotz Aufhebung des Schiedsspruchs im Ursprungsstaat – und untersucht ihre Gründe. In Kapitel V werden einzelne Aspekte der sich aus dieser Inkohärenz ergebenden Probleme beleuchtet, in Kapitel VI schliesslich Möglichkeiten der Koordination von Aufhebungs- und Vollstreckungsentscheiden erörtert. Kapitel VII und VIII fassen die Ergebnisse zusammen.

II. Die Anfechtung und Aufhebung des Schiedsspruchs

Das Problem der Vollstreckung aufgehobener Schiedssprüche stellt sich nur in internationalen Verhältnissen, also dort, wo ein Schiedsspruch in einem *anderen* Staat vollstreckt wird als dem Staat, dessen Gerichtsbarkeit der Schiedsspruch zugeordnet wird und die ihn aufhebt oder für nichtig erklärt. Aus diesem Grund ist aus Schweizer Sicht im Wesentlichen das Zwölfte Kapitel des IPRG (Art. 176-194) heranzuziehen.

1. Zur Endgültigkeit des Schiedsspruchs

Nach Art. 190 Abs. 1 IPRG wird der Schiedsspruch mit seiner Eröffnung "endgültig". Dies bedeutet, dass er rechtskräftig und vollstreckbar ist.² Dabei werden relative und absolute Endgültigkeit unterschieden.

1.1 Relative Endgültigkeit

Mit der Eröffnung wird der Schiedsspruch zunächst (nur) relativ (oder bedingt) endgültig.³

Der Schiedsspruch *bleibt* relativ endgültig,

- wenn die Parteien keinen (gültigen) Verzicht auf Anfechtung vereinbart haben *und*
- wenn eine Partei rechtzeitig das vorgesehene Rechtsmittel ergreifen hat *und*
- wenn die Rechtsmittelinstanz ihm aufschiebende Wirkung erteilt hat.

Bleibt der Schiedsspruch relativ endgültig, werden Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Entscheides aufgeschoben. Der Erhebung einer Klage mit identischem Inhalt steht die "Einrede" des hängigen Schiedsverfahrens entgegen.

1.2 Absolute Endgültigkeit

Die Endgültigkeit des Schiedsspruchs wird *absolut*

¹ Vgl. SACHS KLAUS, The Enforcement of Awards Nullified in the Country of Origin: The German Perspective, 555: "It is in any event surprising that German commentators have not participated much so far in the debate resulting from *Chromalloy* [...] Unfortunately, the German legislature has not taken up the lively discussion around *Chromalloy*." – Die prominenteste Ausnahme stellt die Studie dar von KURT STEHR, Der aufgehobene Schiedsspruch, Zum Schicksal der im Ursprungsstaat aufgehobenen Schiedssprüche bei Vollstreckung im Ausland, in: ZJP, Bd. 115, 2002, H. 2, 143-155. Ich habe Herrn Professor STEHR für zahlreiche Anregungen sehr zu danken.

² JERMINI CESARE, Die Anfechtung der Schiedssprüche im internationalen Privatrecht nach dem schweizerischen Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, mit rechtsvergleichenden Ausblicken, Zürich: Schulthess 1997 (= Schweizer Studien zum Internationalen Recht, Bd. 100), 48 mit weiteren Hinweisen.

³ IPRG-BERTI/SCHNYDER, Art. 190 N 7.

- mit der Eröffnung, wenn die Parteien nach Art. 192 IPRG gültig auf die Anfechtungsmöglichkeiten von Art. 190 Abs. 2 IPRG verzichtet haben;
- mit dem unbenutzten Ablauf der Rechtsmittelfrist;
- nach Erklärung der Anfechtung, wenn die Rechtsmittelinstanz dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung erteilt;⁴
- wenn die Anfechtung (letztinstanzlich) abgewiesen oder wenn auf den Antrag nicht eingetreten oder wenn er zurückgezogen wird.

Der Zustand der relativen Endgültigkeit endet demnach spätestens mit dem Entscheid der (letzten) Rechtsmittelinstanz:

- Wird die Anfechtung abgewiesen oder auf sie nicht eingetreten oder fällt sie wegen Rückzugs dahin, tritt absolute Endgültigkeit ein.
- Wird die Anfechtung hingegen gutgeheißen, so wird gleichzeitig der Schiedsspruch aufgehoben, wodurch dessen relative Endgültigkeit dahinfällt, und die Sache wird in der Regel an das Schiedsgericht zur neuen Entscheidung zurückgewiesen.

Die mit der absoluten Endgültigkeit eintretende formelle und materielle Rechtskraft äussert eine positive und eine negative Wirkung:⁵

- Die im Dispositiv des Schiedsspruchs getroffenen Feststellungen binden das erkennende Gericht in jedem späteren (gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen) Verfahren zwischen denselben Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern (positive oder Präjudizialwirkung).
- Der Schiedsspruch steht einer erneuten Entscheidung in derselben Sache entgegen oder verbietet einen Entscheid, der vom Dispositiv des rechtskräftigen Schiedsspruchs abweicht (negative Wirkung).

Weist sein Dispositiv einen vollstreckungsfähigen Inhalt auf, ist der absolut endgültige Schiedsspruch vollstreckbar.

2. Die Anfechtung des Schiedsspruchs

2.1 Die Anfechtung von Schiedssprüchen als *contractio in objecto*

Stellt die Schiedsgerichtsbarkeit eine private, von staatlichen Eingriffen befreite Streitschlichtungsform dar, so erweist sich die Anfechtung des Schiedsspruchs vor einem staatlichen Gericht als paradox.⁶ Dessen ungeachtet ist in der Praxis eine Zunahme des Rechtsmittelgebrauchs zu beobachten.⁷ Die modernen Gesetze, so auch das Zwölfte Kapitel des IPRG, versuchen diesem inneren Widerspruch zwischen dem schiedsgerichtlichen Spruch und seiner staatsgerichtlichen Anfechtung Rechnung zu tragen, indem sie die Möglichkeiten der Anfechtung einschränken oder diese sogar ganz ausschliessen.

2.2 Anfechtungsstaat

a. Anfechtung im Ursprungsstaat

Grundsätzlich ist der Ursprungsstaat Anfechtungsstaat, und die Möglichkeiten der Anfechtung beurteilen sich nach dessen Recht, unabhängig davon, welches materielle Recht auf das Schiedsverfahren anzuwenden ist. Instruktiv dafür ist der Fall *Karaha Bodas Company LLC (KBY) v. Perusahaan Pertambangan Minyak Dan Gas Bumi Negara (Pertamina)*: In Genf erging am 30. September 1999 ein UNCITRAL-Schiedsspruch. Dieser wurde am 27. August 2002 durch den Central Jakarta District Court in Indonesien aufgehoben. Auf Begehren der im Schiedsverfahren obsiegenden Partei (KBC, eine Cayman Island-Gesellschaft mit Hauptniederlassung in den USA) wurde der Schiedsspruch mit Entscheid des High Court of The Hong Kong Special Administrative Region vom 27. März 2003 vollstreckt. Die unterlegene Partei (eine indonesische Öl- und Gas-Fördergesellschaft in Staatsbesitz) brachte dabei vor, der Schiedsspruch sei im Staat, dessen Recht auf das Schiedsverfahren anwendbar war, durch den Central Jakarta District Court aufgehoben worden. Das Vollstreckungsgericht wies diese Einrede indes als unbefählich ab: Es sei das Recht am Schiedsort (Genf) für das Verfahren massgeblich (*lex arbitri*), auch wenn ein anderes (in casu: indonesisches) Recht auf die Hauptsache anwendbar war.⁸

⁶ JERMANI, 3.

⁷ CRAIG WILLIAM LAURENCE, *Uses and Abuses of Appeals from Awards*, in: *Arbitration International*, Vol. 4, 1988, 174-227, 181.

⁸ Bull ASA 2003, 667-684.

⁴ Der Beschwerde kommt nicht per se Suspensivwirkung zu (PRG-Kommentar-HEINL, Art. 191 N 9).

⁵ PRG-BERTI/SCHNYDER, Art. 190 N 9 f.

b. Vereinbarung über den Anfechtungsstat

Wenn die Parteien vereinbaren können, auf eine Schiedsbeschwerde zu verzichten,⁹ so sollten sie auch einen anderen Anfechtungsstat als den Ursprungsstat vereinbaren können. Ob dies zulässig oder aber als Verstoß gegen zwingende Normen zu betrachten ist, hat zunächst, nämlich in seinem *negativen* Gehalt, als Abwahl, der Ursprungsstat zu beurteilen. Aus seiner Sicht käme dies einem Rechtsmittelverzicht wenn nicht gleich, so doch nahe. Es würde bedeuten, dass jedenfalls die Gerichte des Ursprungsstaats zur anfechtungsweisen Beurteilung des Schiedsspruchs nicht zuständig sein sollen. Ob sodann, in seinem *positiven* Gehalt, die Wahl eines Anfechtungsstaates zulässig ist, liegt an diesem zu beurteilen.

Im Lichte der vorliegenden Problematik sinnvoll könnte es sein, als solchen Anfechtungsstat den (bzw. einen) Vollstreckungsstat zu wählen.¹⁰

2.3 Anfechtung in der Schweiz

Art. 190 Abs. 2 IPRG hält die Möglichkeit einer Schiedsbeschwerde bereit. Sie stellt ein ausserordentliches Rechtsmittel dar.

a. Anfechtungsinstanz

Einziges Beschwerdeinstanz ist grundsätzlich das Bundesgericht (Art. 191 Abs. 1 Satz 1 IPRG). Die Parteien können indes anstelle des Bundesgerichtes ein kantonales Gericht als Beschwerdeinstanz wählen (Art. 191 Abs. 2 IPRG). In diesem Fall ist der Weiterzug an das Bundesgericht auf dem Wege der staatsrechtlichen Beschwerde gegeben.¹¹

Die Parteien können ferner durch Vereinbarung einen Instanzenzug an ein Oberschiedsgericht festlegen.¹² Wird ein solcher schiedsgerichtlicher Rekursweg vereinbart, soll nicht schon der von der ersten Instanz stammende Entscheid als "endgültig" im Sinne von Art. 190 Abs. 1 IPRG gelten. Die Vollstreckung soll nicht trotz Anfechtung vor dem Oberschiedsgericht in Gang gesetzt

⁹ Vgl. nachfolgend Ziff. II.2.4.

¹⁰ Zu beachten ist, dass nach Art. V UNÜ (nur) zwei Staaten für zuständig gehalten werden zur Beurteilung einer Anfechtung (vgl. hinten Ziff. VI.2).

¹¹ BGE 116 II 728 f.

¹² IPRG-BERTI/SCHNYDER, Art. 190 N 5; WALTER GERHARD/BOSCH WOLFGANG/BRÖNNMANN JÜRGEN, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz, Kommentar zu Kapitel 12 des IPR-Gesetzes, Bern 1991, 205.

werden dürfen.¹³ Mit anderen Worten gilt die Regelung der Endgültigkeit von Art. 190 IPRG erst für den letzteninstanzlichen Schiedsspruch.¹⁴

b. Anfechtungsfrist

Die Frist zur Einreichung der Beschwerde beträgt 30 Tage ab Eröffnung des Schiedsspruchs (Art. 191 Abs. 1 Satz 2 IPRG in Verbindung mit Art. 89 Abs. 1 OG).

c. Anfechtungsgrund

Die Anfechtung kann nur mit einem der in Art. 190 Abs. 2 IPRG aufgelisteten Gründe begründet werden.¹⁵ Welcher davon angerufen wird, spielt für die vorliegende Problematik an sich keine Rolle.¹⁶ Dies gilt auch für den – im Rahmen des Anfechtungsgrundes der Verletzung von Zuständigkeitsbestimmungen (Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG) – auftretenden Fall, dass ausländische staatliche Anordnungen die Durchführung eines schweizerischen Schiedsverfahrens überhaupt untersagen bzw. die ausschliessliche Kompetenz den eigenen staatlichen Gerichten zuweisen.¹⁷ In diesen Fällen exklusiver Jurisdiktionsansprüche wird der Schiedsspruch im betreffenden Staat nicht zu vollstrecken sein.¹⁸

2.4 Anfechtungsausschluss

a. Möglichkeit und Gültigkeit der Verzichtserklärung

Grundsätzlich können die Parteien die Anfechtung mittels einer Verzichtserklärung teilweise oder vollständig ausschliessen.¹⁹ Die Zulässigkeit und die Gültigkeit einer Verzichtserklärung zu beurteilen, liegt am jeweils anwendbaren Recht. Im internationalen Vergleich ist der vertragliche Ausschluss von Rechtsmitteln sehr unterschiedlich geregelt:

¹³ JERMINE, 48.

¹⁴ IPRG-BERTI/SCHNYDER, Art. 190 N 5.

¹⁵ Die im Gesetz genannten Anfechtungsgründe sind abschliessend (BGE 119 II 383).

¹⁶ Vgl. dazu SCHNYDER ANTON K./DREIFUSS ERIC L., Überprüfung von Schiedsentscheiden im internationalen Verhältnis – ist das Schweizer Bundesgericht für eine Inhaltskontrolle "schlechthin" unzuständig?, in: Einheit und Vielfalt des Rechts, Festschrift für REINHOLD GEMER zum 65. Geburtstag, hrsg. v. ROlf A. SCHÜTZ, München: Beck 2002, 965-980.

¹⁷ IPRG-BERTI/SCHNYDER, Art. 190 N 44.

¹⁸ In BGE 118 II 193 vertrat das Bundesgericht die Auffassung, es obliege in solchen Konstellationen den Parteien, die Aussichten eines späteren Vollstreckungsverfahrens zu beurteilen.

¹⁹ JERMINE, 363. Man spricht auch von Rechtsmittelverzicht.

- überhaupt keine Kontrolle des Schiedsspruches durch staatliche Instanzen;²⁰
- überhaupt keine Kontrolle des Schiedsspruches im Ursprungsstaat;²¹
- Zulässigkeit eines Rechtsmittelausschlusses unter bestimmten Bedingungen;²²
- Unzulässigkeit eines Rechtsmittelausschlusses überhaupt.²³

In der Schweiz ist der Anfechtungsausschluss zulässig (für Parteien, die keine persönliche Anknüpfungspresenz in der Schweiz haben); seine Gültigkeit beurteilt sich nach Art. 192 IPRG. Es scheint dies freilich *lettre morte* geblieben zu sein.

b. Wirkung

Ein solcher Verzicht hat aber ohnehin nur beschränkte Wirkung:

- Er betrifft zum einen lediglich die Schiedsbeschwerde, nicht die Revision oder die staatsrechtliche Beschwerde.²⁴
- Ausserdem bleiben die Kontrollmöglichkeiten in den Vollstreckungsstaaten vorbehalten.²⁵

3. Die Nichtigkeit des Schiedsspruchs

Wie bei Urteilen staatlicher Instanzen wird bei Schiedssprüchen zwischen Anfechtbarkeit und Nichtigkeit unterschieden. Schiedssprüche sind unter anderem bei nicht schiedsfähigen Sachen nichtig.²⁶

Nichtigkeitsentscheidungen vermögen keine rechtlichen Wirkungen zu entfalten. Ein nichtiger Entscheid muss und kann grundsätzlich nicht angefochten werden.

²⁰ Art. 26 ICSID-SchO; Art. 33 "Conditions générales CERN"; BGE 118 Ib 566 ff. E. 2. Alle Beispiele von PPRG-PATOCCH/JERMUNI, Art. 192 N 2.

²¹ Art. 1717 Ziff. 4 des Code judiciaire belge von 1985.

²² Z.B. Art. 3 und 4 des englischen Arbitration Act von 1979; Sect. 52 in Verbindung mit Sect. 34 und 35 Draft New Swedish Arbitration Act, in: Bull ASA 1994, 261 ff.

²³ Art. 36 im Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 SchKonk, UNCITRAL-Model-Law.

²⁴ IPRG-PATOCCH/JERMUNI, Art. 192 N 20 ff.

²⁵ IPRG-PATOCCH/JERMUNI, Art. 192 N 24. Der Verzicht auf Rechtsmittel nach Art. 192 IPRG bedeutet nicht, dass bei der Vollstreckung eines Schiedsspruchs im Vollstreckungsstaat nicht Einwände gemäss Art. V UNÜ erhoben werden können (IPRG-Kommentar-SIEHR, Art. 192 N 1).

²⁶ IPRG-BERTT/SCHNYDER, Art. 190 N 91; IPRG-Kommentar-HENI, Art. 190 N 50 ff.

den. Wird er angefochten, so hat das Gericht ihn nicht aufzuheben, sondern seine Nichtigkeit festzustellen. Solange seine Nichtigkeit aber nicht festgestellt ist, fällt der Anschein der Existenz und Rechtskraft auf ihn. Zwar kann die Nichtigkeit grundsätzlich jederzeit und vor jedem Gericht geltend gemacht werden. Aber:

- Zum einen und insbesondere besteht Unsicherheit, ob das für die Überprüfung des Schiedsspruchs im Ursprungsstaat zuständige Gericht tatsächlich auf Nichtigkeit erkennt und diese dann formell feststellt, oder ob es lediglich Anfechtbarkeit annimmt. Während Nichtigkeit ohne zeitliche Befristung geltend gemacht werden kann, ist bei der Anfechtbarkeit die erwähnte Frist von 30 Tagen einzuhalten.

Zum anderen ist auch unsicher, ob das Vollstreckungsgericht auf Nichtigkeit erkennen würde. In internationalen Verhältnissen liesse ein solches Auf-nichtig-Erkennen und gestützt darauf eine Verweigerung der Vollstreckung den Schiedsspruch im Ursprungsstaat als solchen unberührt. Auch wären die Gerichte in einem weiteren Vollstreckungsstaat an den ersten, die Vollstreckung verweigenden Entscheid des Gerichts eines anderen Staates nicht gebunden.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich auch bei vermuerter Nichtigkeit, das Anfechtungsverfahren nach Art. 190 f. IPRG zu wählen.

III. Die Vollstreckung des Schiedsspruchs

1. Zur Notwendigkeit der Vollstreckung

Um zur Wirksamkeit zu gelangen, müssen Schiedssprüche vollstreckt werden. Die Vollstreckung ist der "letzte entscheidende Moment"²⁷.

1.1 Freiwillige Vollstreckung

Nur ausnahmsweise bedarf es dazu des Zwangs – in der Praxis werden Schiedssprüche regelmässig freiwillig vollstreckt.²⁸

a. Vereinbarung

Die Parteien können – ausdrücklich oder durch Hinweis auf eine Schiedsordnung – schon vorab vereinbaren, "den Schiedsspruch unverzüglich zu erfüllen und von allen Rechtsmitteln, auf die sie verzichten [...] [können], Abstand zu nehmen"²⁹.

b. Gründe

Dass die unterlegene Partei darauf verzichtet, die obsiegende Partei auf den Weg der Zwangsvollstreckung zu zwingen, kann verschiedene Gründe haben:

²⁷ IPRG-BLESSING, Einleitung zum Zwölften Kapitel, N 72.

²⁸ "L'exécution forcée de la sentence est la dernière des *anomalies* de l'arbitrage" (BROTONS ANTONIO REMIRO, La reconnaissance et l'exécution des sentences arbitrales étrangères, in: Recueil des Cours 184 [1984] I 169-354, 185); IPRG-PATOCCHI/JERMINE, Art. 194 N 28; LALIVE PIERRE, Enforcing Awards, in: ICC, 60 Years of ICC Arbitration, 1984, 317, 319 (damach werden über 90% der ICC-Schiedssprüche freiwillig erfüllt).

²⁹ Art. 24 Abs. 2 IHK-SchO; JERMINE, 392; IPRG-PATOCCHI/JERMINE, Art. 194 N 59. Vgl. auch Art. 23 der Schiedsordnung des belgischen Centre belge de médiation et d'arbitrage (CEPAN): "1. La sentence est définitive et rendue en dernier ressort. Les parties s'engagent à exécuter sans délai la sentence à intervenir. 2. Par la soumission de leur litige à l'arbitrage du CEPAN et hormis l'hypothèse où une renonciation expresse est requise par la loi, les parties renoncent à toutes voies de recours auxquelles elles peuvent valablement renoncer", Art. 32 Abs. 2 der österreichischen UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung: "Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und ist endgültig und bindet die Parteien. Die Parteien verpflichten sich, den Schiedsspruch unverzüglich zu erfüllen".

- die Überzeugung, dass der Schiedsspruch fundiert und nach Treu und Glauben zu erfüllen ist;
- die Befolgung einer Vereinbarung gemäss vorstehend lit. a (*pacta sunt servanda*);
- die Vermeidung weiterer Verfahren und der damit verbundenen Kosten;
- die Vermeidung der mit weiteren Verfahren verbundenen Publizität, welche sich kredenschädigend und reputationsmindernd auswirken könnte.
- In Verbänden kann die Verweigerung der freiwilligen Vollstreckung Sanktionen auf privat-, insbesondere vereinsrechtlicher Ebene nach sich ziehen.³⁰

1.2 Staatliche Vollstreckung

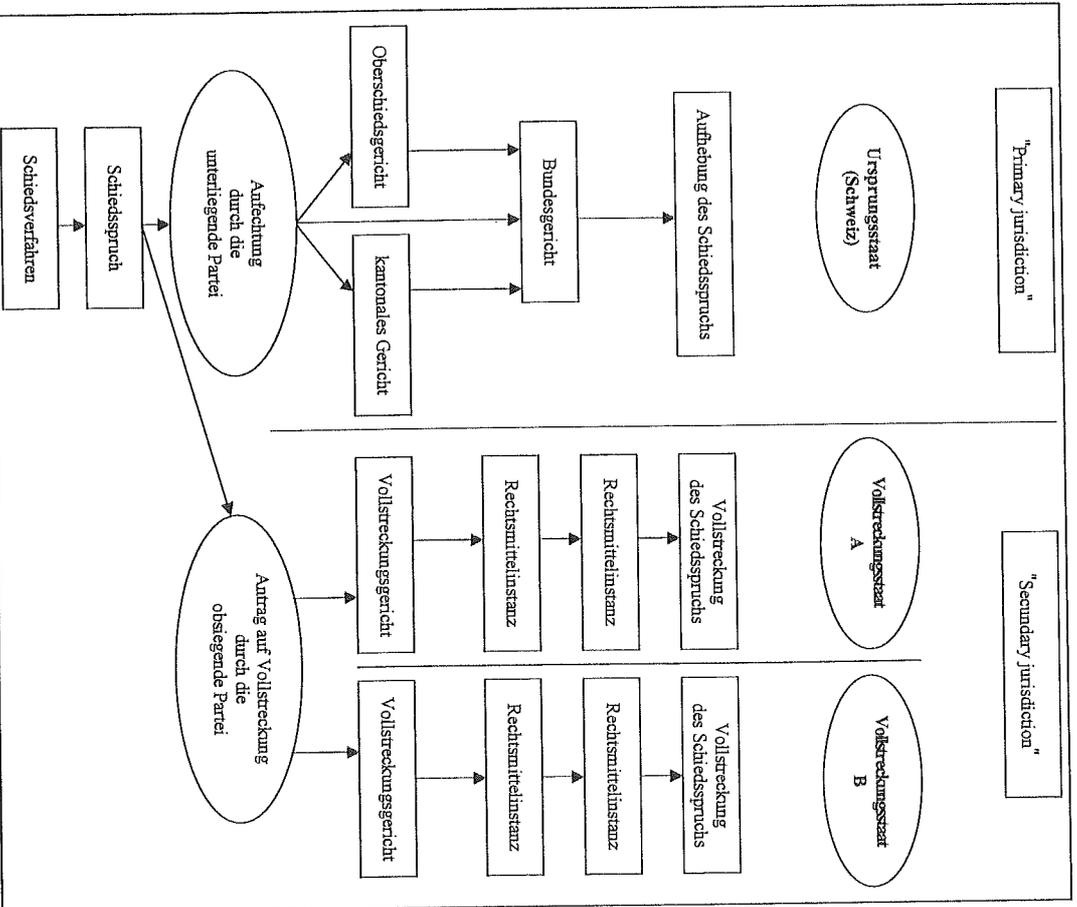
Spätestens bei seiner zwangsweisen Vollstreckung gerät der Schiedsspruch in die Einflusszone staatlichen Rechts. Dies ist der Fall selbst bei einem Schiedsspruch, der sich aufgrund einer Parteivereinbarung von jeder staatlichen Rechtsordnung zu distanzieren sucht,³¹ wenn er nicht freiwillig vollstreckt werden kann. Ist die Rechtsnatur der Schiedsgerichtsbarkeit rein vertraglich, so wird sie jedenfalls bei der zwangsweisen Vollstreckung rein prozessrechtlich, und die Parteiautonomie verliert ihre Ausschliesslichkeit.

Die Verbindlichkeit des Schiedsspruchs ergibt sich nicht aus diesem selbst, sondern nur aus der Bereitschaft von staatlichen Rechtsordnungen,³² einen Schiedsspruch als gültigen Akt der Rechtsprechung zu vollstrecken. Dabei ist es de lege lata immer das Recht des Vollstreckungsstaates, welches über die Vollstreckung des Schiedsspruchs befindet: Der primären Zuständigkeit des Ursprungsstaates ("primary jurisdiction") steht die sekundäre Zuständigkeit der Vollstreckungsstaaten ("secondary jurisdiction") gegenüber. Wichtig ist: Die sekundäre Zuständigkeit ist der primären Zuständigkeit nicht unter-, sondern dieser gleichgeordnet. Ursprungsstaat und Vollstreckungsstaat entscheiden jeder für sich autonom.

³⁰ IPRG-PATOCCHI/JERMINE, Art. 194 N 28.

³¹ IPRG-Kommentar-SIEHR, Art. 194 N 9.

³² Nicht, wie IPRG-BERTI/SCHNYDER (Art. 190 N 16) ausführen, allein der das Schiedsverfahren tragenden Rechtsordnung, sondern aller Rechtsordnungen, welche zur Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsentscheidendes angerechnet werden.



2. Die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Die Vollstreckung eines Schiedsspruchs ausserhalb des Ursprungsstaates erfolgt nach dem Recht der Staaten, in denen um Vollstreckung ersucht wird.

Die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches in der Schweiz bedeutet, dass dieser als schweizerischer Vollstreckungsmittel gilt, mit dem die

Zwangsvollstreckung erfolgen kann.³³ Als ausländischer Schiedsspruch im Sinne von Art. 194 IPRG gilt jeder Schiedsspruch, der von einem Schiedsgericht mit Sitz im Ausland erlassen wird, unabhängig davon, ob die Partei Schweizer Schiedsverfahrensrecht oder Schweizer materielles Recht vereinbart haben.³⁴

3. Rechtsquellen für die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in der Schweiz

Internationale Schiedssprüche sind grundsätzlich leichter zu vollstrecken als ausländische *Gerichtssentscheide*. "[B]ecause of the network of international and regional treaties providing for the recognition and enforcement of international awards is more widespread and better developed than corresponding provisions for the recognition and enforcement of foreign judgments."³⁵ Unter internationalen Konventionen ist der Schiedsspruch aus einer Gerichtsbarkeit in anderen Gerichtsbarkeiten vollstreckbar.

Die weltweit wichtigste zwischenstaatliche Vereinbarung – "the cornerstone of current international commercial arbitration"³⁶ – ist das New Yorker Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (UNÜ). Dem UNÜ sind unterdessen 134 Staaten beigetreten.³⁷ Neben dem UNÜ sehen auch zahlreiche regionale Konventionen und die Gesetze vieler Staaten Mechanismen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vor.

3.1 UNÜ

Art. 194 IPRG schreibt für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche die unmittelbare Anwendung des UNÜ vor. Es gilt in der Schweiz *erga omnes*.³⁸

³³ IPRG-PATOCCHI/IERMANI, Art. 194 N 33.

³⁴ IPRG-PATOCCHI/IERMANI, Art. 194 N 12 f.

³⁵ REDFERN ALAN/HUNTER MARTIN, *Law and Practice of International Commercial Arbitration*, 3. Aufl. 1999, 451.

³⁶ VAN DEN BERG ALBERT JAN, *The New York Arbitration Convention of 1958*, Deventer u.a. 1981, 1.

³⁷ Stand: 23. Dezember 2003. Am 24. September 2003 trat als 134. Staat Nicaragua bei. Vgl. www.unctral.org.

³⁸ Wie oft schon bemerkt, ist – insbesondere durch die beeindruckende Wirkungsweite des UNÜ – die internationale Vollstreckung von Schiedssprüchen meist einfacher als jene von Entscheiden staatlicher Gerichte.

Ein Schiedsspruch im Sinne des UNÜ liegt nur dann vor, wenn ein ausländisches Schiedsgericht in einer Zivil- oder Handelssache eine Entscheidung mit Urteilswirkung getroffen, d.h. an Stelle eines staatlichen Gerichts einen Rechtsstreit endgültig und verbindlich entschieden hat.

3.2 Andere Staatsverträge

Für die Schweiz gelten daneben unter anderem noch das Genfer Abkommen vom 26. September 1927 zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche³⁹ sowie einige bilaterale Abkommen, welche Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen enthalten. Im Verhältnis zu jenen Staaten, die auch Vertragsstaaten des UNÜ sind, wird das Genfer Abkommen durch dieses verdrängt (Art. VII Ziff. 2 UNÜ).

3.3 Autonomes Recht

In manchen Staaten, zum Beispiel in Frankreich, gibt es ein günstigeres autonomes Recht, nach dem ein ausländischer Schiedsspruch auch dann vollstreckt werden kann, wenn diese nach dem UNÜ nicht möglich wäre.⁴¹ Die Schweiz hingegen kennt kein solches günstigeres autonomes Recht.

3.4 Richterrecht

Einzelne Gerichte räumen sich ein entsprechendes Ermessen ein. So stellte der Supreme Court of Queensland 1993 fest, dass unabhängig vom Katalog der Vollstreckungsversagungsgründe von Art. V UNÜ⁴² australischen Gerichten ein allgemeines Ermessen bei der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche zukomme.⁴³

³⁹ SR 0.277.111. – Hingegen ist das Europäische Übereinkommen über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961 von der Schweiz noch nicht ratifiziert worden. Sodann schliesst das LugÜ die Schiedsgerichtsbarkeit von seinem Anwendungsbereich aus (Art. 1 Abs. 2 Ziff. 4).

⁴⁰ Abkommen mit Belgien (SR 0.276.191.721); Abkommen mit Deutschland (SR 0.276.191.361); Abkommen mit Italien (SR 0.276.194.541); Abkommen mit Liechtenstein (SR 0.276.197.141); Abkommen mit Österreich (SR 0.276.191.632; SR 0.276.191.632); Abkommen mit Schweden (SR 0.276.197.141); Abkommen mit Spanien (SR 0.276.193.321); Abkommen mit der Slowakei (SR 0.276.197.411); Abkommen mit der Tschechischen Republik (SR 0.276.197.411).

⁴¹ PRRG-Kommentar-SIEHR, Art. 194 N. 4. Vgl. nachfolgend Ziff. III.5.

⁴² Vgl. gleich nachfolgend Ziff. III.4.

⁴³ Entscheidung *Resort Condominiums v. Bolwell & Another* (1993) 118 ALR 655; vgl. BERGER KLAUS PETER, Recht und Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit in Australien, November 1997

4. Die Vollstreckungsversagungsgründe des UNÜ

Im Mittelpunkt der Sachprüfung des Vollstreckungsrichters steht die Frage, ob Gründe vorliegen, die es verlangen, die Vollstreckung des ausländischen Schiedsspruchs zu verweigern. Für diese Prüfung verweist Art. 194 IPRG den Vollstreckungsrichter auf das UNÜ.

4.1 Art. V UNÜ

Art. V UNÜ stellt ein ausführliches System der Vollstreckungsversagungsgründe auf. Er lautet wie folgt:

"1. Recognition and enforcement of the award may be refused, at the request of the party against whom it is invoked, only if that party furnishes to the competent authority where the recognition and enforcement is sought, proof that:

- (a) The parties to the agreement referred to in article II were, under the law applicable to them, under some incapacity, or the said agreement is not valid under the law to which the parties have subjected it or, failing any indication thereon, under the law of the country where the award was made; or
 - (b) The party against whom the award is invoked was not given proper notice of the appointment of the arbitrator or of the arbitration proceedings or was otherwise unable to present his case; or
 - (c) The award deals with a difference not contemplated by or not falling within the terms of the submission to arbitration, or it contains decisions on matters beyond the scope of the submission to arbitration, provided that, if the decisions on matters submitted to arbitration can be separated from those not so submitted, that part of the award which contains decisions on matters submitted to arbitration may be recognized and enforced; or
 - (d) The composition of the arbitral authority or the arbitral procedure was not in accordance with the agreement of the parties, or, failing such agreement, was not in accordance with the law of the country where the arbitration took place; or
 - (e) The award has not yet become binding on the parties, or has been set aside or suspended by a competent authority of the country in which, or under the law of which, that award was made.
2. Recognition and enforcement of an arbitral award may also be refused if the competent authority in the country where recognition and enforcement is sought finds that:
- (a) The subject matter of the difference is not capable of settlement by arbitration under the law of that country; or
 - (b) The recognition or enforcement of the award would be contrary to the public policy of that country."

(Deutsch-Australische Juristenvereinigung e. V.; http://www.dausjv.de/Newsletter/Newsletter_1/hauptteil_newstetter_1.html).

Die Aufzählung ist abschliessend; die Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs darf nur aus einem dieser Gründe verweigert werden.⁴⁴

In Lehre und Praxis ist umstritten, ob Art. V UNÜ eine *Mass*- oder eine *Kann*-Vorschrift ist, ob also der Richter einen ausländischen Schiedsspruch selbst bei Vorliegen eines Versagungsgrundes nach Art. V UNÜ vollstrecken darf.⁴⁵

Der Streit entzündet sich weitgehend an der englischen Fassung des UNÜ:

Räumt die Formulierung "may be refused" dem Richter das Ermessen ein, Vollstreckung zu gewähren, obwohl Vollstreckungsversagungsgründe vorliegen, oder meint dieses "may" eigentlich "shall be refused"? In der französischen Version heisst es "seront refusée", bedeutet also tatsächlich "shall".⁴⁶

4.2 Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ insbesondere

Im vorliegenden Zusammenhang ist insbesondere Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ zu beachten. Er lautet in deutscher Übersetzung⁴⁷ wie folgt:

"1. Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs darf auf Antrag der Partei, gegen die er geltend gemacht wird, nur versagt werden, wenn diese Partei der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung nachgesucht wird, den Beweis erbringt

[...]

e) dass der Schiedsspruch für die Parteien noch nicht verbindlich geworden ist oder dass er von einer zuständigen Behörde des Landes, in dem oder nach dessen Recht er ergangen ist, aufgehoben oder in seinen Wirkungen einseitigen gehemmt worden ist."

⁴⁴ IPRG-PATOCCH/JERMINI, Art. 194 N 56; VAN DEN BERG ALBERT JAN, Grounds for Refusal of Enforcement – Intrductory Remarks, in: Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 21, 1996, 477-479.

⁴⁵ Vgl. IPRG-PATOCCH/JERMINI, Art. 194 N 57. Zur Gerichtspraxis vgl. VAN DEN BERG ALBERT JAN, Grounds for Refusal of Enforcement – Intrductory Remarks, 477-479. Im Fall *Chromilloy* (vgl. hinten Ziff. IV.4) hielt der US District Court for the District of Columbia in seinem Entscheid vom 31. Juli 1996 dafür, Art. V UNÜ müsse so verstanden werden, dass er dem Vollstreckungsrichter das Ermessen lasse, Vollstreckung zu gewähren, selbst wenn einer der aufgelisteten Gründe vorliege. Vgl. auch PAULSSON JAN, May or Must Under the New York Convention: An Exercise in Syntax and Linguistics, in: Arbitration International 1998, 227 ff.

⁴⁶ SCHLOSSER PETER, Das Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl., Tübingen 1989, N 760-761.

⁴⁷ Deutsch gehört bekanntlich nicht zu den offiziellen Vertragssprachen.

Demnach ist einem Schiedsspruch die Vollstreckung zu versagen,

– wenn er für die Parteien noch *nicht verbindlich* ("not yet become binding") geworden ist oder

– wenn er von einer zuständigen Behörde des Landes, in dem oder nach dessen Recht er ergangen ist, für *nichtig erklärt* oder *aufgehoben* oder in *seinen Wirkungen einseitigen gehemmt* wurde ("has been set aside or suspended by a competent authority of the country in which, or under the law of which, that award was made").

a. "not yet become binding"

Die Genfer Konvention von 1927 hatte noch den Begriff "final" verwendet, was von vielen Gerichten damals so interpretiert wurde, dass vom Ursprungsstaat ein Exequatur verlangt werde, mit dem dem Vollstreckungsgericht bewiesen würde, dass der Schiedsspruch "final" sei.⁴⁸ Dies führte zum System der *doub-le-exequatur*. Um diese zu vermeiden, wurde beim UNÜ "final" durch "binding" ersetzt. Im Deutschen wird "binding" in der Regel mit "verbindlich" übersetzt.

Verbindlich ist ein Schiedsspruch, wenn er nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsmittel⁴⁹ bei einem staatlichen Gericht oder einem Oberschiedsgericht⁵⁰ angefochten werden kann.⁵¹ Die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs ist keine Voraussetzung für seine Verbindlichkeit nach Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ.⁵²

Es bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob die Verbindlichkeit nach dem Recht des Ursprungsstaates oder in einer von ihm unabhängigen

⁴⁸ VAN DEN BERG ALBERT JAN, The New York Arbitration Convention of 1958, 331-346.

⁴⁹ Die Aufhebung des Schiedsspruchs mit einem ausserordentlichen Rechtsmittel (wie zum Beispiel der Schiedsbeschwerde nach Art. 190 IPRG) hindert nach Art. VI UNÜ den Eintritt der Verbindlichkeit und die Vollstreckung grundsätzlich nicht (IPRG-PATOCCH/JERMINI, Art. 194 N 116). Ein Vollstreckungsgericht kann demnach einen Schiedsspruch für verbindlich betrachten, obwohl gegen ihn im Ursprungsstaat ein Aufhebungsverfahren läuft. Vgl. dazu hinten Ziff. III. 6.6.

⁵⁰ SCHLOSSER, N 787.

⁵¹ Vgl. CRAIG WILLIAM LAURENCE, Uses and Abuses of Appeals from Awards, in: Arbitration International, Vol. 4, 1988, 174-227. Ziff. IV: "The idea of a 'binding award' was born of a compromise among the drafters of the New York Convention and, not surprisingly, has posed some problems of definition. [...] Binding awards were understood to be those awards against which no ordinary means of recourse was available, although extraordinary appeal might still lie." Vgl. ferner VAN DEN BERG ALBERT JAN, The New York Arbitration Convention of 1958, 333; FIRTH THOMAS V., The Finality of Foreign Arbitral Awards, in: Arbitration Journal, Vol. 25, 1970, 1 ff.

⁵² IPRG-PATOCCH/JERMINI, Art. 194 N 114.

Weise geprüft werden soll. Bei internationalen Schiedssprüchen muss nicht der Aufrechnungsrichter oder ein anderer Richter des Ursprungsstaats, sondern der *Vollstreckungsrichter* prüfen, ob Verbindlichkeit gemäss Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ vorliegt.⁵³ In der Praxis legen die Gerichte verschiedener Staaten den Begriff "binding" unterschiedlich aus.

Nach Schweizer Recht wird der Schiedsspruch (erst) mit der absoluten Endgültigkeit im Sinne von Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ verbindlich.⁵⁴ Solange er relativ endgültig bleibt, werden Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Entscheides aufgeschoben.

b. *"has been set aside or suspended by a competent authority of the country in which, or under the law of which, that award was made"*

Sodann liegt ein Versagungsgrund vor, wenn der Schiedsspruch durch gerichtliche Entscheidung im Ursprungsland für nichtig erklärt oder aufgehoben oder wenn er im Ursprungsland von einem Gericht⁵⁵ in seinen Wirkungen einseitiglen gehemmt worden ist.

Erfolgte die Nichtigerklärung oder Aufhebung des Schiedsspruchs im Ursprungsstaat erst nach Einleitung des Vollstreckungsverfahrens in der Schweiz, oder sind seine Wirkungen erst danach gehemmt worden, ist Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ analog anzuwenden.⁵⁶

Die Formulierung "under the law of which, that award was made" bezieht sich ausschliesslich auf das Verfahrensrecht, unter dem das Schiedsverfahren durchgeführt wurde, nicht auf das materielle Recht.⁵⁷

⁵³ Die Meinungen gehen sodann auch darüber auseinander, ob die Verbindlichkeit nach der *lex arbitri* oder autonom nach dem UNÜ zu prüfen sei (vgl. IPRG-PATOCCHI/JERMUNI, Art. 194 N 115; BGE 108 Ib 85, 88, wonach sich die Prüfung, ob ein Schiedsspruch für die Parteien verbindlich geworden ist, "in erster Linie nach dem für das schiedsrichterliche Verfahren massgebenden Recht" richtet) Vgl. KNUTSON ROBERT D.A., The Interpretation of Arbitral Awards – When is a Final Award not Final?, in: Journal of International Arbitration, Vol. 11, 1994, 99-110.

⁵⁴ IPRG-BERTI/SCHNYDER, Art. 190 N 7.

⁵⁵ Tritt hingegen die aufschiebende Wirkung im Ursprungsstaat von Gesetzes wegen ein, ist Art. V Abs. 1 lit. e UNÜ nicht anwendbar (IPRG-PATOCCHI/JERMUNI, Art. 194 N 117).

⁵⁶ SCHLOSSER, N 788; IPRG-PATOCCHI/JERMUNI, Art. 194 N 118.

⁵⁷ Vgl. *M&C Corporation, USA v. Erwin Behr GmbH & Co., KG, Deutschland*, in: Yearbook of Commercial Arbitration, Vol. 22, 1997, 993-1000. Vgl. vorne Ziff. II.2.2.a.

c. Case Law

In zwei neueren Fällen hatten deutsche Gerichte (für welche das UNÜ ebenfalls unmittelbar anwendbar ist⁵⁸) Gelegenheit, sich zu den Voraussetzungen von Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ zu äussern. In beiden Fällen, welche zum Zwecke der Illustration nachstehend skizziert seien, wurde (zuletzt) die Verbindlichkeit bejahrt.

aa. Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 22. Februar 2001

Eine Partei – die Antragstellerin im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof – erwirkte in Russland einen Schiedsspruch. Dieser wurde vom Städtischen Gericht in Moskau aufgehoben, was vom Gerichtskollegium für Zivilsachen des Obersten Gerichts der Russischen Föderation bestätigt wurde. Aus diesem Grund versagte das Oberlandesgericht Rostock mit Beschluss vom 28. Oktober 1999 dem Schiedsspruch die Anerkennung.⁵⁹

Am 24. November 1999 hob aber der Vorstand des Obersten Gerichts der Russischen Föderation die Entscheidungen des Städtischen Gerichts von Moskau und des Gerichtskollegiums auf und wies die Sache zurück an das Städtische Gericht. Dieses wies den Aufhebungsantrag der Antragstellerin durch Beschluss vom 20. März 2000 zurück.

Der Bundesgerichtshof führte dazu in seinem Beschluss vom 22. Februar 2001⁶⁰ aus, der Versagungsgrund des Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ sei nach dem für die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde massgeblichen Sachstand nicht mehr gegeben. Inzwischen stehe fest, dass der Schiedsspruch für die Parteien verbindlich und nicht aufgehoben worden sei. Massgebend sei jeweils die Lage im Zeitpunkt des Anerkennungsbeschlusses. Ergehe nach der Entscheidung des ausländischen Vollstreckungsrichters, die die Vollstreckbarerklärung aufgrund von Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ versagt, eine Entscheidung im Ursprungsstaat, die die Aufhebung des Schiedsspruchs ihrerseits aufhebt, so dürfe diese auch im Rechtsbeschwerdeverfahren gegen die Entscheidung des ausländischen Gerichts berücksichtigt und der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt werden.

⁵⁸ Aufgrund von § 1061 Abs. 1 ZPO: "Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche richtet sich nach dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 19161 II 121). Die Vorschriften in anderen Staatsverträgen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen bleiben unberührt."

⁵⁹ Der Betriebs-Berater (Heidelberg), 55, Spezialbeilage 8, 2000; Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 25, 2000, 641-644.

⁶⁰ III ZB 71/99; Neue Juristische Wochenschrift 2001, 1730; RKS A 4 a Nr. 50.

hb. Beschluss des Bayerischen Oberlandesgerichtes vom 22. November 2002

Eine Gesellschaft – die Antragsgegnerin vor dem Bayerischen Oberlandesgericht – vertrieb Kinofilme, v.a. in Europa.⁶¹ Sie erwarb von einer Filmproduzentin aufgrund einer Lizenzvereinbarung das Recht, einen noch nicht fertiggestellten Spielfilm in einer Vielzahl von Staaten allein zu vertreiben. Sie verpflichtete sich, dafür eine garantierte Mindestgarantiegebühr zu bezahlen. Eine Kreditgeberin – die Antragstellerin – gewährte der Filmproduzentin zur Herstellung des Films ein Darlehen. In der Folge wurde strittig, ob das Filmmaterial rechtzeitig geliefert worden und technisch einwandfrei war.

Die Antragstellerin leitete am 20. Juni 2001 des Schiedsverfahren nach der Internationalen Schiedsordnung der American Film Marketing Association (AFMA) ein. Am 11. Oktober 2001 erliess der Einzelschiedsrichter einen als "Arbitrator's Interim Award" bezeichneten Schiedsspruch. Am 11. Dezember 2001 folgte sodann das Schiedsgericht einen Schiedsspruch. Dieser wurde am 27. Februar 2002 vom Superior Court of the State of California Verwaltungsbezirk Los Angeles bestätigt. Die Antragsgegnerin legte dagegen am 4. März 2002 ein Rechtsmittel ("Appeal") vor dem Court of Appeal of the State of California ein. Die Antragstellerin beantragte in der Folge beim Bayerischen Oberlandesgericht, der Schiedsspruch vom 11. Dezember 2001 sei für vollstreckbar zu erklären. Die Antragsgegnerin beantragte ihrerseits,

- die Entscheidung über die beantragte Vollstreckbarerklärung sei bis zur Entscheidung über das anhängige Rechtsmittelverfahren vor dem Court of Appeal of the State of California auszusetzen, und es sei festzustellen, dass der Schiedsspruch vom 11. Dezember 2001 in Deutschland nicht anzuerkennen sei,
- sowie für den Fall, dass das Gericht dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches stattgeben sollte, die Vollstreckung nur als Sicherungsvollstreckung zuzulassen und den die Vollstreckbarkeit aussprechenden Beschluss bis zur Entscheidung des Court of Appeal über die Wirksamkeit des am 11. Dezember 2001 erlassenen Schiedsspruchs nur gegen Sicherheitsleistung vollstreckbar zu erklären.

Die Antragstellerin widersetzte sich einer Aussetzung des Verfahrens und beantragte für den Fall der Aussetzung, dass der Antragsgegnerin gemäss Art. VI UNÜ eine angemessene Sicherheitsleistung aufzulegen sei. Sie wendete ein,

⁶¹ 4 Z Sch 13/02; vgl. SchiedsVZ 3/2003, 142 ff.

der Schiedsspruch sei für die Parteien noch nicht gemäss Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ verbindlich geworden.

Das Bayerische Oberlandesgericht hielt fest, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Schiedsspruch spätestens seit der Entscheidung des ihn bestätigenden Urteils des Superior Court vom 27. Februar 2002 um einen anerkenntnisfähigen Schiedsspruch im Sinne des UNÜ handle, der für vollstreckbar erklärt werden könne:

"Zwar bestimmt Section 1287.6 des kalifornischen Code of Civil Procedure abweichend vom deutschen Recht (vgl. § 1035 ZPO), dass ein Schiedsspruch, der nicht bestätigt oder aufgehoben wurde, dieselbe Kraft und Wirksamkeit wie ein schriftlicher Vertrag zwischen den am Schiedsverfahren beteiligten Parteien hat (1287.6 'An award that has not been confirmed or vacated has the same force and effect as a contract in writing between the parties to the arbitration'). Gleichwohl geht der Senat davon aus, dass der Schiedsspruch vom 11.12.2001 für vollstreckbar erklärt werden kann, da ihm bereits durch die noch nicht rechtskräftige, ihn bestätigende Entscheidung des Superior Court vom 27.2.2002 gemäss Section 1287.4 des kalifornischen Code of Civil Procedure Urteilswirkung mit entsprechender Vollstreckbarkeit zukommt. Nach dieser Bestimmung wird im Falle der Bestätigung des Schiedsspruchs ein damit übereinstimmendes Urteil 'eingetragen', das dieselbe Kraft und Wirksamkeit hat wie ein Urteil in einem Zivilverfahren derselben gerichtlichen Klassifizierung, und es kann wie jedes andere Urteil des Gerichts in einem Verfahren derselben gerichtlichen Klassifizierung vollstreckt werden ('If an award is confirmed, judgement shall be entered in conformity therewith. The judgement so entered has the same force and effect as, and is subject to all the provisions of law relating to a judgement in a civil action of the same jurisdictional classification; and it may be enforced like any other judgement of the court in which it is entered, in an action of the same jurisdictional classification')."

Der Schiedsspruch sei bindend im Sinne des Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ. Mit dem Bundesgerichtshof⁶² war der Senat der Ansicht, dass ein Schiedsspruch für die Parteien dann verbindlich geworden ist, wenn er weder bei einer höheren schiedsrichterlichen Instanz noch mit einem Rechtsmittel angegriffen werden kann. Dies treffe auf den streitgegenständlichen Schiedsspruch zu. Eine Überprüfung des Schiedsspruchs durch eine höhere schiedsrichterliche Instanz hätten die Parteien nicht vereinbart. Das von der Antragsgegnerin betriebene gerichtliche Aufhebungsverfahren nach Section 1285 des kalifornischen Code of Civil Procedure ("Any party to an arbitration in which an award has been made may petition the court to confirm, correct or vacate the award [...]") hindere die Vollstreckbarerklärung nicht, da es lediglich die Möglichkeit biete, den

⁶² Entscheidungen des deutschen Bundesgerichtshofs in Zivilsachen 104, 178 ff.; Neue Juristische Wochenschrift 2002, 3090.

Schiedsspruch durch eine dem deutschen Aufhebungsantrag (§ 1059 ZPO) entsprechende Klage nachträglich zu beseitigen, und dies der Verbindlichkeit nicht entgegenstehe.⁶⁵

5. Das Meistbegünstigungsprinzip

5.1 Art. VII Ziff. 1 UNÜ

Das UNÜ stellt lediglich einen Mindeststandard der Anerkennungs- und Vollstreckungsordnung dar. Sein Art. VII Ziff. 1 kodifiziert das Meistbegünstigungsprinzip (*favor recognitionis*, "most-favourable-right provision"⁶⁴) für Schiedssprüche:

"The provisions of the present Convention shall not affect the validity of multilateral or bilateral agreements concerning the recognition and enforcement of arbitral awards entered into by the Contracting States nor deprive any interested party of any right he may have to avail himself of an arbitral award in the manner and to the extent allowed by the law or the treaties of the country where such award is sought to be relied upon."

Neben dem UNÜ dürfen demnach noch andere – staatsvertragliche oder innerstaatliche⁶⁵ – Vorschriften des Vollstreckungsstaates angewendet werden, die Anerkennungs- und vollstreckungsfreundlicher sind als jene des UNÜ.⁶⁶ Das Meistbegünstigungsprinzip bezieht sich auf den konkreten Einzelfall: In ihm ist zu ermitteln, ob die Vollstreckung eines Schiedsspruchs, die aufgrund des UNÜ nicht möglich wäre, von einem anderen anwendbaren Übereinkommen oder vom innerstaatlichen Recht ermöglicht wird. Anders gesagt: Es soll keine Partei vom innerstaatlichen Recht ermöglicht wird. Anders gesagt: Es soll keine Partei

durch das UNÜ um die Vollstreckung von Schiedssprüchen gebracht werden, wenn ohne das UNÜ die Vollstreckung nach originär nationalem (innerstaatlichem oder staatsvertraglichem) Vollstreckungsrecht möglich wäre.⁶⁷

Das Meistbegünstigungsprinzip gilt immer nur zugunsten der Partei, welche an der Vollstreckung interessiert ist, nicht jener Partei, die sich unter Berufung auf das nationale Recht der Vollstreckung widersetzen will – es handelt sich bei Art. VII Ziff. 1 UNÜ um eine Begünstigung, nicht um eine Verhinderung der Vollstreckung.

Nach dem Wortlaut von Art. VII Ziff. 1 UNÜ muss sich eine Partei, um das nationale Vollstreckungsrecht anwendbar zu machen, auf die Meistbegünstigungsklausel berufen. Dies wird aber in vielen Fällen nicht nötig sein. Denn wo der Vollstreckungsrichter völkerrechtliche Verträge seines Staates von Amtes zu beachten hat, muss er die Vollstreckungsfähigkeit eines Schiedsspruchs von Amtes wegen im Lichte sowohl des UNÜ wie des originär nationalen Rechtes prüfen.⁶⁸

Zu Art. VII Ziff. 1 UNÜ analoge Bestimmungen können sich auch in anderen multi- oder bilateralen Staatsverträgen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen finden. Es wird aber nur durch Auslegung des konkret in Frage stehenden Abkommens zu beurteilen sein, ob die Parteien eine solche Meistbegünstigung statuieren oder aber ob sie rechtsstaatliche Garantien für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit festlegen wollten, welche dem Grundsatz der Meistbegünstigung vorgehen.

Zusammengefasst besagt das Günstigkeitsprinzip, dass es zur Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs genügt, wenn ein anwendbarer Vertrag oder das autonome Recht seine Vollstreckung zulassen.⁶⁹ Selbst wenn Art. V UNÜ die Vollstreckung ausschliesst, können aufgrund von Art. VII Ziff. 1

⁶⁷ SCHLOSSER, N 157. Im Zusammenhang mit seinem Beitritt zum UNÜ hat jeder Staat selbst zu entscheiden, ob er nationales Recht über die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche abschaffen und die Parteien ausschliesslich auf das UNÜ verweisen will.

⁶⁸ SCHLOSSER, N 159. – Im Rahmen von Art. V Ziff. 1 UNÜ trägt der Vollstreckungsbeklagte die Behauptungs- und Beweislast bezüglich aller Versagungsgründe. Bei auf Geldleistung lautenden Schiedssprüchen hat nach Einleitung eines Betreibungsverfahrens der Rechtsöffnungsrichter zu prüfen, ob die Voraussetzungen von Art. IV UNÜ erfüllt sind. Wenn ja, ist es Sache des Anerkennungsbeklagten, den Nachweis zu erbringen, dass ein Versagungsgrund gemäss Art. V Ziff. 1 UNÜ vorliegt. Von Amtes wegen hat der Rechtsöffnungsrichter nur die in Art. V Ziff. 2 Abs. 2 UNÜ angegebenen Versagungsgründe zu berücksichtigen (La semaine judiciaire 1984, 33, 39; IPRG-PATOCCHI/JERMANI, Art. 194 N 42 f., 55; IPRG-Kommentar-SIEHR, Art. 194 N 15).

⁶⁹ IPRG-Kommentar-SIEHR, Art. 194 N 5; BGE 110 I b 191; Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 11, 1986, 536.

⁶⁵ VAN DEN BERG ALBERT JAN, The New York Arbitration Convention of 1958, 289.
⁶⁶ SCHLOSSER, N 161. Es besteht die Tendenz, auch ohne positiv-rechtliche Grundlage die Anerkennung und Vollstreckung nach dem günstigeren originär nationalen Recht zuzulassen. Zum Ermessen, das sich nationale Gerichte erlauben, vgl. vorne Ziff. III 3.4.

⁶⁶ IPRG-PATOCCHI/JERMANI, Art. 194 N 23; vgl. SCHWARTZ ERIC A., A Comment on Chromalloy: Hilmarton, à l'américaine, in: Journal of International Arbitration, Vol. 14, 1997, 125 ff., 132: "The purpose of Article VII is to ensure that the Convention will not prevent the enforcement of a foreign arbitral award in a Convention country in the event that there is a distinct, and more liberal, regime for the enforcement of foreign awards in that country. In order to avail itself of Article VII, a party must therefore establish that the grounds for enforcement of a foreign award under domestic law – or an applicable treaty – are more favourable than those set forth in the New York Convention".

UNÜ immer noch ein anderer anwendbarer multi- oder bilateraler Staatsvertrag oder das innerstaatliche Recht zur Vollstreckung führen.

5.2 Beispiele

a. Spanien

Art. 56.1 des spanischen Schiedsgesetzes (Ley de Arbitraje; LA) verweist für die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche auf die internationalen Übereinkommen, denen Spanien beigetreten ist.⁷⁰ Die in Art. 59 LA enthaltenen Vollstreckungsversagungsgründe stimmen weitgehend mit denen von Art. V UNÜ überein. Da Spanien im Moment des Beitritts keinen Gegenseitigkeitsvorbehalt (nach Art. I Ziff. 3 UNÜ) angebracht hat, findet das UNÜ in jedem Fall mit Auslandsberührung Anwendung.⁷¹ Allerdings können die Art. 56 ff. LA über die Meistbegünstigungsklausel in Art. VII UNÜ zur Anwendung kommen, wenn der Schiedsspruch in seinem Ursprungsstaat aufgehoben wird, da Art. 59 LA diese Aufhebung *nicht* als Vollstreckungsversagungsgrund erwähnt. Da andererseits jedoch Art. IX EÜ diese Fälle als Vollstreckungsversagungsgrund erwähnt, bliebe für die Anwendung des Art. 59 LA nur Raum außerhalb des Anwendungsbereichs des EÜ oder wenn die Aufhebung wegen eines *Ordre-public*-Verstosses erfolgt.

b. Deutschland

Auch deutsche Gerichte sind nach Art. VII Ziff. 1 UNÜ befugt, auf das anerkennungsfreundlichere innerstaatliche Recht *in toto* zurückzugreifen, und zwar unabhängig davon, ob sich die Parteien darauf berufen. So ist zum Beispiel für den Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs nach §§ 1025 Abs. 4, 1064 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 ZPO lediglich die Vorlage des Schiedsspruchs in Ur- oder beglaubigter Abschrift erforderlich, nicht dagegen die Vorlage einer Übersetzung des Schiedsspruchs oder der Schiedsvereinbarung. Diese nationale Regelung hat Vorrang vor der entsprechenden Bestimmung des Art. IV UNÜ.⁷²

⁷⁰ Vgl. BÖCKER CHRISTIAN, Schiedsverfahrensrecht in Spanien – ein Überblick, in: SchiedsVZ 4/2003, 170 ff.

⁷¹ ESPRIGUES MORA CARLOS, Zehn Jahre Schiedsgerichtsbarkeitsgesetz in Spanien, in: Zeitschrift für Zivilprozess International (ZZPInt.) 1999, 67-94, 91 f.; BÖCKER, 176.

⁷² BGH 25.9.2003 – III ZB 68/02, in: SchiedsVZ 2003, 281-284. Vgl. auch Beschluss des Bayerischen Oberlandesgerichts vom 11. August 2000 – 4Z Sch 5/00, in: RIW 2/2001, 140 f.

c. Holland

In Holland stützt sich die *most-favourable-right provision* – neben Art. VII UNÜ – auf Art. 1076 der Niederländischen Zivilprozessordnung.⁷³

d. Frankreich

Dem französischen Art. 1502 Nouveau Code de procédure civile ist fehlende Verbindlichkeit bzw. Bestandeskraft als Vollstreckungsversagungsgrund nicht bekannt.⁷⁴

5.3 Die Situation des Vollstreckungsrichters

Wird ein Schiedsspruch im Ursprungsstaat aufgehoben, ergeben sich in anderen Staaten nach dem UNÜ demnach folgende Möglichkeiten:

- Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ führt stets zu einer Verweigerung der Vollstreckung.
- Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ führt nur in jenen Fällen zu einer Verweigerung der Vollstreckung, in denen der Aufhebungsgrund den Vollstreckungsversagungsgründen von Art. V Ziff. 1 lit. a-d UNÜ entspricht. Dies führt zu einer Nationalisierung oder De-Globalisierung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit: In manchen Staaten gilt der Schiedsspruch als existent, in anderen – und insbesondere im Ursprungsstaat – nicht. Wer sich für die globale Geltung oder Nicht-Geltung eines Schiedsspruchs erwärmt, kann diese Möglichkeit nicht begrüssen.
- Die Meistbegünstigungsklausel von Art. VII Ziff. 1 UNÜ führt zur Anwendung des autonomen nationalen Rechts zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Daraus erwachsen zwei weitere Varianten:
 - Das autonome nationale Recht entspricht dem UNÜ insofern, als die Aufhebung im Ursprungsstaat betroffen ist. Dann wird die Voll-

⁷³ Vgl. z.B. Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 21, 1996, 635-642.

⁷⁴ Art. 1502 Nouveau Code de procédure civile hat folgenden Wortlaut:

„L'appel de la décision qui accorde la reconnaissance ou l'exécution n'est ouvert que dans les cas suivants:

1° Si l'arbitre a statué sans convention d'arbitrage ou sur convention nulle ou expirée;

2° Si le tribunal arbitral a été irrégulièrement composé ou l'arbitre unique irrégulièrement désigné;

3° Si l'arbitre a statué sans se conformer à la mission qui lui avait été confiée;

4° Lorsque le principe de la contradiction n'a pas été respecté;

5° Si la reconnaissance ou l'exécution sont contraires à l'ordre public international.”

– Vgl. nachfolgend Ziff. IV 2 ff.

streckung versagt. Dies ist der Fall in den meisten Staaten, welche ein autonomes nationales Recht zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche haben.

- Das autonome nationale Recht zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nennt die Aufhebung im Ursprungsstaat nicht als Vollstreckungsversagungsgrund. Dies ist z.B. die Situation in Frankreich.

6. Einzelfragen

6.1 Vollstreckung in mehreren Staaten

Die im Schiedsverfahren obsiegende Partei kann in allen Staaten den Versuch der Vollstreckung des Schiedsspruchs unternehmen, in denen die Gegenpartei Vermögen besitzt (*exequatur shopping*⁷⁵). Sie kann, wie der Richter in *Baker Marine*⁷⁶ festhielt, wandern "from country to country until a court is found, if any, which grants the enforcement"⁷⁷. Die unterliegende Partei ist daher in allen diesen Staaten gezwungen, sich gegen Vollstreckungshandlungen der obsiegenden Partei zu verteidigen.⁷⁸

6.2 Verweigerung der Vollstreckung

Die Verweigerung der Vollstreckung lässt den Schiedsspruch als solchen unberührt. Sie stellt auch keinen Grund dar für eine (weitere) Verweigerung der Vollstreckung in einem dritten Staat.⁷⁹ Der Schiedsspruch aus dem Staat A kann im Staat C vollstreckt werden, selbst wenn seine Vollstreckung im Staat B

abgelehnt wurde. Die Gerichte des Staates C sind an die Entscheide der Gerichte des Staates B nicht gebunden.

6.3 Keine Doppelexequierung

Die Vollstreckung einer ausländischen Exequaturentscheidung, die sogenannte Doppelexequierung eines Schiedsspruchs, ist nach Schweizer Recht unzulässig. Fällt ein ausländisches Gericht eine Exequaturentscheidung bezüglich eines Schiedsspruches aus einem Drittstaat, ist diese in der Schweiz grundsätzlich nicht vollstreckbar; Vollstreckbarkeit kommt nur dem zugrunde liegenden Schiedsspruch zu.⁸⁰

6.4 Anfechtungsausschluss und Begehren auf Vollstreckungsverweigerung

Vor dem Hintergrund der Möglichkeit, auf Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch im Ursprungsstaat zu verzichten,⁸¹ stellt sich die Frage, ob die verzichtende Partei immer noch die Möglichkeit habe, im Vollstreckungsstaat erfolgreich zu beantragen, die Vollstreckung sei zu verweigern. Diese Frage ist zu bejahen. Zu beachten ist dabei, dass der Anfechtungs- und der Vollstreckungsprozess keine gleichartigen bzw. gleichwertigen Überprüfungsmöglichkeiten aufweisen.⁸²

6.5 Anfechtung des schweizerischen Vollstreckungsentscheids

Eine Verletzung der Vorschriften des UNÜ gilt als Verletzung eines Staatsvertrags im Sinne von Art. 84 Abs. 1 lit. c OG, weshalb gegen den schweizerischen Vollstreckungsentscheid die staatsrechtliche Beschwerde zulässig ist.⁸³ Entscheide über die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche sind sehr selten oder jedenfalls selten publiziert.⁸⁴

⁷⁵ BUCHER, N 406; REDFERN/HUNTER, 450. Grundsätzlich ist die Vollstreckung auch in einem Staat möglich, wo der Vollstreckungsbeklagte kein Vermögen besitzt (vgl. *Lenchyslyn v. Pelko Electric, Inc.*, 723 NYS 2d 285, 4th Dept 2001), was auch in einer vor amerikanischen Gerichten vielzitierten berühmten Fussnote 36 von *Staffer v. Heitner*, 433 US 186, 210, 1977, insofern nicht besritten wird, als dort alternativ als Voraussetzung für die Vollstreckung "jurisdiction of the award debtor or its property" verlangt wird (vgl. Baker & McKenzie, Jurisdiction to Enforce Arbitral Awards, http://www.internationalawoffice.com/ldcfin?Newsletters_Ref=7112&print=1).

⁷⁶ Vgl. nachfolgend Ziff. IV.5.

⁷⁷ 191 F.3d 194, 2d Cir. 1999, 917'; zit. VAN DEN BERG ALBERT JAN, The New York Convention: Towards a Uniform Judicial Interpretation, 355.

⁷⁸ IPRG-PATOCCHI/JERMINI, Art. 192 N 56.

⁷⁹ IPRG-PATOCCHI/JERMINI, Art. 192 N 56; JERMINI, 376; BUCHER ANDREAS, Les votes de recours, in: Revue de droit des affaires internationales 1989, 784.

⁸⁰ IPRG-PATOCCHI/JERMINI, Art. 194 N 10 mit weiteren Hinweisen.

⁸¹ Vgl. vorne Ziff. II.2.4.

⁸² JERMINI, 376. Vgl. Ziff. V.6.

⁸³ IPRG-PATOCCHI/JERMINI, Art. 194 N 141.

⁸⁴ Bull. ASA 2003, 485.

6.6 Aussetzung des Urteils

a. Ermessen des Vollstreckungsrichters

Das UNÜ versucht das Konfliktpotential von einander widersprechenden Entscheidungen zu vermeiden oder zu verringern, indem es in Art. VI die Möglichkeit der Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens vorsieht, bis das Aufhebungsverfahren abgeschlossen ist:

"If an application for the setting, aside or suspension of the award has been made to a competent authority referred to in article V (1) (e), the authority, before which the award is sought to be relied upon may, if it considers it proper, adjourn the decision on the enforcement of the award and may also, on the application of the party claiming enforcement of the award, order the other party to give suitable security."

Die bloße Einreichung eines Rechtsmittels im Ursprungsstaat oder der Antrag an ein Gericht im Ursprungsstaat, den Schiedsspruch in seinen Wirkungen einstweilen zu hemmen, führt noch nicht zu einer Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens. Es steht vielmehr im Ermessen des Vollstreckungsrichters, das Verfahren zu sistieren, bis eine Entscheidung des Ursprungsstaats über den Schiedsspruch vorliegt. Diese Klausel erschwert die Obstruktion der im Schiedsverfahren unterlegenen Partei. Sie kann, indem sie ein Aufhebungsverfahren anhebt, die Vollstreckung weder verzögern noch gar verhindern.

Die Gefahr widersprüchlicher Entscheide ist für sich kein zwingender Grund, ein Vollstreckungsverfahren zu sistieren, bis der Ausgang des Aufhebungsverfahrens bekannt ist. Diese Gefahr ist immer gegeben; dennoch verlangt das UNÜ keine automatische Sistierung. Dies auch deshalb zu Recht nicht, weil die Chancen einer Aufhebung minimal sind – nämlich "the chances of a snowflake in hell".⁸⁵

b. Case Law

aa. *AB Götaverken v. General National Transport Company*

AB Götaverken obsiegte in einem ICC-Schiedsverfahren gegen General National Maritime Transport Company (GMTC) (Schiedsspruch vom 5. April 1978).⁸⁶ GMTC strengte am 8. August 1978 zwei Verfahren an: Vor dem Tribunal de grande instance von Paris verlangte sie "opposition à l'ordonnance d'exequatur, vor der Court d'appel von Paris die Aufhebung des Schiedsspruchs. Die Court d'appel wies das Begehren am 21. Februar 1980 mit der Begründung zurück, der Schiedsspruch könne nicht als französischer Schiedsspruch angesehen werden.⁸⁷ Zur gleichen Zeit verlangte und erreichte Götaverken Vollstreckung vom Svea Court of Appeal in Stockholm; dessen Entscheidung wurde vom Schwedischen Supreme Court am 13. August 1979 bestätigt. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Cour d'appel von Paris demnach noch nicht entschieden.

Der Fall illustriert, dass die bloße Existenz eines Aufhebungsverfahrens in einem anderen Staat das Vollstreckungsgericht nicht zwingt, das Verfahren aussetzen, bis das andere Gericht entschieden hat.⁸⁸ Im vorliegenden Fall führte der Schwedische Supreme Court aus, der grundsätzliche Zweck des UNÜ sei die Beschleunigung der Vollstreckungsverfahren, und fügte bei, es lägen keine Umstände vor, welche eine Aussetzung des Verfahrens zu rechtfertigen vermöchten.

bb. *Southern Pacific Properties (Middle East) Ltd. v. Arab Republic of Egypt, Rb.*

Am 12. Juli 1984 gewährte der Präsident des Bezirksgerichts von Amsterdam in der Sache *Southern Pacific Properties (Middle East) Ltd. v. Arab Republic of Egypt, Rb.* Vollstreckung eines in Paris ergangenen Schiedsspruchs, obwohl dort ein Aufhebungsverfahren lief, und lehnte die Aussetzung des Voll-

⁸⁵ Vgl. Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 6, 1981, 133-141, 237-242. Vgl. auch *Commander of the Air Forces of the Islamic Republic of Iran v. Bendone Derossi International, USA*, in: Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 12, 1987, 482-483.

⁸⁶ Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 6, 1981, 221-224.

⁸⁷ Zum ersten Mal wurde ein Aussetzungsantrag abgelehnt im Fall *Compagnie de Sahr-Gobain v. Fertilizer Corporation of India, Ltd.* (Cour d'appel von Paris, 10. Mai 1971, in: Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 1, 1976, 184-185). Vgl. zu der ganzen Problematik TURMAN MICHAEL W., *Saying Enforcement of Arbitral Awards under the New York Convention*, in: Arbitration International, Vol. 3, 1987, 209-225.

⁸⁸ Vgl. VAN DEN BERG ALBERT JAN, in: Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 21, 1996, 477-479: "It rarely occurs that an action for setting aside the award in the country of origin is successful. In fact, out of more than 650 reported court decisions, in only two cases it appeared that a court in the country of origin had set aside an award." In der Schweiz sind seit der Geltung des IPRG in rund 250 Verfahren weniger als 10 Fälle gutgeheißen worden. Deshalb spricht man ja auch von *one shot litigation*.

streckungsverfahren ab,⁸⁹ an just demselben Tag hob die Cour d'appel von Paris den Schiedsspruch auf.⁹⁰

cc. *Toyo Engineering Corporation v. John Holland Pty Ltd.*

Im Fall *Toyo Engineering Corporation, Japan v. John Holland Pty Ltd.* gewährte der Supreme Court of Victoria at Melbourne, Commercial and Equity Division, am 20. Dezember 2000 hingegen die Aussetzung des Vollstreckungsentscheides, da John Holland am 13. November 2000 in Singapur ein Aufhebungsverfahren angestrengt hatte.⁹¹

c. *Sicherheitsleistung*

Stellt der Vollstreckungsbeklagte ein Sistrungsgesuch, so liegt es am Vollstreckungskläger, dem Vollstreckungsrichter zu beantragen, dem Vollstreckungsbeklagten sei eine angemessene Sicherheitsleistung zu auferlegen. Sicherheit hat immer nur die der Vollstreckung opponierende Partei⁹² zu leisten.

IV. Die Vollstreckung aufgehobener Schiedssprüche – Case Law

Schiedssprüche können im Ursprungsstaat und in anderen Staaten unterschiedliche Schicksale erleiden: In diesen werden sie vollstreckt, bevor sie in jenem aufgehoben (oder für nichtig erklärt) werden. Die erfolgreiche Anfechtung des Schiedsspruchs schliesst nicht zwingend auch seine Vollstreckung aus. In diesem Kapitel sollen Fälle des Nebeneinander unterschiedlicher Urteile in verschiedenen Staaten in derselben Sache beschrieben werden.

Die Problematik entsteht nur bei *internationalen* Schiedssprüchen. Nur wo Vollstreckung in einem anderen Staat nachgesucht wird als dem Ursprungsstaat kann es zu einem Konflikt verschiedener Jurisdiktionen kommen. Wo ein Schiedsspruch hingegen einzig im Ursprungsstaat vollstreckt werden kann, stellt sich diese Frage nicht. Zwar ist es natürlich auch bei einem nationalen Schiedsspruch möglich, dass die unterliegende Partei Aufhebung des Schiedsspruchs und die obsiegende Partei gleichzeitig seine Vollstreckung verlangt. Beides geschieht dann aber unter derselben Jurisdiktion, die festzulegen hat, ob bzw. ab wann und unter welchen Voraussetzungen Vollstreckung trotz Anfechtung möglich ist.

Statistisch ist diese Frage wohl von beschränkter Relevanz. Wie schon erwähnt, haben nur in wenigen Fällen Gerichte im Ursprungsstaat einen Schiedsspruch aufgehoben.⁹³ Andererseits sind sie auch nicht "like a two-headed white rhinoceros which might give us a thrill in the cinema but does not really endanger our daily walk to work"⁹⁴. Immerhin wurden, wie nachfolgend beschrieben, unterdessen schon in mehreren Staaten im Ursprungsstaat aufgehobene Schiedssprüche vollstreckt.⁹⁵ Anzuftigen ist ferner, dass sich dem Beobachter der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit stets ein beschränktes Bild zeigt. Dem statistischen Zugriff bieten sich nur ein paar aus dem Meer der Empirie ragende Inseln an, was seine Signifikanz von vornherein beeinträchtigt.⁹⁶

⁸⁹ Vgl. vorne Anm. 85; VAN DEN BERG ALBERT JAN, The Application of the New York Convention by the Courts, Ziff. III.2. "Article V(1)(e): Should Award Set Aside in Country of Origin Always Lead to Refusal of Enforcement?"

⁹⁰ PAULSSON JAN, Enforcing Arbitration Awards Notwithstanding a Local Standard Annulment (LSA), in: The ICC International Court of Arbitration Bulletin, Vol. 9, 1998, 21-23.

⁹¹ Vgl. FOUCHARD PHILIPPE, La portée internationale de l'annulation de la sentence arbitrale dans son pays origine, in: Revue de l'arbitrage 1997, 329 ff., 334.

⁹² Vgl. DRAHOZAL CHRISTOPHER R., Of Rabbits and Rhinoceri: A Survey of Empirical research on International Commercial Arbitration, in: Journal of International Arbitration, Vol. 20, 2003, 23-34.

⁸⁹ 1988, NJ 67, Auszüge in: Yearbook of Commercial Arbitration, Vol. 10, 1985, 487-490.

⁹⁰ Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 13, 1988, 152-155.

⁹¹ Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 26, 2001, 750-754.

⁹² Vgl. Entscheid des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main vom 10. November 1993; Yearbook commercial Arbitration, Vol. 22, 1997, 699-701.

Und selbst wenn das vorliegende Problem statistisch ein marginales Problem darstellt – die blosse Möglichkeit, dass ein aufgehobener Schiedsspruch doch vollstreckt werden kann, strahlt – wie die feurigen Gefechte der Kommentatoren bewiesen haben – auf Schieds-, Aufhebungs- und Vollstreckungsverfahren weltweit aus.

1. Sonatrach v. Ford, Bacon & Davis, Inc.

Am 29. Dezember 1985 wurde in Alger in Sachen *Sonatrach v. Ford, Bacon & Davis, Inc.* ein Schiedsspruch gefällt. Dieser wurde am 20. Dezember 1986 von der Cour d'appel von Alger aufgehoben.⁹⁷ Dennoch wurde er am 6. Dezember 1988 vom Tribunal de première instance von Brüssel für vollstreckbar erklärt. Am 9. Januar 1990 hat die Cour d'appel von Brüssel den Vollstreckungsentscheid bestätigt.⁹⁸

Der Vollstreckungsentscheid beruhte noch nicht auf dem UNÜ, weil Algerien erst 1988 Vertragsstaat geworden ist. Das Brüsseler Gericht wandte den belgischen Code judiciaire in Bezug auf die Vollstreckung von Schiedssprüchen im Ausland (Art. 1719-1723) an. Es stellte fest, dass keiner der im Gesetz genannten Vollstreckungsverfahrensgründe vorliege. Die dem Schiedsverfahren zugrunde liegende Schiedsklausel bezog sich auf das Reglement der ICC, nach dessen Art. 24 der Schiedsspruch verbindlich war. Ferner hatten die Parteien darauf verzichtet, alle ihnen im Ursprungsstaat zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auszuschnöpfen.

2. Société Pabalk Ticaret Ltd. Sirketi v. Société Norsolor

Ein Schiedsspruch in Sachen *Société Pabalk Ticaret Ltd. Sirketi v. Société Norsolor* vom 26. Oktober 1979, erlassen in Oesterreich auf der Grundlage der internationalen *Lex mercatoria*,⁹⁹ wurde am 29. Juni 1981 vom Wiener Handelsgericht für gültig erklärt, am 29. Juni 1982 teilweise aber durch das Oberlandesgericht in Wien aufgehoben, mit der Begründung, das Schiedsgericht habe

seine Zuständigkeit überschritten.¹⁰⁰ Dieser Aufhebungsentscheid wurde vom Obersten Gerichtshof von Oesterreich am 18. November 1982 seinerseits aufgehoben.¹⁰¹

In der Zwischenzeit verlangte Pabalk Vollstreckung vor dem Tribunal de grande instance von Paris. Sie wurde am 5. Februar 1980 gewährt und am 4. März 1981 bestätigt.¹⁰² Norsolor wandte sich an die Cour d'appel, welche am 15. Dezember 1981 die Sistierung der Vollstreckung bis zum Entscheid des Wiener Oberlandesgerichtes beschloss.¹⁰³ Am 19. November 1982 – also einen Tag nach dem Entscheid des Obersten Gerichtshofs von Oesterreich – entschied der Tribunal de grande instance von Paris, dass nach dem österreichischen Entscheid vom 29. Januar 1982 eine Vollstreckung abgelehnt werden müsse.¹⁰⁴

Das Urteil des Obersten Gerichtshofs von Oesterreich, das die Gültigkeit des Schiedsspruchs statuierte, führte dann aber am 20. Juni 1983 zu einem Vollstreckungsentscheid des Tribunal de grande instance von Paris.

Pabalk hatte allerdings auch gegen den Entscheid vom 18. November 1982 rekurriert. Dieser wurde durch die Cour d'appel von Paris, welche auf Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ abstellte, am 1. Oktober 1984 aufgehoben. Die französische Cour de Cassation entschied hingegen am 9. Oktober 1984 wieder, den ursprünglich in Oesterreich aufgehobenen Schiedsspruch in Frankreich zu vollstrecken.¹⁰⁵ Sie verwies dabei auf Art. VII UNÜ und Art. 12 Nouveau Code de procédure civile.¹⁰⁶

¹⁰⁰ "[A]ccording to Art. VII of the New York Convention, the Convention does not deprive any interested party of any right he may have to avail himself of an arbitral award in the manner and to the extent allowed by

¹⁰¹ Revue de l'arbitrage 1983, 514.

¹⁰² Revue de l'arbitrage 1983, 513; Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 9, 1984, 159-163.

¹⁰³ Vgl. schon *Société Européenne d'Etude et d'Enterprises (SEEE) v. République Fédérale de Yougoslavie*, Urteil vom 13. November 1984, in: Revue de l'arbitrage 1985, 115-129; Auszüge in: Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 11, 1986, 491-499, bestätigt durch die Cour de Cassation am 18. November 1986; wiederabgedruckt in: International Legal Materials, Vol. 26, 1987, 377 ff.; Revue de l'arbitrage 1987, 149-150; Revue critique de droit international privé, Vol. 76, 1987, 186 ff., mit Note MAYER P. Vgl. DELAUME GEORGES R., SEEE v. Yugoslavia: Epitaph or Interlude?, in: Journal of International Arbitration, Vol. 4, 1987, 23-44.

¹⁰⁴ Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 8, 1983, 362-365.

¹⁰⁵ Revue de l'arbitrage 1983, 466; Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 11, 1986, 484-490.

¹⁰⁶ *Ticaret Sirketi v. Norsolor*, in: Revue de l'arbitrage 1985, 431, mit Note GOLDMAN BERTHOLD (englische Exzerpte in Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 11, 1996, 484-490, mit Note THOMPSON D., in: Journal of International Arbitration 67, 1985; vgl. GOLDMAN BERTHOLD, Une bataille judiciaire autour de la lex mercatoria; l'affaire Norsolor, in: Revue de l'arbitrage 1983, 379.

¹⁰⁶ Revue de l'arbitrage 1985, 431; Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 11, 1996, 484-490.

the law or the treaties of the country where such an award is sought to be relied upon; as a result, the judge cannot refuse enforcement when his own national legal system permits it, and, by virtue of Art. 12 of the New Code of civil Procedure, he should, even *ex officio*, research the matter if such is the case."

Die *Norsolor*-Entscheidung war die erste, welche die vorliegend behandelte Frage aufwarf.¹⁰⁷ Zuvor war es praktisch unmöglich erschienen, einen im Ursprungsstaat aufgehobenen Schiedsspruch zu vollstrecken. Der Entscheid etablierte das Prinzip, dass Art. VII UNÜ dem Art. V UNÜ vorgeht. Er öffnete in Frankreich das Tor für die Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips.

Wenige Jahre später wurde der durch diesen Entscheid gesetzte Trend durch das französische Kassationsgericht in *Polish Ocean Line v. Jolasty* bestätigt. Das Gericht führte aus:¹⁰⁸

"[A] French court may not deny an application for leave to enforce an arbitral award which was set aside or suspended by a competent authority in the country in which the award was rendered, if the grounds for opposing enforcement, although mentioned in Art. V(1)(e) of the 1958 New York Convention, are not among the grounds specified in Art. 1502 NCCP."

3. Hilmarton Ltd. v. Omnium de Traitement et de Valorisation SA

Die englische Hilmarton Ltd. und die französische Omnium de Traitement et de Valorisation SA (OTV) hatten in einem Vertrag vom 12. Dezember 1980 eine ICC-Schiedsklausel mit Verfahren in Genf sowie schweizerisches Recht vereinbart.¹⁰⁹ Es kam zum Streit, der nun in der Schweiz, Frankreich und England insgesamt nicht weniger als zwölf Gerichte beschäftigte.

Zunächst rief Hilmarton einen Einzelschiedsrichter in der Schweiz an. Dessen gegen Hilmarton lautender Schiedsspruch vom 19. August 1988¹¹⁰ wurde am 17. November 1989 von der Cour de Justice des Kantons Genf aufgehoben.¹¹¹ Das Bundesgericht bestätigte am 17. April 1990 die Entscheidung der Cour de Justice.¹¹²

¹⁰⁷ Vgl. dann auch *Fertilizer Corporation of India v. ICI Management (USA)*, US District Court, S.D. Ohio, 11. Januar 1982, in: *Yearbook Commercial Arbitration*, Vol. 8, 1983, 419-420.

¹⁰⁸ *Yearbook Commercial Arbitration* Vol. 19, 1994, 663; *Revue de l'Arbitrage* 1993, 225.

¹⁰⁹ Vgl. *SIEM*, 144-151.

¹¹⁰ ICC-Schiedsspruch Nr. 5622 vom 19. August 1988, in: *Bull ASA* 1993, 247.

¹¹¹ *Cours de Justice de la République et Canton de Genève*, 17. November 1989, in: *Bull ASA* 1993, 250, 315-325; *Yearbook Commercial Arbitration*, Vol. 19, 1994, 214-222.

¹¹² *Bull ASA* 1993, 253; *Revue de l'Arbitrage* 1993, 342; *Yearbook Commercial Arbitration*, Vol. 19, 1994, 214-222.

Parallel dazu hatte die Beklagte OTV beim Tribunal de grande instance von Paris ein Exequatur für den Schweizer Schiedsspruch – also Anerkennung eines sie entlastenden Schiedsspruchs – beantragt. Es wurde am 27. Februar 1990 – noch vor der Entscheidung des Bundesgerichtes – gewährt. Auf Berufung von Hilmarton bestätigte die Cour d'appel von Paris diesen Entscheid am 19. Dezember 1991 – nach der Entscheidung des Bundesgerichtes.¹¹³ Auch die Cour de cassation wies am 23. März 1994 eine dagegen erhobene Kassationsbeschwerde ab.¹¹⁴

Hilmarton rief in der Folge in der Schweiz einen neuen Schiedsrichter an, der am 10. April 1992 die Klage – konform mit den früheren gerichtlichen Entscheidungen in der Schweiz – gutheiss.¹¹⁵ Hilmarton beantragte daraufhin beim Tribunal de grande instance von Nanterre das Exequatur für diesen neuen Schiedsspruch, welches am 25. Februar 1993 erteilt wurde.¹¹⁶ Ferner beantragte Hilmarton beim selben Gericht das Exequatur für die – den ersten Schiedsspruch aufhebende – Entscheidung des Bundesgerichtes vom 17. April 1990, welches der Tribunal de grande instance von Nanterre am 22. September 1993 ebenfalls gewährte.¹¹⁷ Er tat dies aufgrund des französisch-schweizerischen Gerichtsstandsvertrags von 1869.¹¹⁸ OTV drang nicht durch mit seinen einräufigen Anerkennung des ersten Schiedsspruchs unvereinbar und der Bundesgerichtsentscheid verstoßende gegen den französischen Ordre public. Es bestand demnach eine *cohabitation* von zwei einander widersprechenden Schiedssprüchen, die denselben Konflikt zwischen denselben Parteien betrafen, und eines Urteils, das den ersten Entscheid aufhob – eine unerträgliche Situation!

Beide Entscheide des Tribunal de grande instance de Nanterre sowie der Schiedsspruch des zweiten Schiedsrichters wurden von der Cour d'appel von

¹¹³ *Cour d'appel de Paris*, 19. Dezember 1991, in: *Revue de l'Arbitrage* 1993, 300-301 (vgl. *HEUTZE V.*, La morale, l'arbitre et le juge, 179-198); *Yearbook Commercial Arbitration*, Vol. 19, 1994, 655-657.

¹¹⁴ *Cass. ff.*, 23. März 1994, in: *Revue de l'Arbitrage* 1994, 327-336, mit Note JARROSSON CHARLES; *Bull ASA* 1994, 445; *Yearbook Commercial Arbitration*, Vol. 20, 1995, 663-665.

¹¹⁵ Mitteilung in: *Yearbook Commercial Arbitration*, Vol. 20, 1995, 195.

¹¹⁶ Mitteilung in: *Yearbook Commercial Arbitration*, Vol. 20, 1995, 195.

¹¹⁷ *Trib. gr. inst. Nanterre*, 22. September 1993, in: *Yearbook Commercial Arbitration*, Vol. 20, 1995, 194-197.

¹¹⁸ Vertrag vom 15. Juni 1869 zwischen der Schweiz und Frankreich über den Gerichtsstand und die Vollziehung von Urteilen in Zivilsachen (SR 0.276.193.491), welcher am 31. Dezember 1991 ausser Kraft trat.

Versailles am 29. Juni 1995 bestätigt.¹¹⁹ Die Cour d'appel führte aus, die Anerkennung des ersten Schiedsspruchs sei keineswegs ein Hindernis für die Anerkennung des zweiten, dem ersten widersprechenden Schiedsspruchs. Hin- gegen wurden diese Entscheidungen von der Cour de cassation auf der Grund- lage von Art. 1351 des französischen Code civile (betreffend res iudicata) am 10. Juni 1997 wieder aufgehoben.¹²⁰ Nur der erste Schiedsspruch – jener, der in der Schweiz aufgehoben worden war – ist demnach in Frankreich definitiv anerkannt worden.

Schliesslich beantragte Hilmarton in London, auch den zweiten schweize- rischen Schiedsspruch vom 10. April 1992 für vollstreckbar zu erklären. Nach Massgabe von sec. 103 des Arbitration Act 1996 entsprach die Queen's Bench Division des High Court of Justice am 24. Mai 1999 dem Antrag.¹²¹

Nach Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ hätte das Exequatur in Frankreich nicht erfolgen dürfen, denn im Zeitpunkt der Entscheidung der Cour d'appel von Paris (19. Dezember 1991) wie auch der Cour de cassation (23. März 1994) war der Schiedsspruch bereits durch das Schweizerische Bundesgericht rechtskräftig aufgehoben worden (17. April 1990). Die französischen Gerichte stützten sich aber auf Art. VII Ziff. 1 UNÜ. Sodann wandten sie Art. 1502 Nouveau Code de procédure civile (als autonomes nationales Recht zur Anerkennung ausländischer Schiedssprüche) an. Diesem ist fehlende Verbindlichkeit bzw. Bestan- deskraft als Vollstreckungsversagungsgrund wie erwähnt¹²² nicht bekannt. Des- halb war das französische Anerkennungsrecht vorteilhafter und musste der schweizerische Schiedsspruch anerkannt werden.¹²³ Schliesslich fügte die Cour d'appel von Paris an, die Anerkennung eines im Ursprungsstaat aufgehobenen Schiedsspruchs widerspreche nicht dem internationalen Ordre public Frank- reichs.

Die Cour de cassation, die am 23. März 1994 die Vorinstanz bestätigte, führte zudem aus, der fragliche Schiedsspruch sei "an international award which was

¹¹⁹ Cour d'appel Versailles, 29. Juni 1995, in: *Revue de l'arbitrage* 1995, 630-639, mit Note JAR- ROSSON CHARLES; *Yearbook Commercial Arbitration*, Vol. 21, 1996, 524-531.

¹²⁰ Cass., 10. Juni 1997, in: *Revue de l'arbitrage* 1997, 376-379, mit Note FOUCHARD PHILIPPE; *Yearbook Commercial Arbitration*, Vol. 22, 1997, 696-698.

¹²¹ Bull. ASA 1999, 368, mit Note APPLETON A.E.; *Yearbook Commercial Arbitration*, Vol. 24a, 1999, 777-785; *Revue de l'arbitrage* 1999, 867-892. Vgl. auch CMS Cameroon McKenna, *Foreign Award Enforced where Contract Alleged to be Illegal in Place of Performance*, http://www.internationalawoffice.com/ld.cfm?Newsletters_Ref=2260&print=1.

¹²² Vgl. Ann. 74.

¹²³ Vgl. BGE 110 Ib 191.

not integrated into the Swiss [...] legal order, such that its existence continued in spite of its being set aside and that its recognition in France was not contrary to international public policy". Diese Begründung schuf verschiedene Unsicher- heiten im Hinblick auf die genauen Bedingungen, unter denen nach französi- schem Recht ein im Ursprungsstaat aufgehobener Schiedsspruch vollstreckt werden könne. Insbesondere blieb die Frage unbeantwortet, ob die Voll- streckung in Frankreich immer möglich sei, wenn ein Schiedsspruch als inter- nationaler Schiedsspruch zu charakterisieren sei.

Wird ein Schiedsspruch im Ursprungsstaat aufgehoben, geht das Schieds- verfahren weiter, und ein zweiter Schiedsspruch kann erfolgen. Dies war bei *Morsolor* nun aber nicht der Fall. Da manche Staaten die Möglichkeit der Voll- streckung eines im Ursprungsstaat aufgehobenen Schiedsspruchs kennen, kön- nen die Parteien eher dazu tendieren, ihre Anstrengungen zum Versuch zu bün- deln, den Schiedsspruch in einem dieser Staaten vollstrecken zu lassen, als das Schiedsverfahren wieder aufzunehmen bzw. weiterzuführen. Dieses Verhalten wird dann um so wahrscheinlicher sein, wenn der Schiedsspruch gut begründet und die Gründe für die Aufhebung nicht mit den international allgemein akzep- tierten Aufhebungsgründen übereinzustimmen scheinen. Daraus wäre zu fol- gern, dass es nur selten zu einem zweiten Schiedsspruch am Sitz des Schiedsge- richts kommen wird. Allerdings geschah eben dies bei *Hilmarton*. Wird der ers- te Schiedsspruch trotz seiner Aufhebung im Ursprungsland für vollstreckbar erklärt, so ist damit die spätere Anerkennung eines zweiten Schiedsspruchs, der in Widerspruch zum ersten steht, ausgeschlossen. Aus diesem Grund ist die Vollstreckung des zweiten Schiedsspruchs durch das Versailler Gericht erstau- lich. Die Cour de cassation bereitete der absurden Situation ein Ende.

4. Chromalloy Aeroservices Inc. v. Republic of Egypt

Das amerikanische Unternehmen Chromalloy Aeroservices Inc. schloss am 16. Juni 1988 mit dem Verteidigungsministerium der Arabischen Republik Ägypten einen Vertrag über die Lieferung von Ersatzteilen, Unterhalt und Reparatur von Hubschraubern der ägyptischen Luftwaffe. Der Vertrag enthielt eine Schiedsklausel, welche die Anwendung "ägyptischen Rechts" und Kairo als Sitz des Schiedsgerichts vorsah. Ferner vereinbarten die Parteien, dass der Schiedsspruch "final and binding" und nicht "subject to any appeal or other re- course" sein würde.

Chromalloy rief in der Folge das vereinbarte Schiedsgericht an, welches am 24. August 1994 die Klage guthiess und Ägypten zur Zahlung von ca. USD 1 Mio.

verurteilte.¹²⁴ Die Republik Ägypten focht den Schiedsspruch vor dem Berufungsgericht in Kairo an. Dieses hob ihn am 5. Dezember 1995 auf, mit der Begründung, das Schiedsgericht habe unrichtigerweise die Regeln des ägyptischen Zivilrechts statt des ägyptischen Verwaltungsrechtes angewandt.¹²⁵ Hätte Ägypten das UNCITRAL-Model-Law ohne Änderungen übernommen, wäre das ägyptische Gericht bei der Beurteilung der Aufhebungsgründe auf die Vollstreckungsversagungsgründe gemäss Art. V UNÜ beschränkt gewesen. Ägypten hat aber sein Schiedsrecht um die Bestimmung ergänzt, wonach ein Schiedsspruch unter anderem auch dann aufgehoben werden kann, "[i]f the award falls to apply the law agreed by the parties to the subject matter of the dispute".¹²⁶

Schon vorher, am 4. Mai 1996, hatte Chromalloy beim Pariser Tribunal de grande instance beantragt, den ägyptischen Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrag wurde am 4. Mai 1995 stattgegeben.¹²⁷ Die Republik Ägypten appellierte sogleich, aber die Cour d'appel von Paris bestätigte am 14. Januar 1997 den Entscheid,¹²⁸ der Einwand der Republik Ägypten, der Schiedsspruch sei unterdessen aufgehoben worden, drang nicht durch.

Chromalloy beantragte sodann auch beim Bundesdistriktsgericht für den District of Columbia, den ägyptischen Schiedsspruch vom 24. August 1994 für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrag wurde am 31. Juli 1996 aufgrund des Federal Arbitration Act 1925 entsprochen.¹²⁹ Dabei wurde der Antrag der Republik Ägypten verworfen, dem Aufhebungsurteil des Berufungsgerichtes von Kairo sei Rechtskraft beizumessen.

Für die Cour d'appel von Paris präsentierte sich die Rechtslage gleich: Im Verhältnis Frankreichs zu Ägypten galt aufgrund von Art. 33 des bilateralen

¹²⁴ International Arbitration Report, 11, August 1996, C-1.

¹²⁵ Cour d'appel du Caire, 5. Dezember 1995, in: Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 24, 1995, 265-268; Revue de l'arbitrage 1998, 723-732, mit Note LEBOLU-ANGER-Philippe. – Chromalloy appellierte dagegen vor dem ägyptischen Kassationsgericht, bevor dieses aber entscheiden konnte, einigten sich die Parteien.

¹²⁶ Vgl. die Dissenting Opinion von Prof. MAHMOUD SAMR EL-SHARKAWI in *Chromalloy Aeroservices v. Arab Republic of Egypt*, supra n. 43, at para. 22 (das ägyptische Schiedsrecht zitiierend, Gesetz No. 27 von 1994, art. 53 Abs. 1 lit. d, wiederabgedruckt in: International Arbitration Report C36, C52, August 1996, 11).

¹²⁷ Mitteilung in: Revue de l'arbitrage 1997, 396.

¹²⁸ Cour d'appel de Paris, 14. Januar 1997, in: Revue de l'arbitrage 1997, 395-398, mit Note FOURARD-Philippe; Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 21, 1997, 691-695.

¹²⁹ *Chromalloy Aeroservices Inc. (US) v. The Arab Republic of Egypt*, 939 F. Supp. 907 (D.D.C. 1996); Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 22, 1997, 1001-1012; Revue de l'arbitrage 1997, 439-449.

Rechtshilfevertrags von 1982¹³⁰ das UNÜ und also dessen Art. VII über geringeres nationales Anerkennungsrecht in Form des Art. 1502 Nouveau Code de procédure civile. Das Gericht hielt fest, dass keiner der Vollstreckungsversagungsgründe vorläge, die dieser Artikel auflistet. In seiner Begründung lieferte es eine gute Zusammenfassung der französischen Rechtsposition zur Frage der Anerkennung und Vollstreckung eines im Ursprungsstaats aufgehobenen Schiedsspruchs:

"Considering that the French judge may not refuse enforcement except in those limited cases enumerated in Art. 1502 of the New Code of Civil Procedure that institute national law on the matter and on which Chromalloy has relied:

And considering that this Art. 1502 of the New Code of civil Procedure does not include among the grounds for refusal to recognize and enforce the grounds outlined in Art. V of the [New York] Convention, the application of which must be barred;

Considering finally that the award rendered in Egypt was an international award which by definition was not integrated into the legal order of that country such that its existence continues despite its nullification and that its recognition in France is not contrary to international public policy."

Die französische Position ist demnach klar: Der Umstand, dass ein Schiedsspruch im Ausland aufgehoben worden ist, stellt für sich keinen Vollstreckungsversagungsgrund dar.

Was die USA betrifft, so betonte das Bundesdistriktsgericht für den District of Columbia, dass die Schiedsklausel nach ihrem Wortlaut ausdrücklich jeden Weiterzug an die staatlichen Gerichte ausschloss und dass der Aufhebungsentscheid des ägyptischen Gerichts deshalb diese Schiedsklausel verletzte. Sein Vollstreckungsentscheid gründete auf Art. VII UNÜ und Art. 10 lit. a des amerikanischen Federal Arbitration Act, welcher wie folgt lautet:¹³¹

"In any of the following cases the United States court in and for the district wherein the award was made may make an order vacating the award upon the application of any party to the arbitration –

- 1 Where the award was procured by corruption, fraud, or undue means.
- 2 Where there was evident partiality or corruption in the arbitrators, or either of them.
- 3 Where the arbitrators were guilty of misconduct in refusing to postpone the hearing, upon sufficient cause shown, or in refusing to

¹³⁰ Convention du 15 mars 1982 entre la République française et la République arabe d'Égypte sur la coopération judiciaire en matière civile, et en matière sociale, commerciale et administrative, in: Revue critique de droit international privé, Vol. 72, 1983, 745.

¹³¹ The U.S. Federal Arbitration Act (FAA), 9 U.S.C., 1999.

hear evidence pertinent and material to the controversy; or of any other misbehaviour by which the rights of any party have been prejudiced.

4 Where the arbitrators exceeded their powers, or so imperfectly executed them that a mutual, final, and definite award upon the subject matter submitted was not made.

5 Where an award is vacated and the time within which the agreement required the awards to be made has not expired the court, may, in its discretion, direct a rehearing by the arbitrators."

In seinem Urteil – der ersten (veröffentlichten) amerikanischen Entscheidung, in der ein im Ursprungsstaat aufgehobener Entscheid anerkannt wurde – machte das Bundesdistriktsgericht für den District of Columbia verschiedene Ausführungen zur amerikanischen Haltung zugunsten der Schiedsgerichtsbarkeit, welche nicht deswegen aufgegeben werden könne, weil in Ägypten die Schiedsgerichtsbarkeit auf Skepsis stosse.¹³² Dieser Fall macht deutlich, dass sich die jeweilige nationale Einstellung zur Schiedsgerichtsbarkeit auf die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche auswirkt.

Wie *Hilmarton* wurde auch *Chromalloy* breit diskutiert. Von manchen Kommentatoren wurde er als "landmark decision" befürwortet. Allgemein meinte man in den Kreisen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, der Trend sei nun gesetzt für eine liberalere Vollstreckung von Schiedssprüchen gemäß UNÜ. Der Entscheid stieß aber auch auf Ablehnung, insbesondere wegen der Desavouierung der staatlichen Kontrolle über das Schiedsverfahren. Die entstehende Kontroverse wurde wie folgt beschrieben:¹³³

"Internationally arbitration derives its *raison d'être* from the States' permission, and it can continue to thrive only if it retains the confidence of the lawmakers and courts in jurisdictions, where arbitral proceedings are conducted and awards are to be enforced. Such permission has been granted and confidence has been won in most countries on the presumption that the state would retain a minimum degree of oversight and control in the arbitral process. The *Chromalloy* decision, along with its Belgian and French predecessors puts the consensus into question. It is the nature of multilateral frameworks to require order and stability of

Vgl. STEHR, 149 f.

132 WAHL PHILIPP, Enforcement of Foreign Arbitral Awards Set Aside in their Country of Origin: The Chromalloy Case Revisited, in: Journal of International Arbitration, Vol. 16, 1999, 131-140, 139, N 23. Vgl. dazu auch SCHWARTZ ERIC A., A Comment on Chromalloy: Hilmarton, à l'américaine, in: Journal of International Arbitration, Vol. 14, 1997, 125-135, 128, N 22: "The modern development of international commercial arbitration has been made possible by the willingness of increasing numbers of States to permit matters traditionally reserved to courts to be settled by private processes of dispute resolution. If international arbitration exists at all, this is only because States permit it to, and it can continue to thrive only if it retains the confidence of lawmakers and courts in jurisdictions where arbitrations are conducted and awards being enforced. Such confidence has been won in most places because of the retention by the States of a minimum degree of oversight and control of the arbitral process."

the governing norm. The Court's tendentious interpretative pragmatism is not apt to preserve such stability; moreover it renders the Convention framework chaotic."

ALBERT JAN VAN DEN BERG hielt die Begründung für "confusing, mixing residual discretionary power with US standards for setting aside awards and applying half-heartedly the more-favourable right provision of Art. VII(1) of the Convention [...]. The opinion is a bad precedent for what might be a good cause."¹³⁴

Auch in Amerika selbst erfreute sich der Entscheid nicht einer warmen Aufnahme. Solange keine weiteren Äusserungen höherer Gerichte vorliegen, scheint er als Präzedenzfall nur bedingt zu taugen.¹³⁵

Die Unsicherheit wurde noch akzentuiert durch die beiden nachfolgend angeführten amerikanischen Entscheide, welche die Bedeutung des *Chromalloy*-Entschesides deutlich einschränkten.

5. Baker Marine Ltd. v. Chevron Ltd./Chevron Corp. Inc.; Baker Marine Ltd. v. Danos and Currole Marine Contractors Inc.

Die drei Gesellschaften Baker Marine, Danos und Chevron waren in Ölgeschäften in Nigeria engagiert und durch Schiffstransportverträge gebunden.¹³⁶ Vorgesehen war ein Schiedsgericht in Nigeria und die Anwendung der UNCITRAL Arbitration Rules sowie – soweit die Auseinandersetzung nicht durch die UNCITRAL-Regeln erfasst war – des nigerianischen materiellen Rechts.

Die amerikanische Baker Marine erreichte in zwei Verfahren in Nigeria einen Schiedsspruch gegen Danos einerseits und gegen Chevron andererseits. Beide Schiedssprüche wurden indes im November 1996 bzw. im Mai 1997 durch das nigerianische Bundesgericht aufgehoben.

Im August 1997 strengte Baker Marine vor dem U.S. District Court for the Northern District of New York dennoch die Vollstreckung an. Das Gericht verweigerte diese aber; auch der Rekurs dagegen vor dem Second Circuit Court of Appeals blieb erfolglos.

¹³⁴ VAN DEN BERG ALBERT JAN, The Application of the New York Convention by the Courts, Ziff. II.2.

¹³⁵ Vgl. BIANCHI, Ziff. VII am Ende.

¹³⁶ *Baker Marine, Ltd. v. Chevron Ltd./Chevron Corp., Inc.; Baker Marine Ltd. v. Danos and Currole Marine Contractors, Inc.* 191 F.3d 194 (2nd Cir. 1999), in: Bull. ASA 1994, 575 ff.; Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 24a, 1999, 909-914; Revue de l'arbitrage 2000, 135-142, mit Note GAILLARD EMMANUEL.

Im Rahmen ihres Rekurses vor dem Second Circuit Court of Appeals brachte Baker Marine vor, es sei aufgrund von Art. VII UNÜ internes amerikanisches Recht anzuwenden. Das Gericht wies dieses Argument zurück, indem es darauf hinwies, dass die (gleichlautenden) relevanten Schiedsgerichtsklauseln die Anwendung des nigerianischen Rechts vorsahen.¹³⁷ Ausserdem enthielten die Verträge keinerlei Hinweis auf amerikanisches Recht, und nichts deutete darauf hin, dass sich die Parteien amerikanischem Recht unterwerfen wollten. Ausserdem schloss das Gericht, dass Baker Marine "no adequate reason for refusing to recognize the judgments of the Nigerian court" geltend gemacht habe.¹³⁸

Der Second Circuit Court of Appeals unterschied den vorliegenden Fall von *Chromalloy*. Zum einen war Baker Marine, anders als Chromalloy, kein amerikanischer Bürger, zum anderen hatten Chevron und Danos keinen Verzicht darauf abzugeben, gegen den Schiedsspruch zu rekurrieren, wie dies die Republik Ägypten in der Angelegenheit *Chromalloy* getan hatte.

6. Spier v. Calzaturificio Tecnica S.p.A.

Auf der Grundlage eines Vertrags von 1969 sprach ein italienisches Schiedsgericht dem Kläger Martin J. Spier am 15. Oktober 1985 1 Billion Lire zu Lasten des italienischen Schuhfabrikanten Calzaturificio Tecnica S.p.A. zu. Der Schiedsspruch wurde am 20. November 1985 angefochten und nacheinander vom Tribunale Treviso, der Corte d'appello Venezia und der Corte di cassazione für ungültig erklärt.

Dessen ungeachtet beantragte (der amerikanische Staatsbürger) Spier schon am 23. Juni 1986, während der Verfahren vor den italienischen Gerichten, in den USA die Anerkennung des Schiedsspruchs. Der District Court for the Southern District von New York sistierte das Verfahren am 29. Juni 1987 gemäss Art. VI UNÜ,¹³⁹ bis der Entscheid in Italien gefällt war, und wies den Antrag dann am 22. Oktober 1999 aufgrund von Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ ab.¹⁴⁰ Martin Spier

¹³⁷ 191 F.3d 197.

¹³⁸ *Baker Marine Ltd. v. Chevron Ltd.*, 191 F. 3d 194 (2d Cir. 1999); 197, N 27.

¹³⁹ *Martin J. Spier v. Calzaturificio Tecnica S.p.A.*, 663 Federal Supplement 871 (S.D.N.Y. 1987); *Yearbook Commercial Arbitration*, Vol. 13, 1988, 602-608.

¹⁴⁰ 71 F. Supp. 2d 279 (S.D.N.Y. 1999); Bull ASA 2000, 144-158; 77 F. Supp. 2d 405 (S.D.N.Y. 1999).

stellte ein Wiedererwägungsgesuch, welches am 29. November 1999 abge-wiesen wurde.¹⁴¹

Der District Court lehnte das Anerkennungsbegehren mit der Begründung ab, es sei nicht ersichtlich, dass der Schiedsspruch aus Gründen aufgehoben wurde, die der amerikanischen Begünstigung von Schiedssprüchen zuwiderliefen. Deshalb sei der italienischen staatlichen Gerichtsbarkeit zu folgen und die Anerkennung abzulehnen. Die amerikanische Nationalität des Klägers war nicht ausschlaggebend, um den vorliegenden Fall von der Angelegenheit *Chromalloy* abzugrenzen. Der District Court führte aus, dass "the intrusion of the United States law on the scene would frustrate that law's public policy since the primary purpose of the FAA [is] ensuring that private agreements to arbitrate are enforced according to their terms".¹⁴² Und ferner:¹⁴³

"There is no basis for applying American Law to the rights and obligations of the parties, including dispute resolution by arbitration. Just as did the parties in *Baker Marine*, *Spier* and *Tecnica* contracted in a foreign state that their dispute would be arbitrated in that foreign state; the governing agreements make no reference to United States law; and nothing suggests that the parties intended United States domestic arbitral law to govern their disputes."

Wie im Fall *Baker Marine* wurde betont, dass, wo die Parteien Schiedsgerichtsbarkeit gemäss dem Recht eines ausländischen Staates vereinbart hätten, sie sich auch der Gerichtsbarkeit dieses Staates in Bezug auf die Aufhebung des Schiedsspruchs unterworfen hätten.

Hält man dafür, dass die Anwendung von Art. VII UNÜ nicht von der Wahl der Parteien, sei es des Sitzes des Schiedsgerichts, sei es des auf das Schiedsverfahren anwendbaren Rechts, abhängt, so ergibt sich, dass die Entscheide *Baker Marine* und *Spier* sowohl mit der Entscheidung *Chromalloy* wie mit dem UNÜ unvereinbar sind.

7. Kajo-Erzengnisse Essenzen GmbH v. DO Zdravilisce Radenska

Das österreichische Unternehmen Kajo hatte mit dem jugoslawischen Betrieb Radenska am 24. November 1970 eine Ausschliesslichkeitsvereinbarung zur Herstellung und zum Verkauf eines Getränkes abgeschlossen. Nach Vertragsbeendigung durch Radenska im Jahre 1982 klagte Kajo vor dem vereinbarten

¹⁴¹ Motion for reargument, 1999 U.S. Dis. Lexis 18452, in: Bull ASA 2000, 1; *Yearbook of Commercial Arbitration*, Vol. 25, 2000, 641 ff.

¹⁴² *Spier v. Calzaturificio Tecnica S.p.A.*, 71 F. Supp. 2d 279 (S.D.N.Y. 1999), 286, N 28.
¹⁴³ A.a.O., 287.

Schiedsgericht in Belgrad auf Schadenersatz und drang durch. Der Schiedsspruch vom 7. Juli 1988 wurde von unteren slowenischen Gerichten bestätigt (Murska Sobota, 13. April 1989; Maribor, 18. November 1991), aber vom Obersten Gerichtshof Sloweniens (Vrhovno sodisce Republike Slovenije) am 3. Juli 1992 aufgehoben, da die Ausschliesslichkeitsvereinbarung gegen den Ordre public verstosse.

Kajo versuchte in der Zwischenzeit, den Schiedsspruch in Österreich anerkennen zu lassen. Am 17. März 1989 erklärte ihn das Wiener Landesgericht für vollstreckbar, und das Bezirksgericht Bad Radkersburg gewährte am 25. November 1992 die Vollstreckung. Dieser Entscheid wurde aber am 30. April 1993 durch das Oberlandesgericht Graz gekehrt. Schliesslich sprach der Oberste Gerichtshof die Vollstreckung am 20. Oktober 1993 endgültig aus.¹⁴⁴ Er fand, dass die Aufhebung des Schiedsspruchs im Ursprungsstaat wegen Verletzung des Ordre public unter der anwendbaren EU kein Vollstreckungsverweigerungsgrund sei.¹⁴⁵

In parallelen Verfahren suchte Radenska die Entscheidung vom 17. März 1989 aufzuheben. Das Begehren wurde am 1. Dezember 1994 vom Wiener Landesgericht und am 10. Juli 1995 vom Wiener Oberlandesgericht abgelehnt. In seiner zweiten Entscheidung vom 23. Februar 1998 bestätigte der Oberste Gerichtshof die Vorinstanzen.¹⁴⁶

Im Verhältnis des Anerkennungsstaates Österreich gegenüber dem Ursprungsstaat Slowenien war ein bilaterales Abkommen von 1960 zwischen der Republik Österreich und Jugoslawien anwendbar¹⁴⁷ und ferner – da Art. 8 dieses Abkommens günstigere Anerkennungsregeln unberührt liess – das UNÜ und das Europäische Übereinkommen vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (EÜ). Der Oberste Gerichtshof Österreichs bezieht sich auf Art. IX Abs. 2 EÜ:

¹⁴⁴ *Kajo-Erzzeugnisse Essenzen GmbH v. DO Zahavilisce Radenska*, in: Österreichische Juristen-Zeitung 15. Juli 1994, Vol. 49, 513; Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen (EWB) 1994, Nr. 105; Auszüge in: Revue de l'arbitrage 1998, 419-421, mit Note LASTENOUSSE PIERRE/SENKOVIC PETRA; Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 20, 1995, 421-423; zum Urteil vom 23. Februar 1998 vgl. Revue de l'arbitrage 1999, 385-387, mit Note LASTENOUSSE PIERRE/SENKOVIC PETRA, 387-391; Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 24a, 1999, 919-927.

¹⁴⁵ Dies wurde in einem zweiten Urteil vom 23. Februar 1998 bestätigt.

¹⁴⁶ Revue de l'arbitrage 1999, 387-391, mit Note LASTENOUSSE PIERRE/SENKOVIC PETRA.

¹⁴⁷ Abkommen vom 18. März 1960 zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen (östr. BGBl. 1961, Nr. 115).

"Im Verhältnis zwischen Vertragsstaaten, die auch Vertragsstaaten des New Yorker Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche sind, hat Absatz 1 die Wirkung, die Anwendung des Artikels V Abs. 1 Buchstabe e des New Yorker Übereinkommens auf die Aufhebungsgründe zu beschränken, die in Absatz 1 dieses Artikels aufgezählt sind."

Dies bedeutet: Zwischen den Vertragsstaaten beider Übereinkommen wurde die Anerkennung insofern liberalisiert, als sie im Fall des Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ – wenn nämlich der Schiedsspruch noch unverbindlich oder aber aufgehoben ist – die Anerkennung nur ausschliesst, wenn einer der in Art. IX Abs. 1 EÜ vorgesehenen Ablehnungsgründe vorliegt. Dazu gehört der Verstoß gegen den Ordre public nicht, weshalb Österreich den Schiedsspruch trotz des Verstosses gegen den Ordre public Sloweniens anerkennen konnte.

Auch nach dem EÜ können im Ursprungsstaat aufgehobene Schiedssprüche im Ausland vollstreckt werden, da die Aufhebung als solche nicht unter den vier Gründen von Art. IX EU genannt ist.¹⁴⁸

Die Aufhebung setzt einen Vollstreckungsverweigerungsgrund nur, wenn sie aus spezifischen, ennumerierten Gründen erfolgte.¹⁴⁹ Deshalb bleiben manche Schiedssprüche, die in der Genfer Konvention angehörenden Staaten gefällt werden, auch nach ihrer Aufhebung im Ursprungsstaat vollstreckbar. Die EU ist anwendbar nur auf Schiedssprüche, welche in einem anderen Vertragsstaat aufgrund von Verträgen zwischen in Vertragsstaaten Niedergelassenen gefällt werden. Wenn also ein in Frankreich gefällter Schiedsspruch in Frankreich wegen Verletzung des französischen Ordre public aufgehoben und anschliessend in Italien zur Vollstreckung beantragt wird, ist es dem italienischen Gericht nicht erlaubt, die Vollstreckung einzig wegen der Aufhebung in Frankreich zu versagen. Wäre aber die andere Partei Amerikanerin oder Engländerin, könnte die Vollstreckung versagt werden, da weder die USA noch England der EU an gehören.

¹⁴⁸ GAILLARD EMMANUEL, *The Enforcement of Awards Set Aside in the Country of Origin: The French Experience*, in: ICCA Congress series no. 9, Paris 1999, 505-527, Ziff. III.1.b. Vgl. Art. IX EU.

V. Aspekte der Problematik

Als am ICCA-Kongress von 1998 die Frage der Vollstreckung aufgehobener Schiedssprüche diskutiert wurde, kam die Arbeitsgruppe in den Worten ihres Vorsitzenden KARL-HEINZ BÖCKSTEGEL zu folgendem Resultat¹⁵⁰: "We agreed to disagree whether and under which circumstances an award nullified at the seat of arbitration may nevertheless be enforced by courts in other States." Tatsächlich gehen die Ansichten in zahlreichen Punkten weit auseinander.

1. Überblick

Die Debatte lässt sich wie folgt zusammenfassen:¹⁵¹

1.1 Kritik an der Praxis der Vollstreckung aufgehobener Schiedssprüche

- Ein aufgehobener Schiedsspruch existiert in dem Staat des Aufhebungsentscheides nicht mehr. Das muss in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit auch für die anderen Staaten gelten.
- Der Ort des Schiedsgerichtes und das Recht im Schiedsstaat bleiben wichtige Faktoren. Die modernen Tendenzen der "Delokalisierung" haben nicht reüssiert. Die Parteien haben einen Schiedsort gewählt und dadurch gewünscht und akzeptiert, dass der Schiedsspruch der Gerichtsbarkeit des Staates untersteht, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat. Parteien, welche einen bestimmten Schiedsgerichtsort gewählt haben, sollen nicht nur dessen Vorteile geniessen, sondern müssen auch die Nachteile dieser Wahl in Kauf nehmen. Dazu gehört, dass die gewählten Gerichte den Schiedsspruch aufheben können. Die internationale Wirkung eines Aufhebungsentscheides auszuschalten bedeutet, den übereinstimmenden Willen der Parteien zu missachten.
- Indem der Vollstreckungsstaat dem ausländischen Aufhebungsentscheid die Wirkung nimmt, legt er ein nationalistisches Verhalten an den Tag, das sich mit den Ansprüchen internationaler Ordnung und Höflichkeit schlecht verträgt. Vor allem aber zerschlägt er das System der UNÜ: Jede Chance

150

BÖCKSTEGEL, KARL-HEINZ, Summary of Discussion in The Third Working Group, in: ICCA Congress series 9 [VAN DEN BERG ALBERT JAN (Hrsg.): Improving the Efficiency of Arbitration Agreements and Awards: 40 Years of Application of the New York Convention, Kluwer Law International], Paris 1999, 433-439, 439.

151

Vgl. FOUCHARD PHILIPPE, La portée internationale de l'annulation de la sentence arbitrale dans son pays d'origine, in: Revue de l'arbitrage 1997, Ziff. II.A.

auf eine internationale Koordination der Kontrolle der Schiedssprüche – wie sie Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ sicherzustellen sucht – entschwindet.

- Jeder trotz Aufhebung im Ursprungsstaat vollstreckte Schiedsspruch animiert die Parteien dazu, trotz Aufhebung des Schiedsspruchs ihr Vollstreckungsglück in verschiedenen Staaten zu suchen. Er fördert das *Exequatur shopping*: Die Partei, die von dem Schiedsspruch profitiert, wird sich den liberalsten Richter suchen. Dies provoziert Instabilität und schadet dem Ansehen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

Die Kritik erfasst auch einige *Begründungen* der Entscheidungen *Hilmarton* und *Chromalloy*. So wirft man der französischen Cour de cassation vor, ausgeführt zu haben, dass ein in der Schweiz gefällter Schiedsspruch "n'était pas intégrée dans l'ordre juridique de cet Etat", wo doch für eine solche Feststellung eher die Schweizer Richter zuständig gewesen wären. Den amerikanischen Richtern wird etwa vorgehalten, es sei zumindest kühn gewesen auszuführen, dass die Parteien, indem sie vereinbarten, der Schiedsspruch sei definitiv und unterliege keinem Rekurs, auf ein Aufhebungsverfahren verzichtet hätten, welches das Recht am Ort des Schiedsverfahrens vorsteht.

1.2 Zustimmung zur Praxis der Vollstreckung aufgehobener Schiedssprüche

- Diese Rechtsprechung ist rechtlich unangreifbar. Sie wendet Art. VII UNÜ an und respektiert dessen Wortlaut und Geist. Sie wendet die Meistbegünstigungsregel ohne Ausnahme oder Unterscheidungen an. Sie stimmt auch mit der Begrenzung der Vollstreckungsversagungsgründe gemäss Art. V UNÜ überein.
- Wichtig bleibt, dass die Parteien weiterhin berechnigte Ansprüche darauf haben dürfen, ein Schiedsverfahren führe zu einem vollstreckbaren Entscheid.¹⁵² Diese Erwartung darf auch nicht beeinträchtigt werden durch den Umstand, dass es sich bei der Gegenpartei um einen Staat handelt.
- Diese Rechtsprechung stellt auf der nationalen Ebene der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit einen doppelten Zusammenhalt sicher: Zum einen

152

Vgl. LASTENHOUSE PIERRE, Why setting Aside an Arbitral Award is Not Enough to Remove It from the International Scene, in: Journal of International Arbitration, Vol. 16, 1999, 25-48, 46, N 23: "The legitimate interest of the parties to international arbitration should not permit leaving uncontrolled such a nefarious power to the courts of the country where the award was issued. The parties should not be at the mercy of wilful annulment of an award in the country where it was issued. Their interest requires that the international effect of a decision of a local court setting aside the award be limited."

gilt dasselbe Gesetz für alle ausländischen Gerichtsentseide, unabhängig davon, ob sie den Schiedspruch gutheissen oder aufheben. Man verjagt zu oft, dass der Entscheid im Staat des Schiedsgerichtssitzes den ausländischen Richtern nicht verbietet, in voller Souveränität ihre Kontrolle über die Schiedssprüche auszuüben, die man sie in ihre Rechtsordnung aufzunehmen ersucht. Dies bedeutet auch, dass sie die Vollstreckung eines Schiedspruchs ablehnen können, den der Richter im Ursprungsstaat gutgeheissen hat. Dieses Prinzip wurde bisher nicht in Frage gestellt. Es erscheint logisch, dass einem Aufhebungsentscheid keine höhere internationale Autorität zukommt als einem gutheissenden Entscheid.

Sodann erlaubt die Rechtsprechung *Hilmarton* und *Chromalloy* in jedem Land dieselbe Behandlung der ausländischen wie der inländischen Schiedssprüche. Indem der Richter es ablehnt, einen ausländischen Schiedspruch abzuweisen allein aufgrund der Tatsache, dass er aufgehoben worden ist, vermeidet er jede Diskriminierung zwischen ihm und einem inländischen Schiedspruch.

Natürlich hätte man auch einen anderen Weg beschreiten können zu einer solchen Harmonisierung der Kontrolle in den Vertragsstaaten des UNÜ. Es hätte genügt, den Fall der Aufhebung des Schiedspruchs in die Liste von Art. V UNÜ aufzunehmen. Aber diese Vereinheitlichung wäre tatsächlich ein Rückschritt: Sie ginge einher mit einer Erschwerung der gerichtlichen Kontrolle des Schiedspruchs.

Weder der weltweite Erfolg des UNÜ noch die breite Bewegung der legislativen Erneuerung, die seit zwanzig Jahren im Gange ist, können darüber hinwegtäuschen, dass sich hinter dieser liberalen Fassade viele Anarchismen und Reserviertheiten gegenüber der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit verbergen. Angesichts der Souveränität jedes Staates ist es illusorisch, eine totale Harmonisierung der Kontrolle der Schiedssprüche anzustreben. Mit anderen Worten ist es legitim, den Richtern aller Staaten die Kompetenz einzuräumen, einen Schiedspruch zu vollstrecken, der ihnen gefällt, unabhängig davon, ob er Gerichten anderer Staaten missfallen hat.

1.3 Fragen

Bei näherer Betrachtung zeigt sich, wie vielschichtig die Problematik ist – die erwähnten Fälle werfen mehr Fragen auf, als sie beantworten. Es handelt sich in

der Tat um ein "Grundproblem des Schiedsverfahrensrechtes".¹⁵³ Berührt wird unter anderem

- das Verhältnis zwischen Ursprungsstaat und Vollstreckungsstaat;
- das Verhältnis zwischen verschiedenen Vollstreckungsstaaten;
- das Verhältnis zwischen Schiedsgerichtsbarkeit und staatlicher Gerichtsbarkeit (der Freiheit des Schiedsgerichtes und seiner Kontrolle durch den Staat);
- das Verhältnis zwischen schiedsgerichtsfreundlichen und dem Schiedswesen reservierter gegenüberstehenden Staaten;
- das Verhältnis zwischen nationalem Recht und Konventionsrecht;
- das Verhältnis zwischen Aufhebungs- und Vollstreckungsversagungsgründen;
- das Verhältnis zwischen international und nur national akzeptierten Aufhebungsgründen;
- das Verhältnis zwischen Art. V Ziff. 1 lit. e und Art. VII UNÜ;
- das Verhältnis zwischen der Freiheit bzw. dem Willen der Parteien und der Freiheit oder Gebundenheit der Gerichte;
- das Verhältnis zwischen der Vollstreckung von Schiedssprüchen und der Vollstreckung von Entscheiden staatlicher Gerichte;
- das Verhältnis des Territorialitätsprinzips in Verbindung mit dem Reziprozitätsvorbehalt zum Universalitätsprinzip;
- das Problem der Harmonisierung und Uniformierung der Aufhebung von Schiedssprüchen;
- das Problem der Harmonisierung und Uniformierung der Vollstreckung von Schiedssprüchen;
- das Problem der *res iudicata*;
- das Problem der ungerechtfertigten Bereicherung;
- das Problem der Förderung einer international einheitlichen und voraussetzbaren Anwendung des UNÜ;
- das Problem der Förderung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

¹⁵³

SHERR, 154.

Im vorliegenden Rahmen können diese Aspekte – die sich untereinander wiederum überschneiden – nicht annähernd erschöpfend abgehandelt werden. Einleuchten von ihnen seien immerhin aber doch die folgenden fragmentarischen Bemerkungen gewidmet.

2. Verhältnis zwischen Ursprungsstaat und Vollstreckungsstaat

Unbestritten ist, dass die Gerichte im Ursprungsstaat zuständig sind für die Beurteilung, ob ein Schiedsspruch aufzuheben sei. Nur sie sind befugt, einen Schiedsspruch mit Wirkung *erga omnes* aufzuheben.¹⁵⁴

Allerdings können sich nach dem UNÜ zwei verschiedene Staaten für zuständig halten zur Prüfung (und gegebenenfalls Aufhebung) eines Schiedsspruchs. Das UNÜ regelt selbst die Frage der Aufhebung nicht; diese ist durch das nationale Recht zu beantworten. Die meisten Staaten beschränken sich auf die Gerichtsbarkeit über jene Schiedssprüche, die auf ihrem Territorium gefällt worden sind, und beanspruchen keine Gerichtsbarkeit über ausserhalb ihres Territoriums gefällte Schiedssprüche, selbst wenn ihr eigenes Verfahrensrecht angewendet worden ist. Das UNÜ bietet hier einen Ansatz für Kontroversen, da Art. V UNÜ die Wirkungen von aufgehobenen Schiedssprüchen für mehrere Gerichtsstände berücksichtigt:

- Gerichte am Ort des Schiedsgerichtssitzes und
- Gerichte der Staates, "under the law of which" der Schiedsspruch ergangen ist.

Dies hat dazu geführt, dass Gerichte ausländische Schiedssprüche aufgehoben haben, wenn die Parteien das Recht ihres Staates gewählt haben.¹⁵⁵ Solange keine internationale Zuständigkeitsordnung festgesetzt ist, können Parteien demnach versucht sein, Schutz gegen missliebige Schiedssprüche in verschiedenen Staaten zu suchen.¹⁵⁶

Die erwähnten Entscheide werfen die Frage nach der transnationalen Gültigkeit von Schiedssprüchen auf. Müssen die Gerichte eines Staates die Entscheide eines andern Staates respektieren? In der Lehre wird sowohl die Meinung vertreten, die Aufhebung eines Schiedsspruchs solle automatisch zu einer Vollstre-

¹⁵⁴ IPRG-PATOCCU/JERMANI, Art. 192 N. 55.

¹⁵⁵ Vgl. z.B. *National Thermal Power Corp. v. Singer Co.*, in: Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 18, 1993, 403.

¹⁵⁶ Vgl. BROWER CHARLES N./BROWER CHARLES H., II SHARPE JEREMY K., The Coming Crisis in the Global Adjudication System, Ziff. III a.

ckungsverweigerung im Vollstreckungsstaat führen,¹⁵⁷ als auch die dazu konträre Ansicht geäussert.¹⁵⁸

Die Frage, ob die Gerichte am Sitz des Schiedsgerichts oder die Gerichte im Vollstreckungsstaat das letzte Wort über den Schiedsspruch haben sollen, ist falsch gestellt. Es gibt im Grunde keine rivalisierende Souveränitätsansprüche. Im Bezug auf seine Vollstreckbarkeit hat der Schiedsspruch keine Nationalität. Jeder Staat entscheidet selbst, ob er ihm Vollstreckungskraft zumessen will. Der Vollstreckungsrichter ist an den Entscheid des Anfechtungsrichters nicht gebunden. Trotz Aufhebung kann der Schiedsspruch vollstreckt, trotz Bestätigung nicht vollstreckt werden. Umgekehrt kann der Vollstreckungsrichter weder den Schiedsspruch noch den Aufhebungsentscheid aufheben, sondern lediglich die Vollstreckung des Schiedsspruchs verweigern. Er prüft dabei, ob die Aufhebung nach dem von ihm anwendbaren Recht einen Vollstreckungsverweigerungsgrund bildet.

Der *Norsolor-Hilmarton*-Rechtsprechung wurde vorgeworfen, Staaten zu ermöglichen, die sich erst seit kurzem der Schiedsgerichtsbarkeit angenähert haben, da diese Staaten davon ausgehen müssten, ihre Kontrolle über die Schiedssprüche bliebe im Vollstreckungsstaat ohne Wirkung. Dieses Argument ist allerdings ohne logische Kraft. Die Souveränität aller Staaten reicht grundsätzlich nicht über ihr Territorium hinaus. Das UNÜ räumt jedem Staat das Recht ein, die Schiedsgerichtsbarkeit in seinen Grenzen zu regeln und zu kontrollieren. Dadurch, dass andere Staaten aufgehobene Schiedssprüche vollstrecken, wird die Souveränität des Ursprungsstaates nicht in Frage gestellt. Das Vollstreckungsgericht im Staat B ist dem Aufhebungsgericht im Staat A sowenig übergeordnet wie umgekehrt.

Staaten am Vollstreckungsort sind grundsätzlich gleich gut in der Lage wie Staaten am Schiedsort, zu überprüfen, ob ein Schiedsspruch vollstreckt werden soll. Der Vollstreckungsstaat hat ein Interesse daran, sicherzustellen, dass der Schiedsspruch seinen Ansprüchen genügt, um staatliche Unterstützung zu verdienen. Dies entspricht auch dem UNÜ, welches es den Staaten erlaubt, ihr je eigenes Konzept des Ordre public zur Anwendung zu bringen.

Das Gericht im Vollstreckungsstaat muss sich nicht der Frage stellen, ob ein aufgehobener Schiedsspruch rechtlich noch existiere. Natürlich kann nur ein

¹⁵⁷ Für Deutschland z.B. vgl. WEHNACHT FELIX, Enforcement of Annulled Foreign Arbitral Awards in Germany, in: Journal of International Arbitration, Vol. 19, 2002, Anm. 83 mit zahlreichen weiteren Hinweisen.

¹⁵⁸ Vgl. WEHNACHT, Anm. 84-86.

existierender Schiedspruch vollstreckt werden. Aber indem ein Gericht einen im Ursprungsstaat aufgehobenen Schiedspruch vollstreckt, verleiht es ihm notwendigerweise eine Existenz, welche von der Rechtsordnung des Ursprungsstaats unabhängig ist. Umgekehrt lässt auch die Verweigerung der Vollstreckung den Schiedspruch in seinem Bestand grundsätzlich unberührt.

Die Befürworter einer Gebundenheit des Vollstreckungsrichters an den Aufhebungsentcheid begründen dies nicht mit einer entsprechenden Kompetenzaufteilung zwischen den verschiedenen Gerichtsbarkeiten oder mit der Vermeidung des Risikos eines *Exequatur shopping*. Vielmehr werde nur damit der berechtigten Erwartung der Parteien in Bezug auf die das Schiedsverfahren beherrschende Rechtsordnung entsprochen. Indem die Parteien direkt oder indirekt einen Sitz des Schiedsgerichts festlegen, legen sie zugleich den juristischen Rahmen fest, in dem sie sich einem Schiedsverfahren unterziehen. Dieser Wille der Parteien sei zu respektieren.

Dieses Argument sticht aber offensichtlich nicht. Oft bleibt es unklar, ob die Parteien mit der Schiedsklausel lediglich ein normales Schiedsverfahren etablieren wollen oder ob sie auch bereit sind, die Gültigkeit des Schiedspruchs nachfolgend durch staatliche Gerichte prüfen zu lassen. Indem die Parteien den Sitz des Schiedsgerichtes festlegen, äussern sie grundsätzlich noch keine Erwartung in Bezug auf das oder die Vollstreckungsverfahren. Ausnahmen wären ohnehin alle jene Fälle, in denen eine Gerichtsbarkeit am Ort des Schiedsgerichts die rechtlichen Festlegungen der Parteien selbst derogiert.

Was geschieht, wenn die unterliegende Partei einen Schiedspruch zwar anfecht, hingegen im ausländischen Vollstreckungsverfahren auf die Einrede der Aufhebungsklage verzichtet? Das angerufene Gericht ist nicht verpflichtet, diesen Umstand – wenn es überhaupt Kenntnis von ihm bekommt – von Amtes wegen zu berücksichtigen. Selbst wenn es ihn aber berücksichtigt, ist es nicht gehalten, ihm automatisch zu folgen und das Vollstreckungsverfahren auszusetzen oder die Vollstreckung zu verweigern.

3. Verhältnis zwischen verschiedenen Vollstreckungsstaaten

Ein Schiedspruch kann in mehreren, ja grundsätzlich beliebig vielen Staaten vollstreckt werden. Wie der Vollstreckungsrichter gegenüber dem Aufhebungsrichter eine unabhängige Position behauptet, so auch gegenüber anderen Vollstreckungsrichtern. Jeder Vollstreckungsrichter hat nach seinem Recht zu entscheiden, zu dem zwar vielleicht in allen Fällen das UNÜ gehört, da und dort aber noch weitere Rechtsgrundlagen hinzukommen. Die Situation ist daher

nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, dass der eine Vollstreckungsrichter im selben Fall – etwa unter Anwendung der Meistbegünstigungsklausel – Vollstreckung gewährt, der andere sie verweigert.

4. Verhältnis zwischen schiedsgerichtsfremdlichen und dem Schiedswesen reservierter gegenüberstehenden Staaten

In Ägypten, im Mittleren Osten und in anderen Entwicklungsländern wurde die Schiedsgerichtsbarkeit lange mit Skepsis betrachtet.¹⁵⁹ Das Bestreben nach staatlicher Kontrolle war stark. Durch die *Himarton*-Rechtsprechung hat sich das Misstrauen solcher Staaten nicht abgeschwächt. HAMD G. GHARAVI gab dieser Kritik an der amerikanischen Vollstreckungspolitik breiten Ausdruck, als er meinte, "[c]ertain countries may receive the impression of being 'victims' of a 'pick and choose' policy of US courts regarding enforcement of foreign arbitral awards".¹⁶⁰ AHMED EL-KOSHERI doppelte nach:¹⁶¹

"In fact, the initial hostility towards arbitration has not completely disappeared in newly sovereign States forming part of the less developed countries which are so reluctant to renounce the jurisdiction of their national courts in favour of arbitration. If the policy makers in these countries were forced to reform their national codes of civil and commercial procedures to ensure that arbitration agreements must be given full legal effect and to accept the arbitrability of all types of business relationships even when the contract qualifies as falling within the category of '*contracts administratifs*' or 'State contracts', the final safeguard for preserving the supremacy of their judicial sovereignty would be the possibility to control the regularity of the arbitral awards through annulment or enforcement."

Warnende Stimmen wiesen darauf hin, Ausnahmefälle wie *Chromalloy* sollten nicht zu Verallgemeinerungen führen, welche der Akzeptanz der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in gewissen Ländern und Regionen schaden und den Versuch der weiteren internationalen Harmonisierung und Koordinierung unterliefern.

Umgekehrt besteht in der westlichen Welt ein gewisses Misstrauen gegen Schiedsprüche in der Dritten Welt. Man befürchtet ungenügende Distanz der staatlichen Gerichte zur Regierung ihres Staates, der oder dessen Abteilungen

¹⁵⁹ Nach dem statistischen Report 2002 des ICC International Court of Arbitration Bulletin (Vol. 14, No. 1, Frühling 2003, 7-17) stammen nur 4,6% der Schiedsparteien aus Afrika (demgegenüber 24,7% aus Amerika und 56,3% aus Europa).

¹⁶⁰ GHARAVI HAMD G., *Chromalloy: Another View*, in: International Arbitration Report, Vol. 12, 1997, 23.

¹⁶¹ EL-KOSHERI AHMED, *The Enforcement of Awards Nullified in the Country of Origin*, in: ICCA Congress series no. 9, Paris 1999, 544-547.

oft Partei sein mögen. Ironischerweise hat gerade der Versuch, Entwicklungsländer in eine grössere Nähe zur Schiedsgerichtsbarkeit zu bringen, dieses Problem akzentuiert.

5. Verhältnis zwischen nationalem Recht und Konventionsrecht

Gibt es "staatenlose" oder "floating" Schiedssprüche? Kann ein Schiedsspruch losgelöst von jedem nationalen Recht existieren? Oder muss ein Schiedsspruch stets als Schöpfung eines bestimmten Rechtssystems betrachtet werden?

Die Integration von Schiedssprüchen in die jeweilige Rechtsordnung erfolgt nach Massgabe dieser Rechtsordnungen. Es sind mehrere Rechtsordnungen zuständig. Für die Aufhebung ist das nationale Recht (ohne UNÜ) anwendbar; für die Vollstreckung die (ins nationale Recht integrierte) UNÜ. Die Anerkennungsgründe beurteilen sich nach originär nationalem Recht. Die Vollstreckungsgründe beurteilen sich nach originär nationalem Recht bzw. nach den anwendbaren bi- oder multilateralen Staatsverträgen. Mit der Festlegung der Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit ausländischer Schiedssprüche legt der entsprechende Gesetzgeber den Umfang seiner Überprüfungsbereitschaft bzw. seinen Überprüfungswillen fest.

6. Verhältnis zwischen Aufhebungs- und Vollstreckungsversagungsgründen

Das nationale Recht legt die Anfechtungsgründe fest. Das UNÜ legt die Vollstreckungsversagungsgründe fest. Zwischen Anfechtungs- und Vollstreckungsversagungsgründen besteht keine vollständige Identität und Kongruenz.

Der Ursprungsstaat kann eine Liste von Aufhebungsgründen führen, die weiter reicht als die Liste von Vollstreckungsversagungsgründen des Staates, in dem Vollstreckung verlangt wird. Frankreich hat 1981 die Aufhebungs- und Vollstreckungsversagungsgründe radikal reduziert¹⁶²; die Schweiz tat dies 1987.¹⁶³ Hingegen kennt der englische Arbitration Act von 1996 einige Aufhebungsgründe mehr als etwa das französische oder das schweizerische Recht.

Das UNÜ möchte die Vollstreckungsverweigerung nur in einer begrenzten Zahl von Fällen ermöglichen (vgl. Art. V UNÜ). Insbesondere zählt die Aufhebung

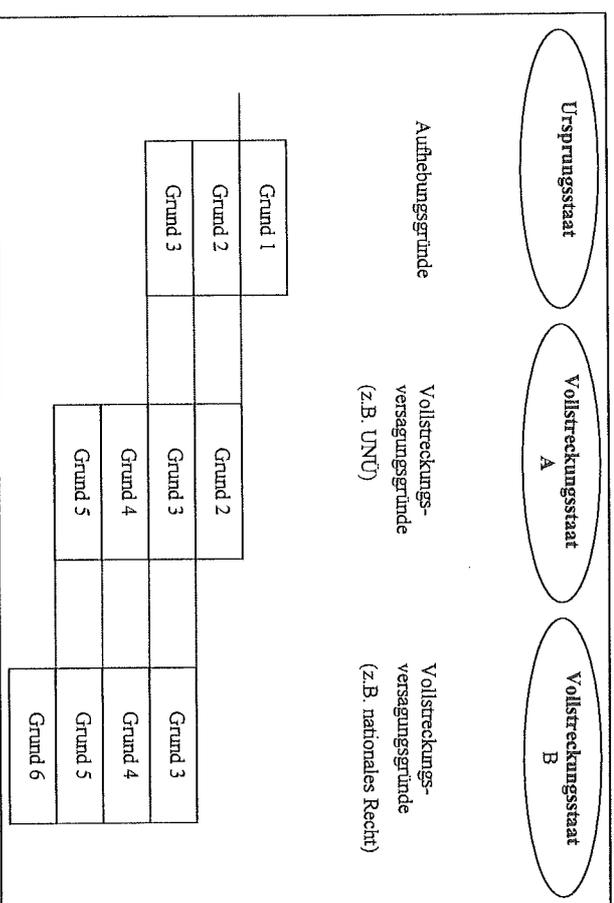
¹⁶²

Die Dekrete Nr. 80-354 und 81-500 vom 14. Mai 1980 und vom 12. Mai 1981 ergänzen die Art. 1442-1507 Nouveau Code de procédure civile (Buch II und IV).

¹⁶³

Art. 190 IPRG.

des Schiedsspruchs nicht zu den Vollstreckungsversagungsgründen; schon deshalb kann sich keine Identität zwischen den beiden Gründekatalogen ergeben.



Der Vollstreckungsrichter hat keine Kompetenz, die Gründe zu überprüfen, aus denen im Ursprungsstaat eine Entscheidung ergangen ist.¹⁶⁴ Der Aufhebungsentscheid wird vom Vollstreckungsrichter nicht kritisiert, sondern ignoriert, wenn er als solches keinen Vollstreckungsversagungsgrund darstellt.

Hinzu kommt die Meistbegünstigungsklausel von Art. VII UNÜ, welche eine bestehende Identität aufheben könnte. Absolute Kongruenz wäre aber selbst dann nicht zu erreichen, wenn es die Ausnahme von Art. VII UNÜ nicht gäbe, da andere Unterschiede doch blieben – insbesondere durch die unterschiedlichen Konzepte des *ordre public*. In ihm manifestieren sich die nationalen Verschiedenheiten weiterhin am deutlichsten. Es gilt als international akzeptiert, dass jeder Staat aufgrund seines Ordre public das ultimative Recht zur Verweigerung der Vollstreckung eines Schiedsspruchs – ebenso wie von Urteilen staatlicher Gerichte¹⁶⁵ – in seiner Jurisdiktion hat. Dasselbe ergibt sich,

¹⁶⁴

Vgl. GALLIARD EMMANUEL, *The Enforcement of Awards Set Aside in the Country of Origin: The French Experience*, in: ICCA Congress series no. 9, Paris 1999, 505-527, Ziff. II.2.b.

¹⁶⁵

Vgl. Art. 27 Abs. 1 LugÜ.

wenn derselbe Aufhebungs- oder Vollstreckungsversagungsgrund in verschiedenen Staaten unterschiedlich ausgelegt bzw. wenn das Vorliegen eines Grundes dort verneint und hier bejaht wird. Dies war der Fall bei *Norsolor*, als die Frage, ob die Schiedsrichter den Umfang ihres Auftrags überschritten hätten, von den französischen Gerichten verneint, vom Wiener Appellationsgericht hingegen bejaht wurde. Gerade wenn – und dann auch weil – die Auflistung der Aufhebungs- und Vollstreckungsversagungsgründe sich international harmonisiert (etwa durch die Übernahme der UNCITRAL-Model-Law-Regeln), ist von einer zumindest relativen Häufung dieser zweiten Variante in Zukunft auszugehen.

7. Verhältnis zwischen international akzeptierten und nur national akzeptierten Aufhebungsgründen

Jeder Staat hat ein Interesse daran, dass die in ihm getroffenen Schiedsprüche Autorität erlangen und vollstreckt werden. Ebenso hat er ein Interesse daran, dass die in ihm aufgehobenen Schiedsprüche nicht vollstreckt werden. Ist dies nicht der Fall, wird nicht seine Souveränität verletzt, aber möglicherweise die Reputation seiner Justiz beschädigt. Es wird also tendenziell versucht sein, bei der Aufhebung von Schiedsprüchen nur solche Gründe anzuwenden, die international akzeptiert sind. International nicht akzeptierte Gründe für die Aufhebung von Schiedsprüchen verlieren so nicht ihre nationale Geltung, aber ihre internationale Bedeutung. Denn je nachdem, ob sie als "lokale Besonderheit" oder als "international akzeptiert" gelten, werden Aufhebungsgründe international unterschiedlich gewichtet.

Von Befürwortern der internationalen Harmonisierung wird darauf hingewiesen, dass der Umstand, dass dieses oder jenes nationale Recht die Aufhebung eines Entscheides im Ursprungsstaat nicht zu den Gründen zählt, aus denen die Vollstreckung verweigert wird, zu keine speziellen Unterbrüchen im internationalen Handel, geführt hat. Dies habe im Gegenteil die Harmonisierung verstärkt: Der positive Effekt dieser Schiedsprüche sei, dass die Aufhebung im Ursprungsstaat auf der Basis lokaler Besonderheiten keine weiteren Wirkungen habe in allen Staaten, in denen um Vollstreckung nach Massgabe von Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ nachgesucht wird.

8. Verhältnis zwischen Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ und Art. VII UNÜ

Das Verhältnis von Art. V Ziff. 1 UNÜ und der Meistbegünstigungsklausel von Art. VII UNÜ ist nicht restlos geklärt. Art. V Ziff. 1 lit. d und e UNÜ legen

grosses Gewicht auf das Recht des Staates, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat. Art. VII UNÜ scheint eine Art Ausgleich dafür zu sein, indem er den Vertragsstaaten erlaubt, ihre eigenen, vorteilhafteren Regeln anzuwenden.¹⁶⁶ Ein Teil der Lehre und Praxis spricht sich allerdings dafür aus, dass der Vollstreckungsrichter schon im Rahmen von Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ über das Er-messen verfügt, einen ausländischen Aufhebungsentscheid aus hinreichenden Gründen unbeachtet zu lassen.

In *Chromalloy* hat das Bundesdistriktgericht für den District of Columbia ausdrücklich ausgeführt, dass die Wahl des ägyptischen Rechts und die Festlegung des Schiedsgerichtssitzes in Ägypten nicht dazu führen könnten, dass die Vollstreckung verlangende Partei von der Anwendung des UNÜ oder – aufgrund von Art. VII UNÜ – von amerikanischem Recht ausgeschlossen sei.¹⁶⁷

In *Baker Marine* hat der Second Circuit Court of Appeals die Anwendung von Art. VII UNÜ hingegen aus dem Grund verweigert, weil die Parteien für das Schiedsverfahren nigerianisches Recht gewählt und keinen Hinweis auf amerikanisches Recht gemacht hätten. Es ist indes nicht ersichtlich, weshalb dies die Parteien von den Vorteilen von Art. VII UNÜ ausschliessen sollte.

In *Spier* haben die Parteien keine ausdrückliche Wahl des italienischen Rechts getroffen. Trotzdem hat das Gericht Art. VII UNÜ beiseite gelassen, weil die Parteien übereingekommen seien, im Ausland ein Schiedsverfahren durchzuführen, ohne das amerikanische Recht zu wählen oder auf es zu verweisen. Träfe dies zu, so würde die Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips von Art. VII UNÜ auf die Fälle eingeschränkt, in denen die Parteien das günstigste Recht gewählt haben. Der Widerspruch zum Fall *Chromalloy* ist evident: Dort haben die Parteien ausdrücklich Kairo als Schiedsort gewählt, was die Anwendung des ägyptischen Rechts zur Folge hatte.¹⁶⁸ Obwohl es dies wusste, wandte das Bundesdistriktgericht für den District of Columbia Art. VII UNÜ und gestützt auf ihn amerikanisches Recht an, worauf es den Aufhebungsentscheid nach dem Federal Arbitration Act prüfte.

Es bleibt abzuwarten, welchen Einfluss die erwähnten Fälle auf die zukünftige Praxis der Vollstreckung im Ursprungsstaat aufgehobener Schiedsprüche haben werden. Nimmt man *Baker Marine* und *Spier* zum Massstab, so sind die

¹⁶⁶ Vgl. SALAH MAHMOUD MOHAMED, *Faut-il réviser la Convention de New York pour la reconnaissance et l'exécution des sentences arbitrales?*, in: *Dalloz Affaire*, 1997, 1237 ff.

¹⁶⁷ 939 F. Supp. 914.

¹⁶⁸ Art. 1 des ägyptischen Gesetzes steht vor, dass das ägyptische Rechts insbesondere anwendbar ist, wenn das Schiedsgericht seinen Sitz in Ägypten hat (*Revue de l'arbitrage* 1994, 764).

Parteien ausgeschlossen vom Vorteil von Art. VII UNÜ, wenn sie ein Schiedsverfahren im Ausland vereinbart haben, ohne auf das interne Recht im Vollstreckungsstaat zu verweisen. Amerikanische Gerichte werden eine Vollstreckung nur erwägen, wo die Schiedsklausel ausdrücklich auf amerikanisches Recht als das auf das Schiedsverfahren anwendbare Recht verweist. Offen bleibt dabei aber die Frage, ob andere Gerichte analoge Anforderungen stellen werden.

Demgegenüber haben sich verschiedene Gerichte zu einer Politik der Vollstreckungsfreundlichkeit bekannt. So führte der Europäische Gerichtshof im Fall *Eco Swiss China Time Ltd. v. Benetton International NV* aus: "[I]t is in the interest of efficient arbitration proceedings that review of arbitration awards should be limited in scope and that annulment of or refusal to recognise an award should be possible only in exceptional circumstances."¹⁶⁹ Prägnant hat sich auch der Präsident des ICCA FAL NARM für die Vollstreckung ausgesprochen: "between competing claims of arbitral awards and court decisions annulling them, the former should take precedence". Und: "After all, the New York Convention was made for the recognition and enforcement of foreign awards, not for recognition of judgments setting them aside!"¹⁷⁰

9. Verhältnis zwischen der Vollstreckung von Schiedssprüchen und der Vollstreckung von staatlichen Entscheidungen

Wenn ein Gerichtsentcheid von einer höheren Instanz aufgehoben wird, hört er zu existieren auf.¹⁷¹ Anders aber verhält es sich bei Schiedssprüchen: Ein Schiedsspruch verliert nicht notwendigerweise seine Existenz, wenn er von einem staatlichen Gericht aufgehoben wird. Deshalb kann die Vollstreckung von internationalen Schiedssprüchen nicht unbesehen mit der Vollstreckung von staatlichen Entscheidungen gleich oder analog gesetzt werden. Bei der Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte beachten staatliche Gerichte grundsätzlich die Entscheidungen von Gerichten anderer Staaten und beachten insbesondere das Prinzip der *res iudicata*. Dies kann de lege lata für die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nicht gelten.

¹⁶⁹ Fall C-126/97, berichtet in: [1999] 2 All E.R. (Commercial Cases) 44, und StG. 1999 I-3055.

¹⁷⁰ Im Vorwort zum Yearbook Commercial Arbitration, Vol. 12, 1997.

¹⁷¹ Sofern nicht noch höhere Instanzen ihn doch bestätigen.

10. Das Problem der ungerechtfertigten Bereicherung

Ist eine Vollstreckung schon erfolgt, wenn der Schiedsspruch aufgehoben oder für nichtig erklärt wird, so kann die Aufhebung des Schiedsspruchs seine Vollstreckung nicht ungeschehen machen. Dem Vollstreckungsbeklagten, der aufgrund des ausländischen, noch nicht verbindlichen Schiedsspruches bereits Zahlung geleistet hat, steht gegenüber dem Vollstreckungskläger nach Schweizer Recht allenfalls ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zu, den er mit einer Rückforderungsklage nach Art. 86 SchKG geltend machen kann. Er muss beweisen, dass der ausländische Schiedsspruch für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde und dass der schweizerische Vollstreckungsrichter nicht auf Vollstreckung erkannt hätte, wenn die ausländische Nichtigerklärung oder Aufhebung des Schiedsspruchs vor seinem Entscheid erfolgt wäre.¹⁷²

Eine analoge Situation ergibt sich, wenn Schiedssprüche nach ihrer Vollstreckung auf dem Wege der Revision im Ursprungsstaat aufgehoben werden.¹⁷³

¹⁷² In diesem Sinne sind IPR-G-PATOCCHU/JERMANI, Art. 194 N 118, zu ergänzen.

¹⁷³ BGE 118 II 199; IPR-G-BERTI/SCHNYDER, Art. 190 N 93 ff.

VI. Möglichkeiten der Koordination

Die beschriebene Praxis macht die internationale Schiedsgerichtsbarkeit in einem gewissen Masse unvorhersehbar. Die Parteien können sich nicht mehr auf die staatliche Kontrolle des Ursprungsstaates verlassen. Je nachdem müssen sie befürchten oder können sie erhoffen, dass auch ein aufgehobener Schiedsspruch irgendwo auf der Welt vollstreckt wird. Wer dadurch nicht vollkommen befriedigt ist, wird auf die Worte hören, die ein venezianischer Kaufmann vor ein paar Jahrhunderten ausgesprochen hat:¹⁷⁴ "The Duke cannot deny the course of law; For the commodity that strangers have With us in Venice, if it be denied, Will much impeach the justice of the state, Since that the trade and profit of the city Consisteth of all nations." Und er wird nach Lösungen suchen für das Problem sich widersprechender Entscheide in derselben Sache durch staatliche Gerichte in verschiedenen Staaten. Dafür bieten sich drei Ebenen an: Gesetzgebung, Richterrecht und Parteivereinbarung.¹⁷⁵

1. Gesetzgebung

Auf dem Wege der Gesetzgebung könnte das Risiko einer unterschiedlichen Beurteilung von Schiedssprüchen im Ursprungs- und in Vollstreckungsstaaten ausgeschaltet werden insbesondere durch

- eine Reform des Aufhebungssystems;
- eine Reform des Vollstreckungssystems;
- eine Revision des UNÜ;
- die Schaffung eines neuen internationalen Gerichtshofs.

Es ginge stets darum, parallel anwendbare Normengefüge zu vermeiden, indem entweder überhaupt nur ein Normengefüge zur Anwendung gelangt oder aber eine Normenkollision dadurch ausgeschlossen wird, dass einem der Normengefüge international vereinheitlicht der Vorrang zugesprochen wird.

1.1 Reform des Aufhebungssystems

a. Aufhebung der Aufhebung

Verschiedentlich wurde der Versuch propagiert, alle Rechtsmittel zur Aufhebung internationaler Schiedssprüche abzuschaffen. Das ist die Lösung, die Belgien 1985 gewählt hat.¹⁷⁶ Sie stützt sich auf das Argument, es habe keinen Wert, ein Rechtsmittel zur Aufhebung des Schiedsspruchs vorzusehen, wenn die Aufhebung im Ausland doch ohne Wirkung bleibe.

Dagegen wird ins Feld geführt: Die verlangte Neutralität und Objektivität in der Überprüfung von Schiedssprüchen ist im Ursprungsland – das die Parteien wegen seiner Neutralität gewählt haben – sicherer gewährleistet als im Staat, in dem um Vollstreckung nachgesucht wird. Ausserdem erlaubt erst eine Vielfalt von Rechtssystemen den Parteien Auswahl. Sie können zum Beispiel für den Sitz des Schiedsgerichts einen Staat wählen, in dem Schiedssprüche überhaupt nicht mehr staatlich überprüft werden, oder aber im Gegenteil einen solchen, in dem die Zahl der Anfechtungsgründe gross ist. Dieses Gegenargument gewinnt aber nur Kraft, wenn die Aufhebung tatsächlich doch Wirkung erlangte. Haupt-sächlich mag gegen diese Lösung sprechen, dass die allermeisten Staaten nicht gewillt sind, einseitig ihre Kontrollmöglichkeiten aufzugeben.

b. Internationale Angleichung der Aufhebungsgründe

Als weitere Möglichkeit bietet sich an, dass die nationalen Unterschiede in der staatlichen Kontrolle reduziert werden. Aber auch der Ausschluss rein nationaler Aufhebungsgründe zu Gunsten von Gründen, die international akzeptiert werden, scheint vorderhand unrealistisch. Ausserdem bliebe das erwähnte Problem der *unterschiedlichen Auslegung* und Anwendung der international vereinheitlichten Gründe, insbesondere des *Ordre public*.

c. Anpassung des nationalen Aufhebungsrechts an die ausländische Vollstreckungsentscheidung

Eine weitere Möglichkeit besteht sodann darin, dass das jeweilige autonome Recht die Beseitigung des Auseinanderfallens der Entscheidungen durch Korrektur der inländischen Entscheidung und Anpassung an die ausländische Ent-

¹⁷⁴ WILLIAM SHAKESPEARE, *The Merchant of Venice*, III. iii. 26-31; vgl. WAHL PHILIPP, *Enforcement of Foreign Arbitral Awards Set Aside in their Country of Origin: The Chromalloy Case Revisited*, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 16, 1999, 140.

¹⁷⁵ Vgl. STEHR, 152 ff.

¹⁷⁶ Vgl. PAULSSON JAN, *Arbitration unbound in Belgium*, in: *Arbitration International*, Vol. 2, 1986, 68-72; VANDERELST ALAIN, *Increasing the Appeal of Belgium as an International Arbitration Forum? – The Belgian Law of March 27, 1985 Concerning the Annulment of Arbitral Awards*, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 3, 1986, 77-86.

scheidung vorsieht: Wenn der im Inland aufgegebene Schiedsspruch im Ausland vollstreckt wird, wird er im Inland – im Zuge der Revision – doch bestätigt. Das würde die kategorische Unterwerfung des Anfechtungsrichters unter den ausländischen Vollstreckungsrichter bedeuten, faktisch den rückwirkenden Ausschluss von Rechtsmitteln gegen Schiedssprüche mit deren Vollstreckung. Im übrigen bliebe das Problem unterschiedlicher Entscheide von Vollstreckungsrichtern in verschiedenen Staaten ungelöst, und es würde sich auch fragen, wie in diesen Fällen der Anfechtungsrichter zu entscheiden hätte. Des weiteren fragt es sich auch, ob der Vorrang der Vollstreckung gebührt bzw. ob sich überhaupt ein genereller Vorrang der Vollstreckung rechtfertigen liesse, und gegebenenfalls mit welchen Gründen.

Diese Lösung würde die Gerichtsbarkeit eines Staates – des Staates, dessen Gerichte den Schiedsspruch überprüfen – ausschalten und ihr die Funktion einer Erfüllungshelfin des anderen Staates machen. Eine solche generelle und automatische Vorrangsetzung vermag nicht zu überzeugen.

1.2 Reform des Vollstreckungssystems

a. Internationale Angleichung der Vollstreckungsverzugsgründe

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Standardisierung des Vollstreckungssystems, d.h. einer Uniformierung (Begrenzung und Angleichung) der Vollstreckungsverzugsgründe. Ein Weg zur Harmonisierung auf Gesetzesebene wäre die Etablierung weltweit anerkannter Standards der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, welche dann in einem *Model law on Enforcement* normiert¹⁷⁷ und/oder in nationalen Rechten kodifiziert werden könnten. Eine solche Uniformierung käme über eine formale Vereinheitlichung vermutlich aber nicht weit hinaus, nur schon weil die nationalen Konzepte des Ordre public weiterhin voneinander abweichen.

b. Anpassung des nationalen Vollstreckungsrechts an die ausländische Aufhebung

Es handelt sich um den umgekehrten Vorschlag von vorne Ziff. VI.1.1.c: Wenn der im Inland vollstreckte Schiedsspruch im Ausland aufgehoben wird, wird Vollstreckung nicht gewährt oder der Vollstreckbarkeitsentscheid aufgehoben.

¹⁷⁷ PAULSSON JAN, Towards Minimum Standards of Enforcement: Feasibility of a Model Law, in: ICCA Congress series no. 9, Paris 1999, 574-582.

Bis zum Abschluss eines eventuellen Aufhebungsverfahrens werden keine Vollstreckungsmassnahmen durchgeführt.

Eine ähnliche Regelung sieht § 1061 Abs. 3 der ZPO Deutschlands vor (wo das UNÜ und das Genfer Übereinkommen gelten, hingegen keine autonomen Anerkennungsvorschriften vorliegen):¹⁷⁸ "Wird der Schiedsspruch, nachdem er für vollstreckbar erklärt worden ist, im Ausland aufgehoben, so kann die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung beantragt werden." Es ist also die bloße Möglichkeit gegeben, kein Automatismus der Aufhebung. Es wird zwar regelmässig im Interesse der Partei liegen, die im Ausland mit ihrem Aufhebungsantrag durchgedrungen ist, nun die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung zu beantragen, aber auch dann ist das zuständige Gericht frei, diesem Antrag zu folgen.

Eine weitere Problematik liegt darin, dass nur die Vollstreckbarerklärung, nicht die Vollstreckung selbst aufgehoben werden kann: Wenn schon vollstreckt ist, liegt in der Aufhebung der Vollstreckbarerklärung wenig Nutzen.

1.3 Revision des UNÜ

In manchen Fällen wird das Problem verursacht durch parallele Normengefüge und die Herrschaft des Meistbegünstigungsprinzips: Bei *Hilmarton* war das autonome Recht, im Fall *Radzanska v. Kojic* das EU für die Anerkennung günstiger als Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ. Wäre nur eine dieser Regelungen für die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche massgebend, wäre eine Quelle der Mehrspurigkeit und des Gegeneinanders verschiedener Urteile in derselben Sache ausgeschaltet. Dies liesse sich erreichen durch eine Revision des UNÜ, etwa eine Eliminierung von Art. VII UNÜ.

Der Weg einer Novellierung des UNÜ ist aber domänenreich, und es müssten die erforderlichen Ratifikationen abgewartet werden. Deshalb liesse sich realistischerweise wohl leichter eine analoge Wirkung erzielen durch eine Vereinbarung einzelner Vertragsstaaten, diese Bestimmung *nicht anzuwenden*. Dass eine solche Entwicklung aber auch mit Nachteilen verbunden wäre, muss nicht erläutert werden.

1.4 Schaffung eines neuen internationalen Gerichtshofs

Alle gesetzlichen Harmonierungsbestrebungen können unterlaufen werden dadurch, dass verschiedene Gerichte dieselben Rechtsgrundlagen unterschiedlich auslegen und anwenden. Die ideale Lösung bestünde demnach darin, durch eine

¹⁷⁸ Vgl. SEHR, 152 f.

internationale Konvention eine einzige, wirklich internationale Kontrolle über alle Schiedssprüche zu etablieren. Dazu müsste ein internationaler Gerichtshof geschaffen werden, der die ausschliessliche Kompetenz hätte, Schiedssprüche zu annullieren oder gutzuheissen und für vollstreckbar zu erklären, und dessen Entscheidungen in allen Vertragsstaaten gültig wären. Darüber wird schon seit spätestens 1961 gesprochen.¹⁷⁹ Im ersten Buch, das dazu vorgelegt worden ist,¹⁸⁰ propagiert HAMM G. GHARAVI die Schaffung einer supranationalen Autorität, welche unter der Aufsicht der Vereinten Nationen agiert, aus drei Kammern, welche jede die ausschliessliche Kompetenz zur Aufhebung hat. Wird ein Schiedsspruch aufgehoben, so ist er von neuem durch ein Schiedsgericht zu beurteilen.

Eine solche Innovation bedeutete eine grundlegend andere Konzeption der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Man wagt wohl wenig mit der Voraussetzung, dass ihrer Verwirklichung noch auf sehr lange das Beharren der Staaten auf Souveränität im Weg stehen wird.

2. Richterrecht

Das richterliche Ermessen vermag vorliegend zu helfen, wenn es gebraucht wird zur Koordination der Entscheide; wenn dieser Koordination gegenüber dem Prinzip der Vollstreckungsfreundlichkeit der Primat zukommt.

2.1 Richterliches Ermessen

Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ lässt dem angerufenen Vollstreckungsrichter die Freiheit, dem Antrag auf Ablehnung der Vollstreckung wegen Unverbindlichkeit oder Beseitigung des Schiedsspruchs im Ursprungsstaat zu folgen: Sie "dürfen" ihm entsprechen, "müssen" es aber nicht. Der Vollstreckungsstaat bzw. -richter

¹⁷⁹ Congrès de Paris, 11.-13. mai 1961, travaux de la troisième Commission, in: *Revue de l'arbitrage* 1961; HOLTZMANN HOWARD, A task for the 21st Century: Creating a New International Court for Resolving Disputes on the Enforceability of arbitral awards, in: HUNTER M./MARRIOTT A./VEEDER V.V. (Hrsg.): *The Internationalisation of International Arbitration*, Dordrecht: Graham & Trotman 1995, 109; SCHWEBEL STEPHEN M., The Creation and Operation of the International Court of Arbitral Awards, in: *The Internationalisation of International Arbitration*, 115; RUBINO-SAMMARTANO MAURO, Comments on the 7th Geneva Global Arbitration Forum, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 16, 1999, 93-100; HONG-LIN YU, Total Separation of International Commercial Arbitration and National Court Regime, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 15, 1998, 145-166.

¹⁸⁰ GHARAVI HAMM G., *The International Effectiveness of the Annulment of an Arbitral Award*, Kluwer Law International 2002.

kann und soll selbst bestimmen, was er vollstrecken will. (Diese Auslegung von Art. V UNÜ ist allerdings wie erwähnt umstritten.¹⁸¹)

Ausserdem räumen sich manche Gerichte auf der Grundlage des nationalen Rechts ein entsprechendes Ermessen ein.¹⁸²

2.2 Einschränkung des richterlichen Ermessens

Ein richterliches Ermessen besteht nur, soweit es nicht eingeschränkt wird.

a. Europäisches Kartellrecht

Für Kartellfragen hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Fall *Eco Swiss c. Benetton* die Freiheit der Gerichte der Anerkennungsstaaten für den Bereich der EU eingeschränkt.¹⁸³ Danach muss ein staatliches Gericht einen Schiedsspruch, der das EU-Kartellrecht verletzt, aufheben bzw. darf ihn nicht vollstrecken, und zwar auch dann, wenn er in einem anderen EU-Staat vollstreckt werden soll.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Das Unternehmen Benetton wurde in einem Schiedsverfahren dazu verurteilt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung eines Lizenzvertrags zu zahlen. Nach der Vollstreckbarerklärung beantragte Benetton die Aufhebung des Schiedsspruchs mit dem Argument, der Schiedsspruch widerspreche der öffentlichen Ordnung, weil der Lizenzvertrag gemäss Art. 81 Abs. 2 EG-Vertrag nichtig sei. Im Rahmen des Schiedsverfahrens selbst hatten dagegen weder die Parteien noch die Schiedsrichter die

¹⁸¹ Vgl. vorne Ziff. III 4.1.

¹⁸² Vgl. vorne Ziff. III 3.4.

¹⁸³ EuGH I. Juni 1999, Rs. C-126/97, in: *Bull. ASA* 1999, 414 (*Eco Swiss China Time Ltd. c. Benetton International NV*); *Yearbook Commercial Arbitration*, Vol. 24a, 1999, 629-639; *Revue de l'arbitrage* 1999, 631-654, mit Note IDOT LARENCE. Vgl. dazu auch *Yearbook Commercial Arbitration*, Vol. 23, 1998, 180-195; RAESCHKE-KESSLER HILMAR, Gesellschaftsrechtliche Schiedsverfahren und das Recht der EU, in: *SchiedsVZ* 4/2004, 145 ff.; LASTENOUSE, PIERRE/SENKOVIC PETRA, *Eco Swiss China Time Ltd. and Benetton International NV Judgment: Why Arbitrators Should Not Ignore European Competition Law*, in: *International Arbitration Report*, Vol. 14, 1999, 46-54; LIEBSCHER CHRISTOPH, *European Public Policy – A Black Box?*, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 17, 2000, 73-88; ZEKOS GEORGIOS I., *Eco Swiss China Time Ltd. v. Benetton International NV: Courts' Involvement in Arbitration*, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 17, 2000, 91-94. – Vgl. auch HOFFER FRAUZ, *Arbitral tribunals may apply foreign antitrust law*, in: *International Commercial Arbitration*, December 1995/January 1996, 28-30; BLESSING MARC, *EG/US. Kartellrecht in internationalen Schiedsverfahren – 77 aktuelle Fragen aus der Praxis*, Basel/Frankfurt am Main: Helbing & Lichtenhahn 2002 (= *Swiss Commercial Law Series*, Vol. 13); BLESSING MARC, *Arbitrating Antitrust and Merger Control Issues*, Basel/Frankfurt am Main: Helbing & Lichtenhahn 2003 (= *Swiss Commercial Law Series*, Vol. 14).

Möglichkeit eines Verstosses des Lizenzvertrags gegen Art. 81 EG-Vertrag angesprochen.

Das in einem Vorabentscheidungsverfahren vorliegende niederländische Gericht, der Hoge Raad, führte aus, dass ein Schiedsspruch nur dann aufgehoben werden könne, wenn sein Inhalt oder seine Vollstreckung dem *Ordre public* im Sinne der niederländischen Zivilprozessordnung widerspreche. Es fragte daher an, ob die Nichtanwendung einer Verbotsbestimmung des Europäischen Wettbewerbsrechts als im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung angesehen werden müsse.

Durch sein Urteil stellte der EuGH gemeinschaftsübergreifend klar, dass die richtige Anwendung des Europäischen Kartellrechts regelmässig ein Bestandteil des nationalen *Ordre public* ist. Im Rahmen des Verfahrens über die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs haben die nationalen Gerichte jedes Mitgliedstaats fortan die richtige Anwendung des Europäischen Kartellrechts, insbesondere des Art. 81 EG-Vertrag, als Bestandteil des *Ordre public* zu überprüfen. Dies wurde auch damit begründet, dass die Schiedsrichter im Unterschied zu den staatlichen Gerichten dem EuGH keine Fragen zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts zur Vorabentscheidung vorlegen könnten. Für die Gemeinschaftsrechtsordnung bestehe jedoch ein offensichtlich Interesse daran, dass jede Bestimmung des Gemeinschaftsrechts unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen sie angewandt werden soll, eine einheitliche Auslegung erhalte, damit künftige unterschiedliche Auslegungen verhindert würden. Der Entscheid rief die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Gemeinschaftsrecht und dem Schiedsrecht auf. In praktischer Hinsicht kamen Brulard/Quintin zum Schluss:¹⁸⁴ "The only possibility for an award to avoid the *ex officio* application of Community public policy is when the setting aside or enforcement of the award is sought in a court outside the European Union, even if the law applicable to the dispute is that of a Member State." Jedenfalls haben Schiedsrichter und Rechtsanwälte im Zusammenhang mit diesen Vertragstypen speziell vorsichtig zu sein.

b. *Übriges Recht*

Das Prinzip lässt sich übertragen: Mit analoger Begründung können letztinstanzliche Gerichte unteren Gerichten auch in anderen Staaten bzw. Rechts-

¹⁸⁴ BRULARD YVES/QUINTIN YVES, *European Community Law and Arbitration – National Versus Community Public Policy*, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 18, 2001, 533-548, 548.

gemeinschaften und für andere Rechtsgebiete Auflagen machen, indem sie eine bestimmte Vertragsverletzung oder schon den Abschluss bestimmter Verträge oder Vertragsstiele für gegen den *Ordre public* verstossend erklären.

2.3 *Vorsorgliche Massnahmen*

Im vorliegenden Zusammenhang ist zu prüfen, welche Rolle vorsorgliche Massnahmen spielen können, um ein Auseinanderfallen der Entscheide in verschiedenen Staaten zu verhindern. Dabei sind die vorsorglichen Massnahmen im Ursprungsstaat von solchen im Vollstreckungsstaat zu unterscheiden.

Vorab ist der Klarheit halber anzumerken, dass hier nicht von vorsorglichen Massnahmen *während* des Schiedsverfahrens die Rede ist (die nach dem UNÜ vollstreckbar sind¹⁸⁵), sondern von solchen *nach seinem Abschluss*.

Viele Rechtsordnungen räumen den Schiedsgerichten schon seit langem die Befugnis ein, auch im Bereich des einstuweiligen Rechtsschutzes tätig zu werden.¹⁸⁶ Ohnehin sieht Art. 17 UNCITRAL-Model-Law die Zuständigkeit der Schiedsgerichte für Massnahmen des einstuweiligen Rechtsschutzes vor. Daneben bleibt die staatliche Gerichtsbarkeit zuständig. Sie wird ihrer bisherigen Kompetenz zum Erlass einstuweiliger Massnahmen nicht beraubt, sondern es wird umgekehrt dem Schiedsgericht eine zusätzliche Anordnungskompetenz eingeräumt. Während allerdings der staatliche Richter selbst über die Vollziehung entscheiden kann, ist die einstuweilige Massnahme des Schiedsrichters notwendig durch einen staatlichen Richter vollziehen zu lassen.

a. *Vorsorgliche Massnahmen im Ursprungsstaat*

Nach Schweizer Recht wird der Schiedsspruch bereits mit seiner Eröffnung *res iudicata* (Art. 190 Abs. 1 IPRG). Ziel des Rechtsmittelverfahrens ist es, die Rechtskraftwirkung nachträglich aufzuheben.

Wird ein Schiedsspruch angefochten, kann in der Schweiz der Präsident des Bundesgerichtes oder der Vorsitzende der mit der Beschwerde befassten Abtei-

¹⁸⁵ Vgl. VAN DEN BERG ALBERT JAN, *The Application of the New York Convention by the Courts*, Ziff III 1; BÖSCH AXEL (Hrsg.), *Provisional Remedies in International Commercial Arbitration – A Practitioner Handbook*, Berlin/New York 1994.

¹⁸⁶ In Deutschland zum Beispiel haben Schiedsgerichte seit dem am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz (SchiedsVfG; V 22.22.1997, BGBl. I 3224) die Befugnis, vorläufige und sichernde Massnahmen anzuordnen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben (§ 1041 Abs. 1 ZPO, vgl. SCHROTH HANS-JÜRGEN, *Einstuweiliger Rechtsschutz im deutschen Schiedsverfahren*, in: *SchiedsVZ*, 2003/3, 102 ff.).

lung auf Ansuchen einer Partei vorsorgliche Massnahmen erlassen.¹⁸⁷ Sie sollen den bestehenden Zustand erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen einseitig schützen. In erster Linie geht es um die Erteilung der *aufschiebenden Wirkung*. Der Suspensiveffekt lässt die Rechtskraft des Schiedsspruchs unberührt, hemmt jedoch grundsätzlich seine Vollstreckung.¹⁸⁸ Die Erteilung der Suspensivwirkung durch ein Gericht im Ursprungsstaat kommt der Aufhebung des Schiedsspruchs während der Dauer der Suspensivwirkung gleich. Ob im Ausland schon konkrete Vollstreckungsmassnahmen eingeleitet worden sind, ist für den schweizerischen Richter nicht ausschlaggebend. Vielmehr stellt das Gesetz lediglich auf die bloss abstrakte Gefährdung der rechtlichen Interessen ab.¹⁸⁹

Wenn nun aber die Aufhebung des Schiedsspruchs eine Vollstreckung im Ausland nicht zwingend zu vermeiden vermöge, dann auch nicht die blosser Erteilung des Suspensiveffektes. Die Erteilung der aufschiebenden Wirkung im Ursprungsstaat führt demnach nicht weiter.

Der schweizerische Richter hat keine Möglichkeit, aus eigener Kraft Vollstreckungsmassnahmen im Ausland zu hemmen. Er könnte lediglich den ausländischen Richter, soweit dieser bekannt ist, über die von ihm verhängte vorsorgliche Massnahme informieren oder ihn sogar darum ersuchen, das Vollstreckungsverfahren auszusetzen, bis der Anfechtungsentscheid und das Schicksal des Schiedsspruch feststehen. Beides wäre aber abzulehnen. Da der schweizerische Anfechtungsrichter nur auf Ansuchen einer Partei überhaupt vorsorgliche Massnahmen erlassen kann, wäre ihm ein Rechtshilfeersuchen *von Amtes wegen* a priori verwehrt. Aber auch eine Mitteilung oder ein Rechtshilfeersuchen auf Antrag der anfechtenden Partei ist ausgeschlossen. Es muss die ausschliessliche Zuständigkeit der Parteien bleiben, die im Ursprungsstaat angeordneten vorsorglichen Massnahmen dem ausländischen Vollstreckungsrichter zur Kenntnis zu bringen und damit im Vollstreckungsverfahren gegebenenfalls Anträge zu verbinden.

b. *Vorsorgliche Massnahmen im Vollstreckungsstaat*

Im Vordergrund steht daher die Möglichkeit, dass die anfechtende Partei, welche befürchten muss, dass der Schiedsspruch im Ausland vollstreckt wird, dort vorsorgliche Massnahmen anbegehrt.

¹⁸⁷ PRR-G-BERTL/SCHNYDER, Art. 191 N 24; Art. 14 Abs. 2 OG; BGE 115 Ia 323 E. c.

¹⁸⁸ JERMINI, 333.

¹⁸⁹ JERMINI, 332.

aa. *Aussetzung*

Sie kann beim Vollstreckungsrichter das Begehren stellen, das Vollstreckungsverfahren sei bis zum Abschluss des Aufhebungsverfahrens zu sistieren.

Es fragt sich, ob das Begehren um Erlass von vorsorglichen Massnahmen dort ein gangbarer Weg ist, wo ein Vollstreckungsverfahren noch gar nicht eröffnet worden ist. Erreicht wird damit zunächst nur, dass sich der (mögliche) ausländische Vollstreckungsrichter mit dem Fall befasst. Möglicherweise tritt er auf dieses Begehren mangels Zuständigkeit oder Rechtsschutzinteresses nicht ein. Es besteht auch das Risiko, dass die Gegenpartei die Gelegenheit ergreift und widerklageweise nun tatsächlich Vollstreckung anbegehrt, so dass sich, was als Prävention gedacht war, in einen Verteidigungskampf verkehrt und aktualisiert.

b. *Schutzschrift*

Man kann sich ferner fragen, ob in Fällen, wo dies zulässig ist, die blosser Einreichung einer Schutzschrift sinnvoller wäre. Damit wird noch kein Verfahren eröffnet, und die Gegenseite erfährt von dieser Aktion nichts. Allerdings würde die Schutzschrift nicht gegen ein Vollstreckungsverfahren als solches schützen, sondern nur in dem doch eher seltenen Fall einer *Ex-parte*-Entscheidung, also einer möglichen vorsorglichen Massnahme des Vollstreckungsrichters ohne Anhörung der Gegenpartei.

2.4 *Negative Feststellungsklage*

Analog stellt sich die Lage in Bezug auf eine negative Feststellungsklage im Vollstreckungsstaat dar. Es stellt sich wiederum die Frage, ob der in einem Schiedsverfahren unterlegenen Partei, wenn eine entsprechende Rechtsgrundlage fehlt, im Vollstreckungsstaat eine selbständige negative Klage auf Feststellung der Nichtvollstreckbarkeit des Schiedsspruchs zur Verfügung stünde.¹⁹⁰ Und ferner auch, was sie damit zu gewinnen hätte.

In diesem Zusammenhang ist auf Italien hinzuweisen, welches die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Art. 839 und 840 Codice di procedura civile (CPC) regelt. In Art. 840 CPC sind verschiedene Vollstreckungsveragungsgründe aufgelistet, welche im wesentlichen aus dem UNÜ fließen. Daneben haben Parteien, welche eine Vollstreckung verhindern wollen, dies auch auf dem Wege eines *accertamento negativo* vor der Corte di Cas-

¹⁹⁰ IPR-G-PATOCCHI/JERMINI, Art. 192 N 47, verneinen dies unter anderem wegen ungenügenden Feststellungsinteresses; JERMINI, 386.

sazione versucht. Es handelte sich tatsächlich um negative Feststellungsklagen. In *Generalscavi Srl v. Voest Alpine Bergtechnik GmbH*¹⁹¹ versuchte der Antragsteller bei der Corte di Cassazione von Triest die Feststellung zu erreichen, ein Schiedsspruch der International Chamber of Commerce von Paris sei in Italien unwirksam. Das Gericht war der Ansicht, dass das Verfahren nicht für solche Zwecke gebraucht werden könne, und entsprach dem Antrag daher nicht. Die Berufungsinstanz, die Corte Suprema di Cassazione, stützte diesen Entscheid unter Verweisung auf die Art. 839 und 840 CPC.¹⁹²

3. Partevereinbarung

Schliesslich können sich die Parteien, die sich auf ein Schiedsgericht einigen, auch auf die Folgen seiner Entscheidung einigen.¹⁹³ *Wer immer eine Schiedsklausel für internationale Verträge entwirft, sollte die Möglichkeit der Vollstreckung von Schiedssprüchen trotz deren Aufhebung im Ursprungsstaat berücksichtigen.* Ausgangspunkt ist ja, dass man sich bei der Schiedsgerichtsbarkeit staatliche Einmischung verbittet.

3.1 Zulässigkeit und Wirksamkeit

Ob solche Vereinbarungen *zulässig* sind, beurteilt sich nach dem Recht des Staates, in dem auf Vollstreckung geklagt wird. Auch eine im Ursprungsstaat an sich gültige Vereinbarung wird im Vollstreckungsstaat unbeachtet bleiben müssen, wenn dort das Gesetz eine einschlägige Parteiautonomie verneint. Hingegen sind *Voraussetzungen* und *Wirkungen* dieser Klauseln nach dem Recht zu beurteilen, welchem die Schiedsklausel unterliegt,¹⁹⁴ es sei denn, diese verweise auf ein anderes, insbesondere das Recht des Vollstreckungsstaates.

Eine solche Vereinbarung untersteht als Teil der Schiedsvereinbarung demnach den Regeln über die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung überhaupt. Nach Art. V Ziff. 1 in Verbindung mit Art. II Ziff. 1 und 2 UNÜ stellt inhaltliche und

¹⁹¹ Juni 2000, 8163.

¹⁹² Diese Rechtsprechung steht in Einklang mit einem früheren Entscheid der Turiner Corte di appello im Fall *Lanificio Mario Zegna SpA v. Lanificio Ermenegildo Zegna e Figli SpA* (20. November 2000). Vgl. Studio Legale Surti, *Enforcement of Foreign Arbitration Awards*, 25. April 2002, http://www.internationalawoffice.com/ld.cfm?Newsletters_Ref=4939&print=1.

¹⁹³ Diese Vereinbarung ist zu unterscheiden von dem Verzicht auf Rechtsmittel nach Art. 192 IPRG oder vom Vorausverzicht auf die Geltendmachung von Vollstreckungsverweigerungsgründen.

¹⁹⁴ IPRG-PATOCCH/JERMUNI, Art. 194 N 30, in Bezug auf Klauseln, welche die Vollstreckungspflicht regeln.

formelle Ungültigkeit einen Versagungsgrund dar. Art. II Ziff. 1 und 2 UNÜ sind nach ständiger Praxis der Schweizer Gerichte auch im Vollstreckungsverfahren anwendbar.¹⁹⁵ Aspekte der inhaltlichen Gültigkeit der Schiedsvereinbarung, die von Art. II Ziff. 1 und 2 UNÜ nicht geregelt werden, unterstehen nach Art. V Ziff. 1 lit. a UNÜ dem von den Parteien gewählten Recht.¹⁹⁶

Falls der Verpflichtungswille der Parteien ausdrücklich aus der Vereinbarung hervorgeht, kann sich die im Schiedsspruch unterliegende Partei, die diesen anfecht, gegen das Vollstreckungsbegehren der obsiegenden Partei bei der Anwendung von Art. V Ziff. 1 UNÜ auf die Einrede des Rechtsmissbrauchs berufen. In der Schweiz käme daher wohl Art. 2 Abs. 2 ZGB zur Anwendung.¹⁹⁷

3.2 Form

Offen ist die Form solcher Erklärungen. Geht man von einer Analogie zu Art. 192 IPRG aus, so müsste sie ausdrücklich erfolgen, und es würde nicht genügen, auf eine Schiedsordnung Bezug zu nehmen (abgesehen davon, dass erst eine Schiedsordnung gefunden werden müsste, die solche Verzichtse vorzieht).

3.3 Zeitpunkt

Wenn die Parteien bis zur Mitteilung des Schiedsspruchs vereinbaren können, auf Rechtsmittel zu verzichten,¹⁹⁸ so ist es in gleicher Weise sinnvoll, diesen Zeitpunkt in Bezug auf die vorliegende Abrede bis zum Beginn der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens hinauszuschieben. Denn solange man etwas noch nicht getan hat, kann man darauf verzichten, es zu tun.

¹⁹⁵ IPRG-PATOCCH/JERMUNI, Art. 194 N 64.

¹⁹⁶ IPRG-PATOCCH/JERMUNI, Art. 194 N 68.

¹⁹⁷ Soweit nicht das Gebot der Wahrung von Treu und Glauben als Bestandteil des UNÜ selbst angesehen werden kann (vgl. VAN DEN BERG ALBERT JAN, *The New York Arbitration Convention of 1958*, 185).

¹⁹⁸ IPRG-Kommentar-SIEHR, Art. 192 N 26.

3.4 Inhalt

a. *Wahl einer lex arbitri, welche das UNÜ anwendet*

Die genannten Entscheide haben zu Vorschlägen geführt, wie die Parteien das Risiko minimieren können, am Ende mit einem nicht vollstreckbaren *Entscheid gegen einen Staat* dazustehen:¹⁹⁹

"A possible solution, then, for parties who are obliged to arbitrate in their counterparty's country (typically this occurs when the counterparty is a state or state agency or instrumentality), is to designate as the arbitration law the law of a country whose courts may, because of the parties' choice of its arbitration law, exercise the New York Convention's grant of residual discretionary power to enforce the award, notwithstanding that it may have been annulled on merits-related or politically-motivated grounds at the place of the arbitration."

b. *Bezugnahme auf den Chromalloy-Entscheid*

Ferner wurde vorgeschlagen:

"Practitioners may be advised, therefore, to draft arbitration agreements that closely mirror the language used successfully in Chromalloy which precludes review by the domestic courts of the seat of the arbitration."²⁰⁰

c. *Vereinbarung amerikanischen Schiedsrechts*

Von besonderer Bedeutung ist es für die Schiedsklausel vorzusehen, dass Schiedsverfahren und Schiedsspruch amerikanischem Schiedsrecht unterstehen sollen. *Baker Marine* und *Spier* scheinen zu lehren, dass US-amerikanische Gerichte nur dann ausländischen Schiedssprüchen, die im Ursprungsstaat aufgehoben worden sind, Vollstreckung gewähren, wenn die Schiedsklausel ausdrücklich vorsieht, dass Schiedsverfahren und Schiedsspruch amerikanischem Schiedsrecht unterstehen sollen. Nun ist es in der Praxis aber sehr unüblich, dass ein Schiedsgericht seinen Sitz in Staat X hat, während das Schiedsverfahren dem Schiedsrecht von Staat Y untersteht. Eine konventionelle Rechtswahlklausel würde den amerikanischen Gerichten daher kaum genügen, wenn das Schiedsverfahren ausserhalb Amerikas durchgeführt wird.

199

FREYER DANA H., *United States Recognition and Enforcement of Annulled Foreign Arbitral Awards – The Aftermath of the Chromalloy Case*, in: *Journal of International Arbitration*, Vol. 17, 2000, 1-10, 8 f.

200

GARFINKEL BARRY H./GARDNER JOHN, *A Blow to the New York Convention? United States Courts Refuse to Enforce Awards that have been Nullified in the Country of Origin*, in: *International Arbitration Report*, Vol. 15, 2000, 38, N 29.

d. *Vollstreckungsverzicht*

Die Parteien können sich auf einen vorläufigen Verzicht auf Vollstreckung einigen. Nach Schweizer Recht ist die entsprechende Verzichtbarkeit fraglos gegeben.

Der Verzicht kann sich aber grundsätzlich auch beschränken

- auf die Vollstreckung in einem bestimmten Staat oder in bestimmten Staaten;
- auf einen Teil des vom Dispositiv des Schiedsspruchs umfassten Vollstreckungsumfanges.

Eine solche Vereinbarung kann auch in der Weise getroffen werden, dass nur eine Partei sich entsprechend bindet. Damit wäre das vorliegende Problem allerdings grundsätzlich nur halb und also nicht behoben.

e. *Einigung über den Zeitpunkt der Verbindlichkeit*

Die Parteien können vereinbaren, dass ein Schiedsspruch erst verbindlich sein und vollstreckt werden soll nach Eintritt seiner absoluten Endgültigkeit, also nach Ablauf der Frist für einen Aufhebungsantrag im Ursprungsstaat oder, wenn ein solcher Antrag gestellt worden ist, nach Bestätigung des Schiedsspruchs durch das staatliche Gericht; können nacheinander mehrere staatliche Gerichte angerufen werden, ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen.²⁰¹

Allerdings liegt es auch hier am Vollstreckungsstaat, ob er eine solche Parteivereinbarung zur Richtschnur seines Handelns macht. Nach Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ ist er frei, einen noch unverbindlichen Schiedsspruch zu anerkennen.

f. *Verbot von vorsorglichen Massnahmen*

Vereinbart werden kann sodann ein Verbot, vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung der Vollstreckung von Schiedssprüchen zu beantragen.

201

Vgl. dazu § 1055 der deutschen ZPO, wonach "der Schiedsspruch [...] unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils" hat.

VII. Ergebnisse

Es lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:²⁰²

1. Mit einer Schiedsklausel oder einer Schiedsvereinbarung wählen die Parteien eine weitgehend private Art der Streitbeilegung, bei welcher sich der staatliche Rechtsschutz gegenüber den Verfahren vor staatlichen Gerichten stark einschränkt. Im Wesentlichen können die Parteien noch den Schiedsanspruch antreten – sofern die *lex arbitri* dies zulässt –, und sie können seine Vollstreckung im Vollstreckungsstaat bekämpfen. Die Zahl der Anfechtungsgründe wie der Vollstreckungsversagungsgründe ist jeweils beschränkt.
2. Ursprungsstaat und Vollstreckungsstaat sind bei der Beurteilung von Schiedssprüchen souverän. Die Gerichte des Ursprungsstaates sind nicht an Entscheide der Gerichte des Vollstreckungsstaates gebunden. Die Gerichte des Vollstreckungsstaates sind nicht an Entscheide der Gerichte des Ursprungsstaates gebunden.
3. Es sind die Gerichte des Ursprungsstaates, nicht des Vollstreckungsstaates, die einen Schiedsanspruch aufheben können. Die Aufhebung im Ursprungsstaat übt grundsätzlich nur im Ursprungsstaat Wirkungen aus.
4. Es ist der Vollstreckungsstaat, nicht der Ursprungsstaat, der über die Vollstreckung des Schiedspruchs zu befinden hat. Er hat zu entscheiden, ob Vollstreckungsversagungsgründe vorliegen. Der Ursprungsstaat kann die

²⁰²

Vgl. auch das bindige Zehnsätze-Restimee bei SIHR, 154 f. "1. Mit einer Schiedsklausel oder Schiedsvereinbarung verzichten die Parteien weitgehend auf staatlichen Rechtsschutz. 2. Ein Schiedspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen staatlichen Urteils. 3. Der Ursprungsstaat ist nicht Wächter des Schiedsgerichtes und bestimmt nicht, was im Einzelfall als gültiger Schiedspruch zu gelten hat. 4. Nur begrenzt auf den Ursprungsstaat kann er einen Schiedsanspruch aufheben. 5. Ob die anderen Staaten dem folgen, liegt bei ihnen und bei ihren Regeln über die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche. 6. Soweit der Schiedsanspruch mit allgemein anerkannten Fehlern behaftet ist, wird ein Anerkennungsstaat dem Aufhebungsscheid des Ursprungsstaates folgen. Im übrigen jedoch nicht. 7. Im Endergebnis entfallen also ein Schiedsanspruch seine volle Wirkung mit dem Spruch des Schiedsgerichts und die Parteien können dann versuchen, ihn überall durchzusetzen oder aufzuheben. 8. Bei dieser Jagd nach einer günstigen Entscheidung hat der Ursprungsstaat keine privilegierte Stellung gegenüber den ausländischen Vorstellungen über die Schiedsgerichtsbarkeit. 9. Weil jeder Staat seine eigene Meinung zu diesen Fragen hat und im Rahmen der Überkommen auch haben darf, kann es zu unterschiedlichen Entscheidungen verschiedener Staaten kommen. 10. Insofern ist die Möglichkeit, dass ein Schiedspruch, der im Ursprungsstaat aufgehoben worden ist, in anderen Staaten vollstreckt wird, eine notwendige, unausweichliche und auch gewollte Folge internationaler Schiedsbarkeit. Wer einen internationalen Schiedspruch von der staatlichen Billigung im Ursprungsland abhängig machen will, gibt diese unabhängige internationale Schiedsgerichtsbarkeit weitgehend auf."

Vollstreckung weder beeinflussen noch verhindern. Die Vollstreckung eines aufgehobenen Schiedspruchs berührt den Aufhebungsentscheid im Ursprungsstaat nicht. Sie übt Wirkungen nur im Vollstreckungsstaat aus.

5. Es ist der Vollstreckungsstaat, nicht der Ursprungsstaat, der insbesondere zu beurteilen hat, ob der Schiedsanspruch im Sinne von Art. V Ziff. 1 lit. e UNÜ "binding" ist.

6. Es ist unstritten, ob der Vollstreckungsrichter gemäss Art. V UNÜ die Vollstreckung verweigern muss, wenn ein Vollstreckungsversagungsgrund vorliegt, oder ob er das Ermessen hat, Vollstreckung doch zu gewähren.

7. Die Meistbegünstigungsklausel von Art. VII UNÜ erlaubt dem Vollstreckungsrichter, Vollstreckung doch zu gewähren, obwohl ein Vollstreckungsversagungsgrund nach Art. V UNÜ vorliegt, wenn nach dem günstigeren nationalen Recht oder einem anwendbaren Abkommen Vollstreckung möglich ist.

8. Ursprungs- und Vollstreckungsstaaten beurteilen den Schiedsanspruch je nach ihrem nationalen Recht und insbesondere auch nach ihrem *Ordre public*. Aufgrund unterschiedlicher nationaler Überzeugungen und kulturellen Traditionen kann es zu unterschiedlichen Resultaten kommen, und zwar sowohl zur Vollstreckung eines im Ursprungsstaat aufgehobenen Schiedspruchs wie zur Situation, dass ein Schiedsanspruch in einem Staat vollstreckt, im anderen nicht vollstreckt wird. Diese Folge ist de lege lata unausweichlich, und sie ist auch gewünscht, weil jeder Staat die Kontrolle darüber behalten will, wie er Schiedssprüche in seine Rechtsordnung integriert.

9. Das UNÜ fördert die Vollstreckung von Schiedssprüchen. Es gibt ihrer internationalen Wirksamkeit den Vorrang über die Vereinheitlichung des Vollstreckungsverfahrens.²⁰³

10. Zur Lösung des Problems der Vollstreckung aufgehobener Schiedssprüche bieten sich Möglichkeiten auf Ebene der Gesetzgebung, des Richterrechts und der Parteivereinbarung an. Alle gesetzgeberischen Möglichkeiten bedingen, dass die Staaten ihre Souveränität bei der Überprüfung und/oder Vollstreckung abgeben. Das richterliche Ermessen, soweit es nicht einge-

²⁰³

Vgl. FOUCHARD PHILIPPE, Suggesions pour accroître l'efficacité internationale des sentences arbitrales, in: *Revue de l'arbitrage* 1998, 653-672, N 35, zu den vollstreckten aufgehobenen Schiedssprüchen: "Le désordre apparent qu'elles provoquent n'est que la conséquence du système qui a été institué en 1958, qui a préféré favoriser l'efficacité internationale des sentences plutôt qu'uniformiser le régime de leur exécution."

schränkt wird, dient der Problemlösung nur, wenn es zur Koordination der Entscheide gebraucht wird. Am sichersten scheint es für die Parteien, welche die Vollstreckung aufgehobener Schiedssprüche vermeiden wollen, dies miteinander zu vereinbaren. Diese Möglichkeit sollte demnach in der Schiedsklausel berücksichtigt werden.

VIII. English summary

Legislators the world over recognize arbitration as equivalent, in principle, to national jurisdiction as a means of redress. Arbitration is private conciliation based on agreement between parties. Nowadays it is the chief means of settling cross-border trade disputes, and is the norm in international treaties.

The value and fulfilment of arbitral awards depend on enforcement. Awards which cannot be enforced remain, *de facto*, ineffective. Their effectiveness depends on voluntary execution or on enforcement through the legal systems of one or more recognizing countries. Awards by arbitral tribunals do not give rise to direct enforcement measures in national law. Hence a national court has to convert an award into an executory title, which can then be enforced.

Enforcement issues apart, the losing party can challenge an arbitral award in the country of origin, i.e. the country where the tribunal sat, whose law governed the arbitration proceedings, or to whose jurisdiction the proceedings were referred for other reasons. The competent court of that country can set awards aside. The problem then arises of an arbitral award's various fates at international level. An award may be set aside or declared null and void in the country where it was pronounced, and executed in the country of enforcement. These problems have been the subject of lively international debate and intense controversy since the mid-1990s. Some of the issues involved are:

- relations between country of origin and country of enforcement;
- relations between different countries of enforcement;
- arbitration versus state jurisdiction (freedom of the arbitral tribunal and state control over it);
- states in favour of the arbitral tribunal versus states which have reservations about the arbitration system;
- national law versus the law of international conventions;
- grounds for refusal to set the award aside versus grounds for refusal of enforcement;
- grounds for setting aside which are accepted internationally versus those which are accepted only nationally;
- New York Convention Article V.1.e versus Article VII;
- the relation between the freedom or will of the parties and the freedom or bounden duty of the courts;

- enforcement of arbitral awards versus enforcement of judgments of national courts; and
- territoriality and reservation of the right of reciprocity versus the principle of universality.

Other problems involved are:

- harmonization and ensuring a uniform approach to the setting aside of arbitral awards;
- harmonization and ensuring a uniform approach to enforcement of arbitral awards;
- *res judicata*;
- unjustified enrichment;
- promotion of uniform and predictable international application of the New York Convention; and
- the promotion of international arbitration.

In practice, arbitral awards set aside in the country of origin have been enforced elsewhere. This leaves an unpredictable element in international arbitration. The parties can no longer rely on state control in the country of origin. They can fear or hope (depending on their viewpoint!) that even an award which has been set aside will be enforced somewhere in the world.

These problems have been considered in greater depth, and the following conclusions were reached:

1. By agreeing an arbitration clause or reaching an agreement on arbitration, parties opt for a largely private method of settlement, in which state legal protection vis-à-vis proceedings before state courts is severely restricted. Essentially, the parties can still challenge the arbitral award, *lex arbitri* permitting, and can fight its execution in the country of enforcement. However, the grounds both of challenge and of refusal of enforcement are limited in number.
2. Country of origin and country of enforcement are sovereign judges of arbitration awards. Decisions of the courts of the country of enforcement are not binding on the courts of the country of origin. Equally, the courts of the country of enforcement are in no way bound by judicial decisions in the country of origin.

3. It is the courts of the country of origin, rather than of the country of enforcement, which can set aside an arbitration award. In principle, the setting aside of an award in the country of origin is only applicable there.

4. It is the country of enforcement, and not that of origin, which has to rule on execution of an award. It has to decide whether grounds exist for refusing enforcement. The country of origin can neither prevent nor influence enforcement. Enforcement of a quashed award does not detract from the decision setting it aside in the country of origin. Such enforcement is only effective in the enforcing country.

5. Whether the award is binding in the terms of Article V.1.e of the New York Convention is a matter for the country of origin in particular to judge, rather than for the country of enforcement.

6. It is disputed whether the competent authority under New York Convention Article V is bound to refuse enforcement where grounds for doing so exist, or still has discretion to grant it.

7. The most-favourable-right provision of New York Convention Article VII allows the competent authority to ignore valid grounds for refusal under Article V and to grant enforcement if this is possible under a more favourable national law or applicable convention.

8. Countries of origin and of enforcement judge the award according to their national laws, and especially according to *ordre public*. Different national persuasions and cultural traditions can lead to different results. An award cancelled in the country of origin may be enforced. Similarly, an award may be enforced in one state but not in another. *De lege lata*, this consequence is inevitable, indeed deliberate, because each state wants to retain control of how to incorporate arbitration awards into its own legal order.

9. The New York Convention promotes the enforcement of arbitral awards, and treats their international effectiveness as a higher priority than the harmonization of enforcement procedure.

10. Legislation, judge-made law and arrangements between parties offer various ways of resolving the problem of conflicting decisions by national courts of different countries in the same case. All the legislative options require states to surrender sovereignty at the review and/or enforcement stage. A judge's discretion, assuming it is unrestricted, only offers a solution if used to co-ordinate the decisions. If parties wish to avoid enforcement of cancelled awards, the most reliable method seems to be

agreement between themselves to that effect. Arbitration clauses ought therefore to allow this possibility.

Veröffentlichungen aus dem Nachdiplomstudium
Internationales Wirtschaftsrecht der Universität Zürich
und dem Europa Institut Zürich

- 1999 Band 1 Die Lieferung mangelhafter Ware als Grund für eine Vertragsaufhebung im einheitlichen UN-Kaufrecht (CISG) unter Berücksichtigung des öffentlich-rechtlich bedingten Sachmangels
PETER CONRAD
- 1999 Band 2 Das rechtliche Schicksal von Verrechnungsansprüchen im Schiedsverfahren
DOMENIC GROSS
- 1999 Band 3 Schiedsabreden in Testamenten und Erbverträgen
HANSJÖRG KISTLER
- 1999 Band 4 Der Vergleich
MARTIN NEESE
- 1999 Band 5 Aspekte der Verrechnung in der Schiedsgerichtsbarkeit
HANNES BAUMANN
- 1999 Band 6 Das Verhältnis zwischen dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit und dem 12. Kapitel IPRG
PETER PROBST
- 1999 Band 7 Übernahmestrategien eines Bieters zum Erwerb von 100% der Aktien einer börsenkotierten Gesellschaft
MARC E. RAGGENBASS
- 1999 Band 8 Aufsichtrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss von Bank und Versicherung
ANGELO M. EGGLI
- 1999 Band 9 Einbeziehungs- und Inhaltskontrolle vorformulierter Geschäftsbedingungen im Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts
WOLFGANG DRASCH
- 2001 Band 10 Europe 2000 – Experiences and Perspectives
VALÉRY GISCARD D'ESTAING, JOSEPH DEISS
- 2001 Band 11 Die personenbezogene Dienstleistungserbringung im Rahmen der bilateralen Verträge Schweiz–EG
MATTHIAS BECKER
- 2001 Band 12 Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen des Schuldrechts in der Schweiz unter Einschluss von Schiedsentscheidungen
JÜRIG GRÄMIGER

Veröffentlichungen aus dem Nachdiplomstudium
Internationales Wirtschaftsrecht der Universität Zürich
und dem Europa Institut Zürich

- 2001 Band 13 Der Aktionärsbindungsvertrag
Die kollisionsrechtliche Behandlung aus der Sicht des
Schweizerischen IPRG
URS PRISTER
- 2001 Band 14 Die gerichtliche Zuständigkeit in arbeitsrechtlichen
Streitigkeiten nach revidiertem Lugano-Übereinkommen
LUKAS POLIVKA
- 2001 Band 15 Die unterschiedlichen Methoden für die Bestimmung
des Gesellschaftsstatus und ihre Auswirkungen auf die
Etablierung von Gesellschaften in anderen Staaten
CLAUDIA TRACHSEL
- 2001 Band 16 Ethik im Bankgeschäft
BRIGITTA M. GADIENT
- 2001 Band 17 Regulation of Electronic Banking in Switzerland
MICHAEL KUNZ
- 2001 Band 18 The Issuance and Transaction of Stocks in China
WENBIN WEI
- 2001 Band 19 Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur
Anerkennung von Gesellschaften und ihre Auswirkungen
auf die Schweiz
DIRK TRÜTEN
- 2001 Band 20 Developments in the Concept of a Patentable Invention
in USA and Europe – Computer Programs and Methods
of Doing Business
VICTOR WALKER
- 2002 Band 21 Die Neutralitätspflicht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft
bei öffentlichen Übernahmeangeboten
nach schweizerischem Gesellschafts- und Börsenrecht unter
Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in der EU
CHRISTOPH B. BÜHLER
- 2002 Band 22 Neuere Tendenzen im Bereich der Verantwortlichkeit
der Depotbank gegenüber ihrem Kunden beim Bezug
eines externen Vermögensverwalters
IRENE GRESPI-HOHL

erschienen bei Schulthess Juristische Medien AG, Zürich

Veröffentlichungen aus dem Nachdiplomstudium
Internationales Wirtschaftsrecht der Universität Zürich
und dem Europa Institut Zürich

- 2002 Band 23 Der Schutz vor missbräuchlichen Lohn- und Arbeits-
bedingungen durch die flankierenden Massnahmen
zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EG
PETER DIETRICH
- 2002 Band 24 Aspekte der grenzüberschreitenden Fusion gemäss
Art. 163a ff. E-IPRG
ANOUK D'HOOGHE
- 2002 Band 25 Re-Evaluating Exceptional Circumstances: Will IMS Create
a New Legal Test for Compulsory Licensing?
TERRIAN INHESTER
- 2002 Band 26 Die Haftung des Verkäufers für Vorlieferanten, insbesondere
bei mangelhafter Ware, nach CISG, OR und RGB
JACQUELINE JANSER
- 2002 Band 27 Der Aktionär als Insider am Taurer Börse?
MARC JEAN-RICHARD-DIT-BRESSER
- 2002 Band 28 La loi applicable entre droit d'auteur et droit des contrats
Etude des rapprochements en matière de droit d'auteur et de droits
voisins y compris la question de la titularité de droits
CATHERINE METTRAX KAUTHEN
- 2002 Band 29 Multilaterales Close-out Netting im Ausserbilanzbereich
für Eigenmittelerfordernisse: der steinige Weg
zur Anerkennung der multilateralen Sicht
WILFRIED OTTEL
- 2002 Band 30 Anlagevorschriften für Lebensversicherer und Pensionskassen
JÜRGE RUF
- 2002 Band 31 Die Umsetzung des internationalen Rechts im Bereich
des öffentlichen Beschaffungswesens in der Schweiz
und speziell im Kanton Zürich
CLAUDIA SCHNEIDER HEUSI
- 2002 Band 32 B2B-Marktplätze aus der Optik des europäischen,
amerikanischen und schweizerischen Kartellrechts
CHRISTIAN WIND
- 2004 Band 33 Die Koordinierung der Familienleistungen im
Verhältnis Schweiz und EU-Staaten
BLANCA ANABITTARTE

erschienen bei Schulthess Juristische Medien AG, Zürich

Veröffentlichungen aus dem Nachdiplomstudium
Internationales Wirtschaftsrecht der Universität Zürich
und dem Europa Institut Zürich

- 2004 Band 34 Ökologische Aspekte im Vergaberecht
MIRIAM BLAAS
- 2004 Band 35 Zwischen Wahrung und Überschreitung der Grenzen
klassischer Anwaltschaft bei nationalen und internationalen
Schiedsverfahren in der Schweiz
GINO KELLER
- 2004 Band 36 Der internationale Regress des privaten Schadensversicherers
in der Schweiz
CHRISTIAN MÜNGER
- 2004 Band 37 Einfluss der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen
auf Banken in der Schweiz
MARKUS SARAY
- 2004 Band 38 Schiedssprüche zwischen Aufhebung und Vollstreckung
THOMAS SPRECHER
- 2004 Band 39 The Research Use Exemption Doctrine and Research
Productivity in Biotechnology
A Legal and Economic Appraisal
THOMAS D. SZUCS
- 2004 Band 40 Arbitration in Football: Issues and Problems highlighted by
FIFAs Experiences with the Court of Arbitration for Sports
CORINA LUCK